



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit einer Kapazität von 886 Sauenplätzen, 2.352 Ferkelplätzen und zwei Eberplätzen sowie zwei Lagerbehälter für Flüssiggas mit einem Nennfüllgewicht von jeweils 2,9 t

am Standort Wanzleben - Börde

für die Firma

**Timmermans GmbH
Vor dem Schloßtor 2a
39164 Wanzleben - Börde**

vom 15.11.2017
Az: **402.2.8-44008/14/59**
Anlagen-Nr. **7461**

Inhaltverzeichnis

I	Entscheidung	Seite 4
II	Antragsunterlagen	Seite 5
III	Nebenbestimmungen	
	1. Allgemein	Seite 5
	2. Brandschutz	Seite 6
	3. Immissionsschutz	Seite 6
	4. Arbeitsschutz	Seite 8
	5. Gesundheitsschutz	Seite 9
	6. Wasserrecht	Seite 9
	7. Abfallrecht	Seite 9
	8. Düngerecht	Seite 10
	9. Tierschutz	Seite 10
	10. Naturschutz	Seite 11
	11. Betriebseinstellung	Seite 11
IV	Begründung	
	<u>1. Antragsgegenstand</u>	Seite 11
	<u>2. Genehmigungsverfahren</u>	Seite 11
	<u>3. Entscheidung</u>	Seite 34
	<u>4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</u>	Seite 35
5	4.1 Allgemein	Seite 35
	4.2 Raumordnung	Seite 36
	4.3 Bauplanungsrecht	Seite 36
	4.4 Bauordnungsrecht	Seite 37
	4.5 Brandschutz	Seite 37
	4.6 Immissionsschutz	Seite 38
	4.7 Arbeitsschutz	Seite 42
	4.8 Gesundheitsschutz	Seite 42
	4.9 Wasserrecht	Seite 43
	4.10 Abfallrecht	Seite 43
	4.11 Düngerecht	Seite 44
	4.12 Tierschutz	Seite 44
	4.13 Naturschutz	Seite 45
	4.14 Betriebseinstellung	Seite 45
	<u>5. Kosten</u>	Seite 46
	<u>6. Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</u>	Seite 46
V	Hinweise	Seite 46
	1. Allgemein	Seite 47
	2. Baurecht	Seite 47
	3. Luftreinhaltung	Seite 48

4. Denkmalschutz	Seite 48
5. Arbeitsschutz	Seite 48
6. Wasserrecht	Seite 49
7. Abfallrecht	Seite 49
8. Düngerecht	Seite 49
9. Veterinärrecht	Seite 50
10. Naturschutz	Seite 50
11. Zuständigkeiten	Seite 50

VI Rechtsbehelfsbelehrung Seite 51

Anlagen

Anlage 1:	Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	Seite 52
Anlage 2:	Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite 64
Anlage 3:	Rechtsquellenverzeichnis	Seite 77
Anlage 4:	Verteiler	Seite 81
Anlage 4:	Formular - Aufzeichnung über Wirtschaftsdüngerlieferung	



Entscheidung

I

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. der Nr. 7.1.8.1 i.V.m. Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**Timmermans GmbH
Vor dem Schloßtor 2a
39164 Wanzleben - Börde**

vom 09.07.2014 (Posteingang im Landesverwaltungsamt 29.07.2014) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 03.07.2017 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit einer Kapazität von 886 Sauenplätzen, 2.352 Ferkelplätzen und zwei Eberplätzen sowie zwei Lagerbehälter für Flüssiggas mit einem Nennfüllgewicht von jeweils 2,9 t

auf dem Grundstück in **39164 Wanzleben - Börde**

Gemarkung: Wanzleben
Flur: 16
Flurstücke: 156/56, 158/56, 159/56, 202

erteilt.

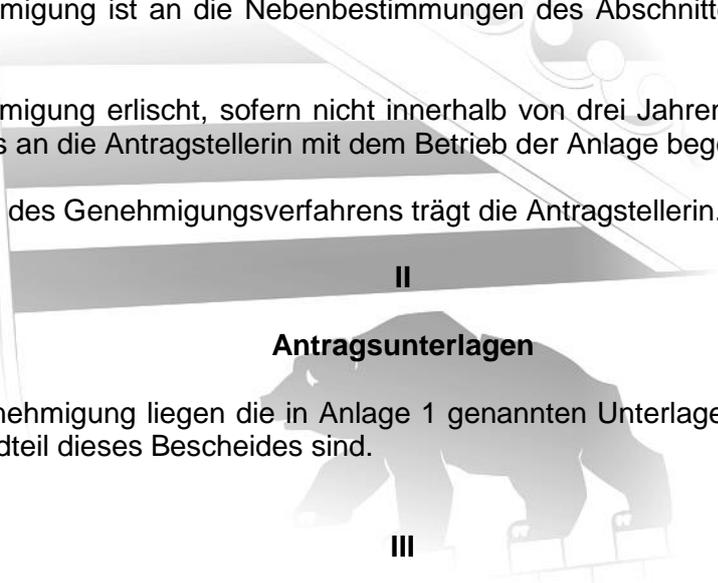
2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb nachfolgender Betriebseinheiten:

BE 01 – Stall 1	176 Sauenplätze mit Ferkel
BE 02 – Stall 2	424 Sauenplätze, 108 Jungsauenplätze, 2 Eberplätze
BE 03 – Stall 2a	40 Sauenplätze (Wartebereich)
BE 04 – Stall 3	138 Zuchtläuferplätze, 816 Ferkelplätze
BE 05 – Stall 4	1.536 Ferkelplätze
BE 06/1 – Sozialbereich	
BE 06/2 – Futtermittelsilos	2 Silos mit jeweils 4 m ³ Rauminhalt 1 Silo mit 6 m ³ Rauminhalt 1 Silo mit 10 m ³ Rauminhalt 4 Silos mit jeweils 12 m ³ Rauminhalt 2 Behälter mit jeweils 2,9 t Rauminhalt
BE 06/3 – Flüssiggasbehälter	
BE 06/4 – Lager / Unterstellhalle	
BE 06/5 – Kadaverlagerung	
BE 06/6 – Verkehrsflächen	
BE 06/7 – Löschwasserbecken	300 m ³ Fassungsvermögen
BE 06/8 – Notstromaggregat.	

3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere
- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) für die Errichtung von 8 Futtermittelsilos (BE 06/2) und die Umnutzung des Verbinderganges zwischen Stall 2 (BE 02) und Stall 3 (BE 04) zum Stall2a (BE 03) für die Haltung von 40 Sauen auf Tiefstreu.

Die bisher erteilte Baugenehmigung vom 11.11.2002 (AZ. 02009650) des Landkreises Börde für die Nutzungsänderung einer Rinderanlage zur Sauenhaltungsanlage sowie die Baugenehmigung vom 17.12.2002 (AZ. 02013827) des Landkreises Börde für Sozialeinbau mit Betriebswohnung, Stall – Verbindergänge und Außenanlagen gelten als nach § 13 BImSchG konzentrierte Genehmigungen fort.

3. Die Abweichung von § 6 BauO LSA in Bezug auf die Überdeckung der Abstandsflächen der Futtersilos und der der südwestlichen Außenwand des Stalles 3 wird zugelassen.
4. Von dieser Genehmigung nicht eingeschlossen werden nachfolgende Erlaubnisse:
 - Erlaubnis gem. § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 10 WHG zur Entnahme von Grundwasser und Niederschlagsentwässerung.
5. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
6. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
7. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.



II
Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III
Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher für die Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen am Standort Wanzleben erteilten Bescheide behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Der Termin des Beginns der Errichtung der wesentlich geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden bis spätestens eine Woche vorher, der Termin der baulichen Fertigstellung und der Inbetriebnahme der Anlage mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Der Wechsel des im Genehmigungsantrag dargelegten Entsorgungsweges von Abfällen ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2. Brandschutz

- 2.1 Der Prüfbericht Nr. 15-P037-10 vom 15.07.2015 des Prüfsachverständigen für Brandschutz Dipl.-Ing. Brit Bruckert ist Bestandteil der Genehmigung und vollinhaltlich umzusetzen (Anlage).
- 2.2 Der Prüfsachverständige für Brandschutz ist mit der Bauüberwachung des baulichen Brandschutzes beauftragt und rechtzeitig zu den Abnahmen einzuladen.
- 2.3 Die im Brandschutzkonzept vom 18.02.2015 des Diplom-Brandschutz-Ingenieur Hans-Michael Hackert (Projekt-Nr. 02/01/15) aufgeführten Maßnahmen und Festlegungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und umzusetzen.
- 2.4 Um der Feuerwehr im Falle eines Brandes die Möglichkeit einer raschen Orientierung im Objekt zu geben und eine schnelle Beurteilung der Lage zu gewährleisten, ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen und vor Inbetriebnahme der Anlage mit der zuständigen Behörde für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen und der geprüfte Feuerwehrplan zu übergeben. Die benötigte Anzahl ist mit der zuständigen Behörde für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.
- 2.5 Für die Nebenzufahrt ist analog der Hauptzufahrt ein Schließsystem vom Typ Mastiff-Light für die Feuerwehr notwendig. Dafür ist eine Freigabe erforderlich und beim Brandschutzprüfer des Landkreises Börde zu beantragen. In dem Antrag ist die E-Mailadresse des Ansprechpartners anzugeben.
- 2.6 Um eine Manipulation des Schließzylinders durch Klebstoff, Kaugummi oder das Eindringen von Staubpartikel zu verhindern und damit den Zugriff der Feuerwehr auf den notwendigen Schlüssel zu blockieren ist das neue Mastiff-Schlüsseldepot mit einer Vandalismusrosette zu versehen und somit zusätzliche Sicherheit zu schaffen.
- 2.7 Zur Sicherung der Löschwasserentnahme muss die Löschwasserentnahmestelle am Löschteich bei jeder Witterungssituation nutzbar sein und den erforderlichen Förderstrom sicherstellen.

3. Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

Immissionsbegrenzungen

- 3.1.1 Die Tierhaltungsanlage ist so zu betreiben, dass die Kenngröße für die Zusatzbelastung IZ an Gerüchen auf den für die Wohnbebauung „Am Schwedenwall“ 1 und 2 repräsentativen Beurteilungsflächen $\leq 0,05$ (5 % relative Häufigkeit der Geruchsstunden) nicht überschritten wird.

Abluftführung

- 3.1.2 Die Abluft des Stalles 2a (BE 03) ist in den Dachraum des Stalles 2 (BE 02) und von dort über die vorhandenen Abluftkamine abzuleiten.
- 3.1.3 Die Unterdruck-Lüftungsanlage ist in allen Ställen (BE 01 bis BE 05) entsprechend den Anforderungen der DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe - Wärmedämmung und Lüftung - Teil 1: Planungs- und Berechnungsgrundlagen für geschlossene zwangsbelüftete Ställe“ zu errichten und zu betreiben sowie mittels Klimacomputer zu steuern.

- 3.1.4 Um Ablagerungen infolge Kondensatbildung an den Innenwänden der Abluftschächte zu verhindern, sind die Abluftschächte wärme gedämmt auszuführen.
- 3.1.5 Nach der Inbetriebnahme der Lüftungsanlagen in den Ställen BE 01 bis BE 05 ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde ein Zertifikat vorzulegen, welches bestätigt, dass die Parameter der DIN 18910 eingehalten werden.
- 3.1.6 Die Wartungs- und Reparaturarbeiten an der installierten Lüftungsanlage sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Betriebsregime

- 3.1.7 Die Ställe 1 bis 4 (BE 01 bis BE 05) sind bei größtmöglicher Sauberkeit und Trockenheit zu betreiben. Dazu gehören auch die Außenbereiche.
- 3.1.8 Es ist eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung sicherzustellen. Die Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen. Werden geruchsintensive Futtermittel verwendet, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.
- 3.1.9 Tierkadaver sind bis zur Abholung durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen in dem Kadavercontainer (BE 06/5) östlich am Verbinder zwischen Stall1 (BE 01) und Stall 2 (BE 02) aufzubewahren.
- 3.1.10 Die unter den Ställen (BE 01, BE 02, BE 04, BE 05) anfallende Gülle ist kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen antragsgemäß an den vertraglich gebundenen Abnehmer abzugeben.
- 3.1.11 Zwischen den Ställen und den außenliegenden Güllekanälen sind Geruchssperren (z.B. Geruchsverschlüsse) einzusetzen.
- 3.1.12 Beim Festmistverfahren in Stall 2a (BE 03) ist eine ausreichende Einstreumenge zur Minderung der Emissionen einzusetzen und vorzuhalten.
- 3.1.13 Die Lagerung des anfallenden Festmistes auf dem Betriebsgelände (im Freien) ist nicht zulässig. Sofern der Festmist nach der Beräumung des Stalles 2a (BE 03) nicht unverzüglich auf den eigenen landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden kann, ist dieser in die Lagerhalle (BE 06/4) zu verbringen.
- 3.1.14 Beim Befüllen der Futtermittelsilos (BE 06/2) sind Vorkehrungen zur Erfassung und Reinigung von Förder- und Verdrängungsluft zu treffen.
- 3.1.15 Bestandsregister

Über die Bestände, Tierzugang und –abgang, ist ein Bestandsregister zu führen und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.2 Lärmschutz

- 3.2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den Anforderungen der Nr. 7.3 und A 1.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vermieden werden.
- 3.2.2 Die Tore und Türen der Ställe sind geschlossen zu halten.
- 3.2.3 Transporte von und zur Anlage sowie innerbetriebliche Transporte dürfen ausschließlich in der Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr erfolgen.
- 3.2.4 Der Betrieb der Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Dazu sind die beantragten Schallleistungspegel der einzelnen Anlagenteile einzuhalten und die Anforderungen aus der Schallimmissionsprognose (Gutachten Nr. 2006-14-AA-14-PB002 vom 28.05.2014, erstellt von der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH Hartmannsdorf) umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Der Fußboden im Arbeitsbereich ist eben und trittsicher zu gestalten. Er darf keine Rillen, Löcher oder Stolperstellen aufweisen.
- 4.2 Anlagen, die der Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und dass von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht. Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Wahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind Art und Stärke der verteilten Energie, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben.
- 4.3 Durch Bescheinigung der Errichterfirma ist nachzuweisen, dass die gesamte Anlage den VDE-Bestimmungen entspricht.
- 4.4 Die Türen und Tore im Verlauf der Fluchtwege und von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, um ein jederzeitiges gefahrloses Verlassen der Ställe zu ermöglichen, solange sich Personen in der Betriebsstätte aufhalten, sofern diese Ausgänge während der Betriebszeit nicht generell unverschlossen bleiben. Die Fluchtwege sind des Weiteren in ihrer vollen Breite freizuhalten und dürfen nicht durch Einbauten, Ausrüstungen eingeengt werden.
- 4.5 Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.
- 4.6 Alle zum Einsatz kommenden Maschinen, die der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) unterliegen, müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie und den sonstigen Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen entsprechen (u. a. EG-Konformitätserklärung und Bedienungsanleitung liegen vor, CE-Kennzeichnung ist angebracht).
- 4.7 Die Arbeitsplätze und Verkehrswege auf dem Betriebsgelände im Bereich der Futtersiloneubauten sind so herzurichten, dass diese von den Arbeitnehmern bei jeder Witterung sicher begangen und befahren werden können. Der Arbeitgeber muss Vorkehrungen treffen,

dass sich Arbeitnehmer bei Gefahren unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können.

- 4.8 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien müssen zu beleuchten sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die Beleuchtung muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten.
- 4.9 Fluchtwege und Notausgänge, der Standort von nicht selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen sowie die Aufbewahrungsstellen der Mittel zur Ersten Hilfe sind dauerhaft und leicht erkennbar zu kennzeichnen. Auf Rettungswege und Notausgänge muss zusätzlich hingewiesen sein, wenn sie nicht von jedem Arbeitsplatz aus gesehen werden können.

5. Gesundheitsschutz

- 5.1 Beim Verlegen von trinkwasserführenden Leitungen sind die erforderlichen Sicherungseinrichtungen für Trinkwasserinstallationen gemäß DIN EN 1717 (Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen) zu beachten und einzuhalten.
- 5.2 Im Rahmen der Bauabnahme ist durch die zuständige Behörde für Gesundheitsschutz die Trinkwasserleitung auf der Grundlage von § 20 Abs. 1 Satz 1 der Trinkwasserverordnung (TrinkV) sowie den hygienischen Vorschriften der VDI 6023 (Hygiene in Trinkwasser-Installationen; Anforderungen an Planung, Ausführung, Betrieb und Instandhaltung) beproben zu lassen (Freigabeprobe).

6. Wasserrecht

Für die Lagerung des Festmistes aus Stall 2a (BE 03) in der Unterstellhalle (BE06/4) sind die Anforderungen aus Anlage 7 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten.

7. Abfallrecht

- 7.1 Werden bei den Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen Verunreinigungen des Bauschutts oder des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen.
Organoleptisch auffällige Bauabfälle (Boden, Bauschutt) sind gegebenenfalls zur Feststellung von schädlichen Verunreinigungen durch eine geeignete Einrichtung untersuchen zu lassen. Aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen ist im Falle des Vorliegens von schädlichen Verunreinigungen mit der o. g. Behörde der weitere Entsorgungsweg dieser Abfälle abzustimmen.
- 7.2 Die bei dem Vorhaben anfallenden Bauabfälle sind entsprechend der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu halten und einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- 7.3 Nichtverwertbare Bauabfälle (Abfälle zur Beseitigung) sind entsprechend der Abfallentsorgungssatzung - AES des Landkreises Börde in der geltenden Fassung zu entsorgen.
- 7.4 Anfallender unbelasteter Bauschutt ist in einer dafür zugelassenen Anlage (z. B. Bauschuttrecyclinganlage) zu entsorgen. Die Verwendung von Bauschutt für bodenähnliche Anwendungen ist nicht zulässig.
- 7.5 Altholz ist gemäß der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzVO) in einer dafür zugelassenen Altholz-Entsorgungsanlage zu

entsorgen. Vorher ist das Altholz der entsprechenden Altholzkategorie gemäß AltholzVO zuzuordnen und mit einem Altholzanlieferungsschein zu deklarieren.

Bau- und Konstruktionshölzer aus dem Außenbereich sind gemäß AltholzVO grundsätzlich als A IV-Altholz einzustufen und damit als gefährliche Abfälle nachweispflichtig zu entsorgen.

- 7.6 Bei den Bauarbeiten anfallende Altmetalle sind in einer dafür zugelassenen Verwertungsanlage zu entsorgen. Fällt bei den Rückbauarbeiten Asbest an, dann sind diese Arbeiten entsprechend der Technischen Regeln für Gefahrstoffe Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519) durchzuführen. Anfallendes Asbestmaterial ist nachweispflichtig über einen Einzel- oder Sammelentsorgungsnachweis in einer dafür zugelassenen Beseitigungsanlage zu entsorgen.
- 7.7 Anfallender unbelasteter Bodenaushub ist nutzbar zu erhalten und zeitnah einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung zuzuführen, sodass seine Bodenfunktionen gesichert oder wiederhergestellt werden und generell in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen.
- 7.8 Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden oder zu vermindern. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Lagerplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten.
- 7.9 Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. gemeinwohlverträgliche Beseitigung aller im Rahmen des Vorhabens anfallenden Abfälle, auch des anfallenden Bodenaushubs, muss der zuständigen Abfallbehörde jederzeit auf Verlangen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden können. Begleitscheine bzw. Übernahmescheine zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der gefährlichen Abfälle sind der Behörde ebenfalls auf Verlangen vorzulegen.

8. Düngerecht

- 8.1 Die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden organischen Wirtschaftsdünger aus der o. g. Anlage ist ständig zu gewährleisten.
- 8.2 Zum Nachweis über die Abgabe der anfallenden organischen Wirtschaftsdünger aus der o. g. Anlage und der Aufnahme von organischen Wirtschaftsdünger ist ein Beleg (siehe beigefügten Vordruck als Anlage 4) auszufüllen.
Eine Ausfertigung des Belegs verbleibt beim abnehmenden bzw. abgebenden Betrieb. Eine zweite Ausfertigung des Belegs verbleibt beim Betreiber der jeweiligen Anlage. Die Nachweise sind zu sammeln und jährlich, jeweils zum 01.04. des Folgejahres dem Fachbereich 1, Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde vorzulegen.
- 8.3 Der Betreiber der Anlage hat der zuständigen Düngbehörde Änderungen hinsichtlich der Verwertung des anfallenden Wirtschaftsdüngers unverzüglich mitzuteilen und die ordnungsgemäße und sachgerechte Verwertung nachzuweisen.

9. Tierschutz

Der Boden im Liegebereich der Sauen ist so zu gestalten, dass eine gleichmäßig verteilte Perforierung gegeben ist und die in ihrer Gesamtheit nicht mehr als 10 % der Liegefläche ausmacht.

10. Naturschutz

- 10.1 Vor Beginn der Arbeiten an den Gebäudefassaden sind diese auf das Vorkommen von Niststätten von Vögeln sowie von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen zu kontrollieren. Die Kontrolle ist durch ein geeignetes Fachplanungsbüro durchführen zu lassen. Sollten besetzte Fortpflanzungsstätten von Vögeln und/oder Fledermäusen gefunden werden, sind die Arbeiten an den Fassaden erst durchzuführen, wenn die Tiere die Fortpflanzungsstätte verlassen haben. Werden besetzte Ruhestätten von Fledermäusen (Tagesperstecke) gefunden, sind die Tiere in geeignete Habitate umzusetzen. Das Ergebnis der Kontrolle ist der zuständigen oberen Naturschutzbehörde umgehend anzuzeigen.
- 10.2 Sollten Fortpflanzungsstätten von Vögeln oder Fledermäusen gefunden werden, sind diese im Umfeld zu ersetzen. Die Anzahl, Auswahl und Lage der Fortpflanzungsstätten sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Börde abzustimmen. Die Fertigstellung ist der zuständigen oberen Naturschutzbehörde umgehend anzuzeigen.
- 10.3 Die untere Naturschutzbehörde ist sofort zu benachrichtigen, wenn vor und während der Bauarbeiten streng geschützte Arten festgestellt bzw. beeinträchtigt werden können. Vorkommen streng geschützter Arten (z.B. Feldhamster), die vor Ort durch Migration nicht zu jeder Zeit ausgeschlossen werden können, sind entsprechend § 44 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) zu behandeln.

11. Betriebseinstellung

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

IV

Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Timmermans GmbH hat am 09.07.2014 (Posteingang am 29.07.2014) den Antrag für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Modernisierung und Erweiterung einer Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit einer Kapazität von 776 Sauen inkl. dazugehöriger Ferkel und 138 Zuchtläufer am Standort in 39164 Wanzleben gestellt.

2. Genehmigungsverfahren

Die in Bezug genommene Anlage wurde im Rahmen einer Nutzungsänderung von einer Rinderanlage in eine Sauenhaltungsanlage mit 559 Sauenplätzen am 02.07.2002 von dem zuständigen Bauordnungsamt des Bördekreises baurechtlich genehmigt.

Mit der Erweiterung der Anlage auf 776 Sauenplätze wird die Leistungsgrenze der Nummer 7.1.8.1 in Anhang 1 der 4. BImSchV von 750 Sauenplätzen erstmalig überschritten. Damit ist die beantragte Anlage genehmigungspflichtig nach dem BImSchG und es ist gem. § 1 Abs. 5 der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlage durchzuführen.

Die Anlage umfasst nachfolgende Betriebseinheiten (BE):

BE 01 – Stall 1	176 Sauenplätze mit Ferkel
BE 02 – Stall 2	424 Sauenplätze, 108 Jungsauenplätze, 2 Eberplätze
BE 03 – Stall 2a	40 Sauenplätze (Wartebereich)
BE 04 – Stall 3	138 Zuchtläuferplätze, 816 Ferkelplätze
BE 05 – Stall 4	1.536 Ferkelplätze
BE 06/1 – Sozialbereich	
BE 06/2 – Futtermittelsilos	2 Silos mit jeweils 4 m ³ Rauminhalt 1 Silo mit 6 m ³ Rauminhalt 1 Silo mit 10 m ³ Rauminhalt 4 Silos mit jeweils 12 m ³ Rauminhalt
BE 06/3 – Flüssiggasbehälter	2 Behälter mit jeweils 2,9 t Rauminhalt
BE 06/4 – Lager / Unterstellhalle	
BE 06/5 – Kadaverlagerung	
BE 06/6 – Verkehrsflächen	
BE 06/7 – Löschwasserbecken	300 m ³ Fassungsvermögen
BE 06/8 – Notstromaggregat	

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV auch auf die Flüssiggasbehälter, als Nebeneinrichtung zur der Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen. Mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3 t sind die Flüssiggasbehälter der Nr. 9.1.1.2 in Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegen ebenfalls der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG

In Anhang 1 unter Nr. 7 der 4. BImSchV werden keine Jungsauenplätze und Zuchtläuferplätze aufgeführt. Aus diesem Grund wurden diese Tierplätze den Sauenplätzen zugeordnet. Des Weiteren sind Ferkel, sofern sie von der Sau getrennt gehalten werden, als gesonderte Ferkelplätze zu führen.

Der Antrag wurde daraufhin wie folgt geändert:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit einer Kapazität von 886 Sauenplätzen, 2.352 Ferkelplätzen und zwei Eberplätzen sowie zwei Lagerbehälter für Flüssiggas mit einem Nennfüllgewicht von jeweils 2,9 t.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wurde das Vorhaben am 15.09.2016 in der Volksstimme, Ausgabe Oschersleben/Wanzleben und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.09.2016 bis einschließlich 24.10.2016 in der Stadt Wanzleben - Börde und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt aus.

Während der Einwendungsfrist vom 23.09.2016 bis einschließlich 07.11.2016 wurden 156 Einwendungen erhoben, davon waren 23 Einwendungen verfristet.

Auf Grund einer fehlerhaften Angabe eines Flurstücks in Formular 1 – Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG – auf Seite 2 wurde das Vorhaben am 15.12.2016 erneut in der Volksstimme, Ausgabe Oschersleben/Wanzleben und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen erfolgte vom 02.01.2017 bis einschließlich 01.02.2017 in der Stadt Wanzleben - Börde und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt aus. Während der Einwendungsfrist vom 02.01.2017 bis einschließlich 15.02.2017 wurde eine Einwendung erhoben.

Die Einwendungen, die vom 23.09.2016 bis einschließlich 07.11.2016 erhoben wurden, behielten ihre Gültigkeit.

Am 15.03.2017 erfolgte gem. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV die öffentliche Bekanntmachung in der Volksstimme, Ausgabe Oschersleben/Wanzleben und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 28.03.2017 stattfindet.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen wurden am 28.03.2017 im Kulturhaus, OT Wanzleben, erörtert.

Im Nachfolgenden wird gem. § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV die Behandlung der Einwendungen dargestellt.

Auch die vorgebrachten Einwendungen rechtfertigen keine andere Entscheidung.

A. Luftreinhaltung

Standort-/anlagenbezogene Anforderungen

- 1 Es wird eingewendet, dass der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) (5.4.7.1) mit mind. 350 m eingehalten werden sollte. Die nächste Wohnbebauung sei jedoch kaum 300 m entfernt.
Es wird eingewendet, dass das zwischen 2013 und 2016 entstandene Wohngebiet „Am Schwedenwall“ im Genehmigungsverfahren nicht berücksichtigt worden sei und in den Immissionsberechnungen nicht dargestellt wurde.

Die Prüfung der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde hat ergeben, dass der vorsorgeorientierte Mindestabstand nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft von 338 m unterschritten wird.

Der Abstand zwischen der ersten Wohnbebauung des mit Bebauungsplan genehmigten Mischgebietes „Alte Siloanlage – Vor dem Schlosstor“ und der nächstgelegenen Emissionsquelle an der Ostseite des Stalles 1 beträgt 315 m. Die Unterschreitung des vorsorgeorientierten Mindestabstandes beträgt somit 23 m.

Das B-Plangebiet „Alte Siloanlage – Vor dem Schlosstor“ wurde in der „Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Bioaerosole an der Sauenhaltung am Standort Wanzleben“ vom 30.08.2016 in der verbalen Beschreibung und Auswertung nicht erfasst. In den Abbildungen zu den prognostizierten Zusatzbelastungen für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Bioaerosole sind die ermittelten Werte erkennbar.

In Auswertung des Erörterungstermins wurde das beauftragte Ingenieurbüro aufgefordert, eine Karte einzureichen in welcher alle relevanten Immissionsorte eingetragen sind mit dem entsprechenden Abstand zur nächsten Emissionsquelle. Es war weiterhin das bisher nicht angegebene B-Plangebiet „Alte Siloanlage – Vor dem Schlosstor“ in den Ausbreitungsrechnungen für Geruch, Ammoniak, Staub sowie Bioaerosole zu berücksichtigen und in die Bewertung aufzunehmen. Die Ergänzung wurde mit Schreiben vom 27.04.2017 eingereicht.

- 2 Es wird auf den Abstandserlass des MULE vom 25.08.15 hingewiesen.
Es wird eingewendet, dass der Mindestabstand (1000 m) Planung nicht eingehalten werden würde.

Unter Nr. 1 Vorbemerkung des RdErl. Des MLU vom 25.08.2015 – Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes (Abstandserlass) – steht Folgendes:

„Der RdErl. richtet sich im Interesse einheitlicher Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren an die für den Immissionsschutz zuständigen Behörden. Der Abstandserlass soll sicherstellen, dass der Immissionsschutz bereits während der Bauleitplanung eine hinreichende Berücksichtigung findet.“

Der RdErl. Gilt nicht im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sowie in sonstigen Planfeststellungs- und Baugenehmigungsverfahren.“

Der Abstandserlass ist somit in dem hier anhängigen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG nicht anzuwenden.

- 3 Es wird eingewendet, dass die Windverteilungsdaten im 15 km entfernten Ummendorf erhoben worden seien, obwohl der DWD die Erhebung der Wetterdaten vor Ort empfehlen würde.
Es sei eine genauere Messung mitsamt neuer Berechnung erforderlich.

Gemäß Nr. 8.1 TA Luft sind meteorologische Daten als Stundenmittel anzugeben, wobei die Windgeschwindigkeit vektoriell zu ermitteln ist. Die verwendeten Werte sollen für den Standort der Anlage charakteristisch sein. Liegen keine Messungen am Standort der Anlage vor, sind Daten einer geeigneten Station des Deutschen Wetterdienstes oder einer anderen entsprechend ausgestatteten Station zu verwenden.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine „Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft“ vorgelegt. Untersucht wurden fünf Messstationen, welche den Qualitätsanforderungen der VDI 3783 Blatt 21 - Umweltmeteorologie - Qualitätssicherung meteorologischer Daten für die Ausbreitungsrechnung nach TA Luft und Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) – genügen.

Die Prüfung durch die Fachbehörde, den gebietsbezogenen Immissionsschutz, hat ergeben, dass die verwendeten meteorologischen Daten nicht zu beanstanden sind.

- 4 Es wird eingewendet, dass eine Lagerkapazität für Gärreste in der Biogasanlage von exakt 6 Monaten nicht ausreichen würde. Hier sei ein Puffer notwendig, für den Fall das mehr Gülle anfallen würde.

Die in der beantragten Anlage anfallende Gülle wird an die Biogasanlage der Biogas Wanzleben GmbH & Co.KG abgegeben. Die Biogasanlage ist i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV keine Nebeneinrichtung zu der beantragten Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen. Der Abnahmevertrag für die anfallende Gülle zwischen der Antragstellerin und dem Betreiber der Biogasanlage wurde mit den Antragsunterlagen eingereicht und von der zuständigen Düngebehörde geprüft.

Die Lagerkapazität für die Gärreste obliegt somit dem Betreiber der Biogasanlage und gehört nicht zum Prüfumfang in dem anhängigen Genehmigungsverfahren.

- 5 Es wird eingewendet, dass der Betrieb der Lüfter ohne umfangreiche Filter zu einer höheren Lärmbelastung führen könnten.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Schallimmissionsprognose der SLG Prüf- und Zertifizierung GmbH vom 21.07.2016 eingereicht.

Für die Tagzeit wurden die relevanten Geräuschquellen als Maximalabschätzung untersucht. Dazu gehört auch das zeitgleiche Auftreten der Geräusche durch die Stalllüfter. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Beurteilungspegel der durch die Anlage verursachten Geräusche an den untersuchten Immissionsorten am Tag (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) mindestens 19 dB(A) und in der Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) mindestens 7 dB(A) unter den zulässigen Immissionsrichtwerten für ein Mischgebiet (tags 60 dB(A); nachts 45 dB(A)) liegen.

Somit liegen die untersuchten Immissionsorte gem. Nr. 2.2 TA Lärm am Tag nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. In der Nachtzeit wird der Immissionsrichtwert sicher eingehalten.

- 6 Es wird eingewendet, dass durch den erhöhten Fahrverkehr eine Lärmbelastung entsteht.

Für öffentliche Verkehrsflächen außerhalb des Betriebsgrundstücks (hier: Landesstraße L 46) gilt Nr. 7.4 der TA Lärm. Die Benutzung dieser Straßen steht im Rahmen des öffentlichen Verkehrsrechtes jedermann offen.

Gemäß Nr. 7.4 Abs. 2 der TA Lärm sollen die Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen durch organisatorische Maßnahmen so weit wie möglich vermindert werden, wenn

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt,
- die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Diese drei Kriterien gelten kumulativ, d.h. nur wenn alle drei Kriterien erfüllt sind, sind organisatorische Maßnahmen durchzuführen.

In der Schallimmissionsprognose hat der Gutachter eingeschätzt, dass pro Tag maximal 3 PKW (6 Fahrten) und 7 LKW (14 Fahrten) von und zum Anlagengelände fahren sowie auf der L 46 eine sofortige Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt. Da mindestens eines der drei kumulativen Kriterien nicht erfüllt wird, sind keine organisatorischen Maßnahmen auf der öffentlichen Verkehrsfläche notwendig.

- 7 Es wird eingewendet, dass der erhöhte LKW-Verkehr (Einwender gibt an: laut Antrag 1 LKW/h) für den Ort nicht mehr zu verkraften sei.
Es wird befürchtet, dass die Straße durch die steigende Befahrung mit schweren LKW nicht tauglich sei. Es wird auch auf die vorhandene Belastung durch die Biogasanlage hingewiesen.
Es wird befürchtet, dass die Straßen auf Kosten der Steuerzahler ausgebaut/ saniert werden müssten.
Es wird ein städtebaulicher Vertrag gefordert, der sicherstellen würde, dass entstehende Kosten nicht den Anliegern oder Steuerzahlern auferlegt würden, sondern dem Antragsteller.

Unter Nummer 1.6 wurde bereits dargestellt, dass pro Tag maximal 3 PKW (6 Fahrten) und 7 LKW (14 Fahrten) von und zum Anlagengelände fahren. Dabei wurde unterstellt, dass alle Transporte an einem Tag stattfinden, d.h. es wurde eine worst-case Betrachtung vorgenommen. Pro Jahr werden bei der beantragten Kapazität 277 Transporte mit LKW für Tiere, Futter Restmüll und Kadaver erfolgen.

Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die Erweiterung des Tierbestandes kann als geringfügig eingeschätzt werden. Die Transporte von und zur Anlage unterliegen keiner erlaubnispflichtigen Sondernutzung.

Für den Erhalt der Straßen ist der jeweilige Straßenbaulastträger zuständig und kann der Antragstellerin nicht angelastet werden.

- 8 Es wird eingewendet, dass die Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) nicht gezeichnet sei.

Die Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB wurde unterschrieben von der Antragstellerin mit Datum vom 13.02.2015 eingereicht.

Emissionen durch Gerüche und Ammoniak

- 9 Es wird eingewendet, dass die Anwohner durch die Erweiterung der Anlage massiv durch Gerüche belästigt werden würden.

Mit der „Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Bioaerosole an der Sauenhaltung am Standort Wanzleben“ vom 30.08.2016 sowie der Ergänzung vom 27.04.2017 wurde nachgewiesen, dass die Wahrnehmungshäufigkeit für Gerüche an den relevanten Immissionsorten der Stadt Wanzleben bei 0,04 bis 0,05 liegt. Der zulässige Immissionswert für Wohn-/Mischgebiet liegt entsprechend der Nr. 3.1 Tabelle 1 der GIRL bei 0,10. Der Vorsorgewert für die Wahrnehmungshäufigkeit von Gerüchen von 0,06 wird somit unterschritten.

- 10 Es wird eingewendet, dass die Tierhaltungsanlage ohne umfangreiche Filter errichtet werden sollte. Dies würde erfolgen, obwohl neue Filteranlagen dem Stand der Technik entsprechen und wirtschaftlich vertretbar seien (Bezug Filtererlasse Niedersachsen, NRW, Schleswig-Holstein). Es wird die Auflage zum Einbau einer Abluftreinigungseinrichtung verlangt.

Die in Bezug genommenen Erlasse sind in Sachsen-Anhalt nicht zur Anwendung empfohlen. Wie unter Nr. 1.2.1 dargestellt, wird der Vorsorgewert für die Wahrnehmungshäufigkeit von Gerüchen unterschritten. Dem Schutz – und Vorsorgegrundsatz gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG wird somit Rechnung getragen. Darüber hinaus gehende Forderungen zur Minderung von Emissionen waren somit nicht zu fordern.

- 11 Es wird eingewendet, dass aus den Antragsunterlagen nicht hervorgehe, wo die von der Timmermans GmbH zurück genommenen 2.000 m³ Gärreste gelagert werden. Dies sei in der Ausbreitungsrechnung nicht berücksichtigt.

Die Antragstellerin nimmt von der Biogas Wanzleben GmbH & Co.KG 2.000 m³ Gärrest zurück. Diesen Gärrest gibt die Timmermans GmbH an zwei Landwirtschaftsbetriebe zur Ausbringung auf Acker und Grünlandflächen ab. Die Abnahmeverträge in Kapitel 5 der Antragsunterlagen – Abfälle / Wirtschaftsdünger – beigelegt.

- 12 Es wird eingewendet, dass die Gärrestlager der Biogasanlage in der Tabelle als nicht existent ausgewiesen wurden. Es wird gefragt, wieso die Gärrestlager der BGA nicht emittieren sollen.

In der „Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Bioaerosole an der Sauenhaltung am Standort Wanzleben“ vom 30.08.2016 auf Seite 37 Tabelle 11 sind die Geruchsemissionen der vorbelastenden Biogasanlage aufgelistet. Diese Werte wurden bei der Berechnung der Vorbelastung berücksichtigt.

- 13 Es wird eingewendet, dass die Lagerbehälter für Gülle/Gärreste der Timmermans GmbH als Emissionsquelle nicht berücksichtigt worden seien.

Die Timmermans GmbH hat einen Vertrag mit der Biogas Wanzleben GmbH & Co.KG geschlossen über die Abgabe der gesamten anfallenden Gülle. Somit sind keine Lagerbehälter für Gülle/Gärreste auf dem Betriebsgelände der Timmermans GmbH vorhanden und als Emissionsquelle zu berücksichtigen.

- 14 Es wird eingewendet, dass die Geruchsqualität laut der Geruchsimmissionsrichtlinie LSA bei Tierhaltungsanlagen Gewichtungsfaktoren zu berücksichtigen seien. Die bestehende Vorbelastung durch die Nordzucker AG am Standort Klein Wanzleben sei mit einzubeziehen.

In der „Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Bioaerosole an der Sauenhaltung am Standort Wanzleben“ vom 30.08.2016 wurde entsprechend Tabelle 4 der GIRL der Gewichtungsfaktor für Sauen mit weniger als 5.000 Tierplätzen von 0,75 berücksichtigt. Die Nordzucker AG am Standort Klein Wanzleben wurde auf Grund der großen Entfernung von 3,7 km in Anlehnung an Nr. 4.2.2 der Geruchs-Immissionsrichtlinie als Vorbelastung mit dem halben Immissionswert abgeschätzt.

- 15 Es wird eingewendet, dass durch den erhöhten Fahrverkehr eine Geruchsbelästigung / Gesundheitsgefährdung entstehen würde.

In der „Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Bioaerosole an der Sauenhaltung am Standort Wanzleben“ vom 30.08.2016 werden Verunreinigungen auf dem Anlagengelände sowie der anlagenbezogene Fahrverkehr mittels einer Pauschalquelle von 10 % berücksichtigt. Auf die Begründung in Abschnitt IV unter Nr. 4.6.1 zum Gebietsbezogenen Immissionsschutz wird verwiesen.

- 16 Es wird eingewendet, dass gemäß TA Luft empfindliche Pflanzen und Ökosysteme (Hier werden gärtnerisch genutzte Pflanzen erwähnt) in Bezug auf Umwelteinwirkungen von Ammoniak besonderen Schutz genießen würden. Der Ammoniakausstoß würde laut Antrag 5,93 Mg/a betragen. Hier sei ein Abstand von 500 m vorgeschrieben. Der Abstand betrage zur nächsten Gartengrenze nur ca. 265-275 m.
Es wird eingewendet, dass Anwohner auch landwirtschaftliche Flächen (ökologisch genutzt) in direkter Nachbarschaft der Anlage besitzen würden und sich Emissionen auch auf diese auswirken könnten. Verweis auf den Eintrag von Nitrat in den Boden der und das Grundwasser der Flächen.

In der „Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Bioaerosole an der Sauenhaltung am Standort Wanzleben“ vom 30.08.2016 wurde geprüft, ob gemäß Anhang 1 der TA Luft der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Einwirkung von Ammoniak gewährleistet ist.
Die angrenzenden Gärten wurden nicht in die Untersuchung einbezogen, da diese gemäß TA Luft keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme darstellen.

- 17 Es wird die Emissions- und Immissionsberechnung in Bezug auf den Emissionswert von Ammoniak in Frage gestellt.
Es sei eine Neuberechnung der Emissions- und Immissionsprognose auf Grundlage einer Studie von Müller et al. 2008, S. 42 (Ammoniakemissionen und -immissionen bei der Broilerhaltung, Landtechnik 63 (2008), Nr. 1, S. 42-43) erforderlich.
Es wird eingewendet, dass die Werte der TA Luft nur als Einzelwerte betrachtet werden und nicht auf alle Anlagen übertragen werden könnten, da die erwähnte Studie eine starke Heterogenität der Ammoniakimmission in Bezug auf die Grenzwerte aufweise.

In der „Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Bioaerosole an der Sauenhaltung am Standort Wanzleben“ vom 30.08.2016 wird auf Seite 22 unter Nr. 3.2.2 die Herangehensweise bei der Prüfung der Ammoniakimmissionen anhand von Nr. 4.4 TA Luft „Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen“ bzw. Nr. 4.8 TA Luft „Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen“ beschrieben. Diese Herangehensweise wurde in der Immissionsprognose angewendet.
Die TA Luft ist eine auf der Grundlage von § 48 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift und bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG heranzuziehen.

Die in Bezug genommene Studie ist aus vorgenannten Gründen nicht anzuwenden. Außerdem wurde sie für die Broilerhaltung erstellt und ist auf die Schweinehaltung nicht anwendbar.

- 18 Es wird eingewendet, dass die Ausbreitungsrechnung für Stickstoffdeposition zu wiederholen sei, da die berechneten Werte der Zusatzbelastung nur grafisch dargestellt worden seien. Es ließen sich keine genauen Zusatzbelastungswerte an den Beurteilungspunkten ableiten, da kein Maßstab angegeben sei.

Die „Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Bioaerosole an der Sauenhaltung am Standort Wanzleben“ vom 30.08.2016 wurde von der zuständigen Fachbehörde für den Immissionsschutz und für den Naturschutz geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass aus der Darstellung erkennbar ist, dass die Abschneidekriterien entsprechend dem LAI Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen an den betrachteten Biotopen unterschritten werden.

- 19 Es wird eingewendet, dass auf Grund der im Beurteilungsgebiet hochgewachsenen Vegetation nicht mit einer Depositionsgeschwindigkeit von 0.01 m/s sondern mit 0,02 m/s nach Nr. 5.2.2 TA Luft zu rechnen sei. Dadurch würde sich die Zusatzbelastung erhöhen. Es wird eingewendet, ob unter den veränderten Bedingungen der Ausbreitungsrechnung die Zusatzbelastung in den stickstoffempfindlichen Ökosystemen das Abschneidekriterium von 5 kg N/ha*a überschritten würde. Sollte dies der Fall ein, müsste eine Prüfung auf erhebliche Nachteile nach dem LAI-Leitfaden erfolgen.

Das Umfeld der Anlage ist durch Offenland und nicht durch geschlossene Wälder geprägt. Somit ist die Anwendung der Depositionsgeschwindigkeit von 0,01 m/s sachgerecht. Eine erneute Berechnung der Zusatzbelastung war somit nicht erforderlich.

- 20 Es wird eingewendet, dass die nasse Deposition in der Ausbreitungsrechnung nicht berücksichtigt worden sei.

Entsprechend dem LAI Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen hat sich gezeigt, dass im direkten Anlagenbereich von bodennahen Quellen die trockene Deposition bis zu einer Entfernung von mehreren hundert Metern den maßgeblichen Anteil an der Gesamtdeposition hervorruft. Aus diesem Grund konnte auf die Berechnung der nassen Deposition verzichtet werden.

- 21 Es wird eingewendet, dass Ammoniak in der Intensivtierhaltung exponentiell erhöht auftreten, sich in der Umgebung als umweltschädliches, klimaschädigendes und gesundheitsgefährdendes Gift anreichern würde, welches auf natürlichem Wege nicht verstoffwechselt werden könne.

In der TA Luft ist kein Immissionswert für Ammoniak aufgeführt. Unter Nr. 4.4.2 TA Luft wird darauf verwiesen, dass nach Nr. 4.8 TA Luft zu prüfen ist, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosystemen durch die Einwirkung von Ammoniak gewährleistet ist.

Das ist mit der „Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Bioaerosole an der Sauenhaltung am Standort Wanzleben“ vom 30.08.2016 erfolgt.

In dem nach Anhang 1 Abb. 4 der TA Luft zu ermittelnden Mindestabstand von Anlagen zu Pflanzen (z.B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosystemen von 496 m befindet sich ein gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Für dieses Biotop wurde entsprechend Anhang 1 TA Luft die Ammoniak- und Stickstoffdepositionsbelastung ermittelt.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Ammoniakzusatzbelastung unter dem Wert für eine irrelevante Zusatzbelastung von 3 µg/m³ und die Stickstoffdeposition unterhalb des Abschneidekriteriums des „Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz von 5 kg/ha*a liegt und erhebliche Nachteile nicht zu erwarten sind.

- 22 Es wird eingewendet, dass durch die Aggressivität des Ammoniaks an der Baukonstruktion ein vorzeitiger Vergang einsetzen würde, der z.B. als Rost an eisenhaltigen Trägerstrukturen zu Versprödung und sinkender Stabilität führen würde. Nach relativ kurzer Funktionszeit sei bei starken Stürmen oder Schneelast mit Einsturzgefahr und zusätzlicher Kontamination der Umgebung zu rechnen. Es werden bautechnische Nachweise verlangt.

Bei Bauvorhaben sind in der statischen Berechnung Nr. 421015 Angaben zum Korrosionsschutz zu machen. Dafür gibt es spezielle Beschichtungen, die in Korrosionskategorien C1 bis C5 eingeteilt beziehungsweise festgelegt werden. Dementsprechend erfolgt dann die Beschichtung. Der Bauherr beziehungsweise Antragsteller muss in bestimmten Zeitabständen wiederkehrend über-

prüfen, wie weit diese Beschichtungsdicke noch vorhanden ist. Sofern festgelegte Beschichtungsdicke nicht mehr gegeben ist, sind mit dem Tragwerksplaner Maßnahmen zu einzuleiten.

- 23 Es wird eingewendet, dass die aggressive Ammoniakemission auf den Dächern der umliegenden Häuser als absinkende Filmschicht niedergehe. Dies verursache eine Reaktion auf den Glasoberflächen der Photovoltaikanlagen in Form anätzender Verblindung, was zu einer Reduktion der Lebensdauer führe. Es wird in diesem Zusammenhang gefordert, dass der Investor in diesen Fällen für den Schaden aufkommt.

Die Prüfung der Auswirkungen in Bezug auf Ammoniakimmissionen erfolgte auf der Grundlage von Anhang 1 der TA Luft, d.h. für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme. Wie bereits unter Nr. 1.2.13 dargestellt, liegt die Ammoniakzusatzbelastung unterhalb der irrelevanten Zusatzbelastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Da die TA Luft die Vorsorge gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG definiert, sind darüber hinausgehende Maßnahmen nicht zu fordern.

- 24 Es wird eingewendet, dass die Bundesrepublik Deutschland, die Umsetzung der RL 2001/81/EG (Umsetzung in nationales Recht durch 39. BImSchV) nicht einhält oder demnächst nicht wird einhalten können.
Es wird weiter eingewendet, dass die geforderten Grenzwerte für Ammoniak jüngst nur knapp unterschritten wurden. Zusammen mit der Zusage der Bundesrepublik die Belastung um 5% zu reduzieren, sei die Inbetriebnahme und Genehmigung weiterer Ammoniak produzierender Anlagen nicht zulässig. Es wird Bezug genommen auf ein Papier des Bundesumweltamtes „Luftreinhaltung 2010 – nationales Programm zur Verminderung der Ozonkonzentration und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen“.

Die Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) hat zum Inhalt, dass sich die Bundesrepublik Deutschland insgesamt auf eine bestimmte Menge an Ammoniakimmissionen beschränkt. Die 39. BImSchV ist keine anlagenbezogene Vorschrift und findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, welches rein anlagenbezogen ist, keine Anwendung. Es gibt eine Ausnahme und das sind Luftreinhaltepläne. Auf der Grundlage erhöhter Vorbelastung oder erhöhter Immissionsbelastung durch Staub werden dort anlagenbezogene Maßnahmen festgelegt. Für Wanzeleben liegt kein Luftreinhalteplan vor.

B. Gesundheitsschutz

Bioaerosole

- 25 Es wird eingewendet, dass aktuelle Studien belegen würden, dass Keime und Viren aus Massentierhaltungsanlagen noch über weite Entfernungen (mehrere Kilometer) ansteckend sein könnten.

Es wird gefordert, den Nachweis zu bringen, dass zu keiner Zeit Gesundheitsgefahren oder Gefährdungen der Umwelt durch die geplante Anlage ausgehen können. Dies bezieht sich auch auf für alle mit der Anlage zusammenhängenden Stoffe wie Kot, erkrankte/tote Tiere und Betriebsmittel wie Desinfektionsmittel oder deren Rückstände. In diesem Zusammenhang wird auf die Entfernung der nächsten Wohnbebauung (ca. 350 m) hingewiesen und eine Vergrößerung des Untersuchungsradius gefordert. In diesem Zusammenhang soll auch die Belastung von Keimen (MRSA Keime), die von der Anlage ausgehen und die mit den Tiertransporten (Kot/ Tier/ Kadavertransporte in Fahrzeugen ohne Keimfilteranlagen) „mitfahren“ geklärt werden, da aktuelle Studien zufolge diese noch kilometerweit ansteckend sind. Einwander haben die Befürchtung, dass das Obst und Gemüse aus der Region, mit Keimen, Pilzen und Antibiotika verseucht wird. Es wird ebenso befürchtet, das gentechnisch verändertes Futtermittel durch den Ort transportiert wird.

Es wird gefordert, dem Antragsteller aufzuerlegen, ein Gutachten anfertigen zu lassen, welches belegt, dass aufgrund des Betriebes der Anlage keine Gefährdung der Bevölkerung durch multiresistente Keime stattfindet. Es wird gefordert, bis dahin das Genehmigungsverfahren auszusetzen.

Es wird eingewendet, dass der Hauptgrund für die wachsende Bedrohung durch multiresistente Keime, die von den großen Agrarkonzernen betriebene Ausdehnung der Massentierhaltung in Ställen sei. Dadurch würde die Zunahme von Atemwegserkrankungen und zunehmende Antibiotika-Resistenz befürchtet.

Es wird eingewendet, dass Bioaerosole aus der Tierhaltung ein Gefährdungspotential für die menschliche Gesundheit hervorrufen würde.

Es wird eingewendet, dass durch verschiedene Übertragungswege Erreger die Barriere zwischen Tier und Mensch überwinden könne. Ein Beispiel hierfür seien Darmbakterien (Entereobakterien). Sie könnten auf verschiedenen Wegen zum Menschen gelangen (Tierkontakt, Schlachtung, Tierkot, Stallmist als Dünger eingesetzt, in der Umgebung, in der Lebensmittelkette). Ein Problem würde entstehen, wenn diese Entereobakterien sich vor therapeutisch wichtigen Antibiotika schützen könnten.

Es wird eingewendet, dass die Zunahme von Atemwegserkrankungen nicht nur durch den Betrieb der Anlage, sondern auch durch die Transporte von Kot, Tieren und Kadavern zu befürchten ist.

Es wird eingewendet, dass durch den Transport von großen Mengen von gentechnisch veränderten Futtermitteln durch den Ort ein gesundheitliches Risiko ausgehen würde.

Es wird gefragt, wie die Mitarbeiter in Bezug auf Bioaerosole informiert und geschützt werden? Sie seien weitere potentielle Verbreiter der Keime durch direkten Kontakt zu Personen in Familie, Freunden, medizinischen Einrichtungen.

Es wird angefragt, ob die Addition der Emissionen von Schweinemast und Biogasanlage zu zusätzlichen negativen gesundheitliche Auswirkungen führen würde. Es wird um eine Überprüfung gebeten.

Landwirtschaftliche Tierhaltungen emittieren mit Stallabluft umweltrelevante Stoffe wie Gase, Gerüche und partikelförmiger Stoffe, den Bioaerosolen, die Partikeldurchmesser bis 100 µm aufweisen können. Diese Bioaerosole sind ein Gemisch aus belebten Partikeln, dazu zählen Bakterien, Viren, Pilze, Pollen, Protozoen, und unbelebten Partikeln, dem Staub. Dieser enthält zu unterschiedlichen Anteilen Endotoxine und Mykotoxine, die wiederum Stoffwechselprodukte der belebten Partikel sind. Das Spektrum der anlagentypischen Bioaerosole reicht von bestimmten Schimmelpilzen wie Aspergillus und Penicillium, Bakterien wie Staphylokokken bis zu antibiotikaresistenten Erregern wie MRSA. Wegen dieser komplexen Zusammensetzung an organischen Materialien werden mit den Bioaerosolen Wirkungen wie Infektiosität, Allergisierung, Toxizität und pharmakologische Wirkung in Verbindung gebracht.

Bioaerosole sind nicht auf den Stallraum begrenzt, sondern werden über das Lüftungssystem des Stalles in die Außenluft abgegeben. Dort werden sie verdünnt und unterliegen durch Austrocknung, Sonneneinstrahlung oder Temperatureinfluss verschiedenen Abmangelungsprozessen, wie z.B. dem Vitalitätsverlust der Mikroorganismen.

Je nach geografischer Lokalisation, klimatischen Bedingungen und angewandter Nachweisttechnik der Bioaerosole findet man eine große Variationsbreite der Luftgehalte. Daher findet man in der Literatur sehr unterschiedliche Angaben zu Verfrachtungsgrenzen von Mikroorganismen oder Endotoxinen. Die Messung der Hintergrundkonzentration ist ein häufig praktiziertes Vorgehen, wenn Konzentrationsunterschiede zwischen niedrig und hoch belasteten Immissionsorten ermittelt werden sollen. Abgesicherte wirkungsbezogene Grenzwerte für Bioaerosole bzw. Mindestabstände gibt es nicht.

Zu Keimen und Bioaerosolen wurde mit der „Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Bioaerosole an der Sauenhaltung am Standort Wanzleben“ vom 30.08.2016 eine Bewertung nach dem Prüfschema des LAI – Leitfadens Bioaerosole durchgeführt.

Die Abstandsempfehlung des Entwurfs der DIN 4250 sowie der Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol – Immissionen beinhalten in Bezug auf Schweine lediglich Abstandsempfehlungen für Schweinemastbetriebe und nicht für Aufzuchtbetriebe. Legt man für Zuchtbetriebe den gleichen Maßstab wie für die Mast an (< 350 m zu Wohnorten), so bestehen danach einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen, da sich die Wohnbebauung in einer Entfernung von ca. 310 - 320 m befindet. Entsprechend LAI – Leitfaden sind danach weitere Prüfschritte erforderlich. Die Prüfung der Staubzusatzbelastung gibt einen weiteren Hinweis auf mögliche Gefahren durch Bioaerosole. Im vorliegenden Fall ist diese sowohl für Schwebstaub als auch für Staubniederschlag an allen maßgeblichen Immissionsorten irrelevant, so dass daraus kein Gefährdungspotenzial abgeleitet werden kann.

Trotz der deutlichen Unterschreitung der Irrelevanzgrenzen für Staub wurde eine Immissionsprognose zu Bioaerosolen erstellt, da Kaltluftabflüsse in Richtung der Immissionsorte an 1,1 % der Jahresstunden möglich sind.

Die vorgelegte Immissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass es weder durch Schimmelpilze noch durch Bakterien oder Endotoxine zu einer messbaren Änderung der bestehenden Hintergrundbelastung kommt. So liegen die Bakterienkonzentrationen an der maßgeblichen Wohnbebauung im Norden von Wanzleben bereits deutlich unterhalb von 100 KBE/m³ bezogen auf den prognostizierten Jahresmittelwert. Der Bioaerosol-Leitfaden enthält für verschiedene Bakterienarten der Tierhaltung einen Orientierungswert von 240 KBE/m³. Auch durch die in Bezug auf die Hauptwindrichtung günstige Lage der Anlage (nördlich der maßgeblichen Wohnbebauung) kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass durch die geplante Anlage keine gesundheitlichen Gefahren in Form von Keimen und Bioaerosolen an sensiblen Nutzungen verursacht werden.

Antibiotika

- 26 Es wird eingewendet, dass nicht nur Antibiotika, sondern auch deren Abbauprodukte (Metaboliten) betrachtet werden sollten. Hinzu kommen die als Kokzidiostatika bezeichneten Futterzusätze, die ebenfalls antimikrobielle Wirkung besitzen. Es wird befürchtet, dass die Auswirkungen dieser Stoffe nicht weitgehend genug betrachtet wurden.
Es wird eingewendet, dass keine Unterlagen zum Einsatz von Antibiotika aktuell und in der Perspektive gefunden wurden.
Es wird eingewendet, dass die geplanten Haltungsbedingungen keine antibiotikafreie Haltung ermöglichen würde.

Der Einsatz von Antibiotika ist arzneimittelrechtlich geregelt. Nach den arzneimittelrechtlichen Vorgaben unterliegen Antibiotika für den Nutztiersektor generell der Verschreibungspflicht. Der Bezug eines Antibiotikums ist für den Tierhalter somit nur über einen Tierarzt möglich durch die Entgegennahme des Präparates aus den Händen eines Tierarztes oder durch den Erwerb aus einer Apotheke auf Grund einer tierärztlichen Verschreibung.

Nutztierhalter dürfen verschreibungspflichtige Arzneimittel bei ihren Tieren nur anwenden, wenn diese Arzneimittel vom behandelnden Tierarzt verschrieben oder abgegeben worden sind. Bei der Anwendung hat sich der Nutztierhalter streng an die tierärztliche Behandlungsanweisung für den betreffenden Fall zu halten.

Der Gesetzgeber hat die Entscheidung, ob und welches verschreibungspflichtige Arzneimittel bei Nutztieren angewendet werden kann, in jedem Einzelfall allein dem Tierarzt übertragen. Entsprechendes gilt auch für die Entscheidung, ob ein Arzneimittel per Injektion oder über das Tränkwasser oder das Futter verabreicht werden muss und wie die Verabreichung im Detail zu erfolgen hat. Der Tierarzt darf Arzneimittel wiederum nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung für die von ihm zu betreuenden / behandelnden Tiere einsetzen, verschreiben oder an den Tierhalter abgeben. Die ordnungsgemäße Behandlung setzt eine tierärztliche Untersuchung und Diagnosestellung vor Verabreichung oder Verschreibung des Arzneimittels voraus. Ebenso ist eine Nachkontrolle durch den Tierarzt Pflicht. Der Tierarzt ist außerdem im Hinblick auf die Applikation von

Arzneimitteln an die Detailregelungen der arzneimittelrechtlichen Zulassung des jeweiligen Mittels gebunden.

Durch die vorstehend beschriebenen komplexen Regelungen will der Gesetzgeber gewährleisten, dass in Betrieben, in denen Lebensmittel liefernde Tiere gehalten / gezüchtet oder gemästet werden, ausschließlich veterinärmedizinisch gerechtfertigte Antibiotika-Anwendungen vorgenommen werden und diese unter ständiger fachlicher Aufsicht und Kontrolle eines Tierarztes erfolgen.

C. Tierschutz

27 Es wird eingewendet, dass die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) lediglich die in Europäischen Richtlinien enthaltenen Mindestanforderungen konkretisiere, die deutlich hinter den Anforderungen aus § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) zurückbleiben würde. Die Grundbedürfnisse würden auf der Strecke bleiben.

Es wird eingewendet, dass aus den Antragsunterlagen nicht hervorgehe, dass die §§ 22 Abs. 3 Nr. 8, 24 Abs. 3 und 30 Abs. 2 TierSchNutzTV eingehalten werden.

Es wird eingewendet, dass durch die hohe Besatzdichte ein ungestörtes Ruheverhalten sowie Eigenkörperpflege und ein Komfortverhalten in keiner Weise möglich seien. So komme es zu Erkrankungen und Schmerzen, die nach § 2 Tierschutzgesetz unzulässig seien.

Es wird auf die Bewertung dieses Haltungssystems im Nationalen Bewertungsrahmen (KTBL 446) hingewiesen.

Weiterhin wird auf die Nichteinhaltung der § 17 Nr. 2b und §18 TierSchG hingewiesen.

Es wird eingewendet, dass die Tierzucht einseitig auf Leistungsparameter ausgerichtet sei, ohne dass dabei die Entwicklung anderer funktionaler Merkmale angemessen berücksichtigt würde.

Es wird eingewendet, dass im Bereich von Höchstleistungen vermehrt Merkmalsantagonismen zwischen Leistung und Gesundheit zutage treten würden. Dies sei die Ursache für hohe Erkrankungsraten und gesundheitliche Beeinträchtigungen der Nutztiere. Die Ursache sei in der Zucht zu finden, welche nur als Qualzucht für die betroffenen Rassen bezeichnet werden könne.

Welche Maßnahmen werden von amtstierärztlicher Sicht ergriffen, um sicherzustellen, dass nur Tiere, deren produktions- und gesundheitsrelevanten Merkmale in einem ausgewogenen, dem Tierwohl entsprechenden Gleichgewicht stehen in den geplanten Ställen gemästet werden?

Wie lautet aus amtstierärztlicher Sicht die Begründung für den Fall, dass die Erlaubnis zur Einstellung von Tieren aus Hybridlinien mit erhöhtem gesundheitlichen Defiziten eingestellt werden? Auf welcher gesetzlichen Basis wird diese Erlaubnis ggf. erteilt?

Welche Maßnahmen sind geplant, dass zuchtbedingte und andere Gesundheitsstörungen tatsächlich auftreten? Wie oft werden die geplanten Ställe daraufhin kontrolliert?

Welcher Zusammenhang wird mit § 11b TierSchutzG gesehen?

Wie werden die geplanten Tiere darauf kontrolliert?

Wie wird die Genehmigungsbehörde die optimalen Haltebedingungen kontrollieren?

Welche tierschutzrechtlichen Belange werden aus amtsärztlicher Sicht im Genehmigungsverfahren berücksichtigt? Welche Bestimmungen werden als erfüllt betrachtet? Wo bestehen Zweifel? Welche Forderungen leitet der Amtstierarzt aus seinen Forderungen ab?

Wird dem verfassungsmäßigen Schutz der Tiere (nach Artikel 20a Grundgesetz (GG)) mit der geplanten Genehmigung Rechnung getragen?

In dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen werden die Antragsunterlagen von der zuständigen Veterinärbehörde in Bezug auf den Tierschutz auf die Einhaltung nachfolgender Gesetze und Verordnungen geprüft:

- Tierschutzgesetz
- Tiergesundheitsgesetz
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
- Schweinehaltungshygieneverordnung
- Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
- Verordnung (EG) 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.

Sofern die Antragsunterlagen für die fachrechtliche und fachtechnische Prüfung unvollständig sind, werden Unterlagen nachgefordert.

Im vorliegenden Fall wurden von der zuständigen Veterinärbehörde umfangreiche Nachforderungen erhoben. Nach Vorlage der Ergänzungen wurde von der zuständigen Veterinärbehörde mitgeteilt, dass das Vorhaben der Timmermans GmbH den derzeit geltenden tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.

Nach der Realisierung des Vorhabens zerfällt die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG, d.h. die zuständige Veterinärbehörde ist zugleich auch Überwachungsbehörde. Sie kontrolliert die Einhaltung nach der Realisierung des Vorhabens die Einhaltung der vorgenannten Gesetze und Verordnungen.

Aufgabe der zuständigen Veterinärbehörde ist es, durch Kontrollen vermeidbare Leiden, Schmerzen und Schäden der Tiere zu erkennen und durch Vollzugsmaßnahmen Verstößen entgegen zu wirken.

Vorgaben zur Verwendung bestimmter Zuchtlinien sieht der Gesetzgeber nicht vor und können von der zuständigen Veterinärbehörde nicht gemacht werden.

- 28 Es wird eingewendet, dass Tiere nicht als Nutztiere zu halten sind, da auch sie ein Recht auf unversehrtes Leben haben und dies langfristig zur Abschaffung der Massentierhaltung führen muss.

Der Gesetzgeber hat in Anhang 1 zur 4. BImSchV die Anlagen aufgeführt, die genehmigungsbedürftig sind nach dem BImSchG. Dazu gehören unter Nr. 7.1 auch Tierhaltungsanlagen ab einer bestimmten Tierplatzzahl. Eine Obergrenze hat der Gesetzgeber nicht festgelegt.

Die Genehmigungsbehörde hat in dem Genehmigungsverfahren die Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, deren Aufgabengebiet von dem Vorhaben berührt wird. Sofern die Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG erfüllt sind, ist die Genehmigung zu erteilen. Dies gilt auch für Tierhaltungsanlagen.

- 29 Es wird eingewendet, dass die Größe der Kastenstände der Sauen und Jungsauen nach § 24 Abs. 4 TierSchNutzTV nicht ausreichend sei (Bezug auf Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG LSA, Urteil vom 24.11.2015 – 3 L 386/14).

Es wird eingewendet, dass die Kastenbreiten von 70cm (Sauen) und 65 cm (Jungsauen) die Anforderungen des § 24 Abs. 4 TierSchNutzTV bei den verwendeten genetischen Linien nicht erfüllt werden könnten. Es wird gefordert, dies auch beim laufenden Betrieb anzupassen.

Es wird eingewendet, dass zur Kastenbreite keine prüffähigen Angaben gemacht worden seien, weshalb mangels Vorliegens aller erforderlichen Antragsangaben keine Genehmigung erteilt werden könne.

§ 24 Abs. 4 TierSchNutzTV besagt:

„Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass

1. die Schweine sich nicht verletzen können und
2. jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.

Die TierSchNutzV ist selbstvollziehend ist und stellt dynamische Pflichten auf, die unmittelbar auf die Rechtsposition der Betreiber von nach dem BImSchG genehmigter Tierhaltungsanlagen einwirken. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Pflichten obliegt der zuständigen Veterinärbehörde.

- 30 Es wird angemahnt, dass das kupieren von Schweinen auslaufen solle (Eine Arbeitsgruppe im Ministerium in Md ist eingerichtet).
Es wird auch eingewendet, dass die Kupierung der Ferkel und die betäubungslose Kastration den § 1 des TierSchG missachten würde.
Es wird gefordert, dass der Investor einen Ausstiegsplan vorlegen soll.

Das Kupieren der Schwänze bei Schweinen richtet sich nach den §§ 5 und 6 des TierSchG.

§ 5 Abs. 1 TierSchG besagt:

„An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere sowie von Amphibien und Reptilien ist von einem Tierarzt vorzunehmen. Dies gilt nicht, soweit die Betäubung ausschließlich durch äußerliche Anwendung eines Tierarzneimittels erfolgt, das nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften zugelassen ist, um eine örtliche Schmerzausschaltung zu erreichen, und nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Eingriffs geeignet ist. Dies gilt ferner nicht für einen Eingriff im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a TierSchG, soweit die Betäubung ohne Beeinträchtigung des Zustandes der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit, ausgenommen die Schmerzempfindung, durch ein Tierarzneimittel erfolgt, das nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften für die Schmerzausschaltung bei diesem Eingriff zugelassen ist. Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 2 zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird. Ist nach den Absätzen 2, 3 und 4 Nr. 1 TierSchG eine Betäubung nicht erforderlich, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.“

§ 5 Abs. 3 Nr. 3 TierSchG besagt:

„Eine Betäubung ist ferner nicht erforderlich

3. für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern.“

§ 6 Abs. 1 TierSchG besagt:

Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist.“

Demnach ist die Notwendigkeit, den Schwanz kupieren zu müssen, durch den Betrieb nachzuweisen und tierärztlich zu indizieren. Eine Erlaubnis zum Schwanzkupieren bei Schweinen liegt dann vor, wenn trotz vorbeugender Maßnahmen Probleme mit Schwanzbeißen auftreten oder abzusehen sind. In diesen Fällen wird das Schwanzkupieren aus Gründen des Tierwohls durch den Tierarzt oder einer in dem Prozess ausgebildeten Person durchgeführt. (Quelle: <https://www.topagrar.com/themen/Schwanz-kupieren-1781496.html>)

- 31 Es wird für erforderlich gehalten, dass auch ein Ausstiegsplan für den Ausstieg aus der Fixierung in Kastenständen vorgelegt werden soll.

Die Prüfung der Antragsunterlagen in Bezug auf den Tierschutz erfolgt auf der Grundlage der unter Nr. 3.1 genannten Rechtsgrundlagen.
Darüberhinausgehende Forderungen können von der Genehmigungsbehörde nicht erhoben werden.

- 32 Es wird eingewendet, dass der Stall mittelfristig so umgebaut werden soll, dass Einstreu, Auslauf und Wühlmöglichkeiten für die Schweine zur Verfügung gestellt würden.

Die zuständige Veterinärbehörde hat die vorgelegten Antragsunterlagen und damit die beantragte Haltung der Schweine auf Spaltenböden mit dem Ergebnis geprüft, dass das beantragte Vorhaben den derzeit geltenden tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht. Darüberhinausgehende Forderungen können von der Genehmigungsbehörde nicht erhoben werden.

- 33 Es wird eingewendet, dass bei einer Mengenangabe von 5,2 t/a Kadaver offensichtlich ein Fehler im Haltungssystem vorliegen würde, so dass die geplante Haltungsform abzulehnen sei.

Bei dieser Angabe handelt es sich um einen Maximalwert, d.h. eine konservative Betrachtung für den Kadaveranfall in der Anlage.

- 34 Es wird eingewendet, dass in Abhängigkeit vom Infektionsrisiko für erkrankte und krankheitsverdächtige Tiere besondere Bereiche einzurichten seien. Ein Hygieneplan sei zu erstellen.

In Kapitel 2 der Antragsunterlagen wird das Haltungssystem der Schweine beschrieben, u.a. auch die Anzahl der Krankenbuchten bzw. Buchten für unverträgliche Tiere.

- 35 Es wird eingewendet, dass in den Antragsunterlagen Angaben zum Beschäftigungsmaterial in den Haltungsbereichen fehlen würden.

In § 26 TierSchNutzV ist geregelt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, dass das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.

Die TierSchNutzV ist selbstvollziehend. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe zum Beschäftigungsmaterial wird von der zuständigen Veterinärbehörde geprüft.

- 36 Es wird eingewendet, dass in den Antragsunterlagen Angaben zum Stallfußboden, Material, Spaltenweite, Perforationsgrad, Auftrittsbreite und Liegebereich fehlen würden.

In § 22 TierSchNutzV sind die „Allgemeinen Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Schweine“ geregelt.

Die TierSchNutzV ist selbstvollziehend. Deren Einhaltung wird von der zuständigen Veterinärbehörde geprüft.

D. Tierseuchenrecht

- 37 Es wird eingewendet, dass es durch die Trennung von Aufzucht und Mast, es zu häufigen Ortswechseln der Tiere kommen und damit die Seuchengefahr begünstigt würde. Dies würde im Antrag nicht thematisiert.

- 38 Es wird eingewendet, dass bei einer Seuchengefahr, die vom Betrieb ausgehe, vorhandene Tierhaltungsbetriebe, private Kleintierhalter, Privatgärtner zu informieren wären (Radius 3 km). In den Antragsunterlagen würde sich dazu kein Konzept befinden.

- 39 Es wird gefordert, dass mit den im Umkreis befindlichen Schulen, Kindergärten, Altenheimen etc. und mit den ansässigen Ärzten Seuchenschutzmaßnahmen eingeübt würden, da auch der Gesundheitsschutz der Bevölkerung im Katastrophenfall gewährleistet sein müs-

se. Dabei sollte der Bauherr zur Auflage bekommen, sich gegebenenfalls an solchen Maßnahmen zu beteiligen.

Im Veterinärrecht geht es um den Schutz der Schweine vor Tierseuchen. Aus Gründen des Tierseuchenschutzes wird u.a. die Anlage eingezäunt, das Betreten der Ställe an Schutzmaßnahmen gebunden (nur eingeschränkt, nur mit Schutzkleidung) und der Tierhalter ist verpflichtet, den Schweinebestand gesund zu erhalten. Dazu müssen die Tiere täglich durch Inaugenscheinnahme kontrolliert und in regelmäßigen Abständen der betreuende Tierarzt hinzugezogen werden.

Ebenso sind auch seuchenhygienische Anforderungen an den Transport von Tieren einzuhalten, die jedoch nicht anlagenbezogen sind. Der Transport von seuchenkranken Tieren wird durch die zuständige Veterinärbehörde untersagt.

Im Falle des Ausbruchs einer bekämpfungspflichtigen Tierseuche ordnet der Amtstierarzt jeweils Maßnahmen für alle Tierhaltungen mit Tieren, die an der Seuche erkranken können, innerhalb eines bestimmten Gebietes an.

Die Information von Tierhaltern in Restriktionsgebieten erfolgt durch die zuständige Veterinärbehörde, erforderlichenfalls auch die Information der Gesundheitsbehörde.

E. Brandschutz

40 Es wird bemängelt, dass die örtliche Feuerwehr nicht in das Antragsverfahren einbezogen wurde. Zur Klärung der Einsatzfähigkeit (Brandalarmierung, Löschwasserkapazitäten, Blausäuregefahren, Evakuierung, Rettungswege, schweres Atemschutzgerät in ausreichender Anzahl, etc.) müssten entsprechende Antragsunterlagen durch die Behörde nachgefordert werden.

Es wird eingewendet, dass die Aussage, dass das Gebäude schwer brennbar sei, den Anforderungen eines Brandschutzkonzeptes nicht genügen würde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin mit den Antragsunterlagen ein Brandschutzkonzept vorgelegt. Die Prüfung des Brandschutznachweises erfolgt auf der Grundlage von § 65 BauO LSA durch einen im Land Sachsen-Anhalt zugelassenen Brandschutzprüfer zu erfolgen.

Im vorliegenden Fall hat den Prüfbericht die Brandschutzprüfung Rost GmbH, Frau Dipl.-Ing. Brit Bruckert, gefertigt. Der bauaufsichtlich geprüfte Brandschutznachweis umfasst den bautechnischen, den vorbeugenden und den abwehrenden Brandschutz. Im Rahmen dieser Prüfung werden die zuständigen Brandschutzdienststellen des Landkreises beteiligt, nicht aber die örtlichen Feuerwehren. Den Gemeinden obliegt der Brandschutz gem. § 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Dazu haben die Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 u.a.

1. eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten, sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen;
2. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr sicherzustellen;
3. vorbereitende Maßnahmen der Brandbekämpfung zu treffen;
4. Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und über brandschutzgerechtes Verhalten aufzuklären sowie Brandsicherheitswachen zu stellen.

41 Es wird eigenwendet, dass eine erfolgreiche Tierrettung in einem überschaubaren Zeitraum umzusetzen sei. Dabei sei auch eine brandbedingte Panikreaktion der Tiere im Rettungsfall zu berücksichtigen.

Es solle durch ein Brandschutzgutachten nachgewiesen werden, dass die Tiere innerhalb von 10 Minuten evakuiert werden können. In diesem Zusammenhang müsse geprüft werden, dass genügend Löschwasser vorliegen würde.

Die Stallanlagen werden nicht neu errichtet. Sie wurden mit Baugenehmigung vom 02.07.2002 (AZ.: 020095650) und vom 17.12.2002 (AZ.: 02013827) errichtet und betrieben. In Bezug auf den

Brandschutz enthalten die Baugenehmigungen Nebenbestimmungen, die von der Betreiberin umgesetzt wurden. Die Ställe der Timmermans GmbH sind untereinander über Verbinder verbunden. In dem Brandschutzkonzept vom 18.02.2015 wird ausgeführt, dass die brandschutztechnische Beurteilung der Anlage nach der BauO LSA erfolgt. Danach sind die Gebäude in Abständen von bis zu 40 m durch Brandwände zu trennen. Das Gebäude wird in vier Brandabschnitte unterteilt. Jeder Brandabschnitt ist unter 10.000 m³ umbauter Raum. Im Brandfall wäre somit nur ein Brandabschnitt betroffen und die anderen drei Brandabschnitte nicht. Das hat Auswirkung auf die Anzahl der Tiere, die im Brandfall gerettet werden und ins Freie gelangen müssen.

Da beim Brandschutz kein Unterscheid zwischen Mensch und Tier gemacht wird, muss im Brandfall die Rettung der Tiere genauso möglich sein, wie die von Menschen. Der bauaufsichtlich geprüfte Brandschutznachweis enthält dazu Prüfbemerkungen, die von der Betreiberin der Anlage vor der Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen sind. Dazu gehört, dass im Zuge der Rettungswege sich keine Stufen befinden dürfen und dass nachzuweisen ist, wo die Tiere nach der Rettung verbleiben (z. B. eingezäunter Bereich).

- 42 Es wird eingewendet, dass das Szenario der Brandstiftung fehlen würde. Des Weiteren fehle ein Einsatzplan der handlungsbereiten Mitarbeiter im Brandfall bei Tag und Nacht.

Das Szenario Brandstiftung wird im Rahmen der Prüfung nach der BauO LSA explizit nicht betrachtet. Es wird der Brandfall betrachtet, unabhängig davon, wodurch dieser ausgelöst wird.

- 43 Es wird eingewendet, dass den Anforderungen des § 14 Abs. 1 BauO LSA nur genügt werden könne, wenn automatisch öffnende Türen, ein Pferch für gerettete Tiere, feuerbeständige Baumaterialien eingesetzt werden würden.

Automatisch öffnende Türen sind in der BauO LSA für Tierhaltungsanlagen nicht vorgesehen und auch praktisch nicht einsetzbar, da für das Öffnen ein Auslöser erforderlich ist.

F. Wasserrecht & Bodenrecht

- 44 Es wird eingewendet, dass eine weitere Verschlechterung des Grundwassers durch Keime, Ammoniak und Medikamentenrückstände befürchtet.

- 45 Es wird eingewendet, dass die Regenerationsfähigkeit von Boden und Grundwasser aufs Spiel gesetzt werden würde, da die Antibiotika sich nur unvollständig abbauen würden. Die Folgen für die Umwelt würden durch mehrere Studien belegt.

- 46 Es wird eingewendet, dass Keime, Ammoniak, Medikamentenrückstände, Abwasser, Exkremate und andere stickstoffreiche Reste in das Grundwasser eingetragen werden würden. Es wird befürchtet, dass dadurch die Grenzwerte der WRRL nicht eingehalten werden können.

Die Prüfung der Auswirkungen der Anlage nach Erhöhung der Tierplätze In Bezug auf Bioaerosole wurde anhand des „Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Emissionen vorgenommen“. Im Ergebnis der Prüfung liegt die prognostizierte Bakterienkonzentration mit < 100 KBE/m³ deutlich unter dem Orientierungswert von 240 KBE/m³. Eine Unterscheidung bei der Bewertung auf die einzelnen Schutzgüter wird in dem Leitfaden nicht vorgenommen.

In Bezug auf Antibiotika bzw. Medikamentenrückstände wurde zu dem Punkt Tierschutz der Einwendungen bereits ausgeführt, dass Antibiotika bzw. Medikamente nur nach tierärztlicher Untersuchung und Diagnosestellung durch den betreuenden Tierarzt verschrieben und verabreicht werden.

- 47 Es wird gefordert, den Antragsteller zur ausreichenden Desinfektion vor Entfernung des Kots zu verpflichten.

Es wird besorgt, dass der Umgang mit dem entstehenden Reinigungsabwasser nicht ausreichend sei, um vor Gefahren für die Umwelt zu schützen, da dieses Wasser als Bestandteil der Gülle auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden würde.

Es wird gefragt, was mit den im Reinigungsabwasser enthaltenden chemischen Stoffen und Keimen geschehe? Werden die Grenzwerte eingehalten? Auf welchen Flächen wird wieviel von diesem Wasser ausgebracht? Schädigt es die Menschen, Umwelt und Wildtiere?

Ohne genaue Angabe zur Belastung und Verbleib des Wassers sei die Anlage nicht genehmigungsfähig.

Wirtschaftsdünger sind Düngemittel, die beispielsweise als tierische Ausscheidungen bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln anfallen. Dabei ist es unerheblich, ob der organische Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist, ect.) zusätzlich Wasser aus der Reinigung der Ställe enthält. Das Reinigungswasser fällt nach jedem Ausstallen der Tiere an. Nach der Entnahme des Festmistes werden die Ställe zunächst mechanisch gereinigt. Erst danach erfolgt eine Nassreinigung in der Regel mit Hochdruckgeräten mit Klarwasser ohne Zusätze. Das hierbei anfallende Reinigungswasser fließt in die, den Ställen zugeordneten Auffangbehältern.

Nach der Abtrocknungsphase wird eine ein- bis zweiprozentige Desinfektionsmittellösung vernebelt. Die verwendeten Mittel müssen gemäß der 12. Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft zugelassen und biologisch abbaubar sein. Auf Grund der geringen Konzentration bei der Anwendung des Desinfektionsmittels und des Zeitraumes von mindestens sechs Wochen bis zum nächsten Reinigungsvorgang kann in der Regel nicht davon ausgegangen werden, dass das Reinigungswasser mit Desinfektionsmittel belastet ist und somit bei der Ausbringung ein Eintrag in das Grundwasser stattfindet.

Für Wirtschaftsdünger und deren Ausgangsstoffe gelten die Schadstoffgrenzwerte gemäß Düngemittelverordnung (DüMV), Anlage 2, Tabelle 1.4. Das bedeutet, dass auch die verwendeten Desinfektionsmittel diese Grenzwerte einhalten müssen. Werden Wirtschaftsdünger, in diesem Fall das Reinigungswasser, in den Verkehr gebracht, sind sie gemäß Düngemittelverordnung zu kennzeichnen.

Gülle, Kot, Hargemisch inkl. Einstreu sowie Schmutzwasser, das bei der Reinigung und Tierpflege anfällt, müssen über den Güllepfad im Sinne der „Guten fachlichen Praxis gemäß Düngerecht verwertet werden. Reinigungswasser aus der Tierhaltung ist zwar „durch landwirtschaftlichen Gebrauch verändertes Wasser“, allerdings kommt eine Beseitigung im Sinne § 54 Wasserhaushaltsgesetz aufgrund der hohen Schmutz- und Nährstoffbelastung solcher Schmutzwässer nicht in Frage, für öffentliche Abwasseranlagen besteht sogar Einleitverbot. Demzufolge können hierfür die Vorschriften zur Abwasserbeseitigung nicht angewendet werden.

Gängige Praxis ist unter Einbehaltung der düngerechtlichen Vorschriften die Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen. Das bei der Nassreinigung anfallende Reinigungswasser ist ein wertvoller Wirtschaftsdünger, der nach guter fachlicher Praxis gemäß Düngerecht zu verwerten ist. Aus düngemittelrechtlicher Sicht bedarf es keiner behördlichen Genehmigung für die Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen.

Das anfallende Reinigungswasser von der Anlage wird dem Güllepfad zugeführt und die Gülle insgesamt der Biogasanlage zugeführt. Dem ist nichts einzuwenden, zumal die Zuführung der „Gülle“ in die Biogasanlage der Verbesserung der Düngeeigenschaften und der Energiegewinnung dient.

48 Es wird eingewendet, dass die Ausbringung des anfallenden Festmistes auf eigenen Betriebsflächen zu einer erheblichen Nitratbelastung des Bodens und der umliegenden Gewässer führen würde.

In der Anlage werden im Stall 2a 40 Sauen auf Tiefstreu gehalten. Im Jahr fallen somit 70 t Festmist an, welcher auf den landwirtschaftlichen Flächen der Timmermans GmbH ausgebracht werden soll.

Die zuständige Düngbehörde hat anhand des qualifizierten Flächennachweises geprüft und festgestellt, dass bei der Ausbringung dieses Festmistes die Vorgaben der Düngverordnung (DüV) eingehalten werden.

- 49 Es wird eingewendet, dass die in großer Menge entstehenden Gärreste viel Stickstoff enthalten würden, was zu einer Anreicherung von Nitrat im Grundwasser und einer Eutrophierung von Oberflächengewässern führen würde.

Die Ausbringung des Gärrestes ist nicht Antragsgegenstand. Für die Abgabe der Gülle hat die Timmermans GmbH einen Abnahmevertrag mit der Biogas Wanzleben GmbH & Co.KG geschlossen und mit den Antragsunterlagen eingereicht.

- 50 Es wird eingewendet, dass die Sarre mit 540 m sehr nahe an der Anlage liegen würde. Diese Gewässerbeeinträchtigung sei deutlicher zu untersuchen.
Es wird gefragt, ob Messungen der bereits jetzt gegebenen Belastung vorgenommen worden seien?
Auch die Grundwasserbelastung sei wegen der Entscheidungsrelevanz bereits jetzt zu messen, um zu prüfen, ob eine Aufstockung noch vertretbar sei. Die Grenzmarke von 50 mg/l sei bereits jetzt signifikant überschritten.

Von der zuständigen Wasserbehörde wurde geprüft, ob von der Anlage mit dem erhöhten Tierbestand durch die Nähe der Sarre eine Gefahr für das Grundwasser ausgehen wird.

Die Nähe des Anlagenstandortes bedeutet nicht gleichzeitig eine automatisch erhöhte Gefahr für das Grundwasser. Mit den wasserrechtlichen und baurechtlichen Festlegungen, die vom Anlagenbetreiber einzuhalten sind und von den zuständigen Fachbehörden kontrolliert werden, geht von der Anlage mit dem erhöhten Tierbestand keine Beeinträchtigung aus.

- 51 Es wird eingewendet, dass die Beeinträchtigung des Schwarzerdebodens, als anerkanntes Schutzgut, irrelevant sei. Es müsse aber von einer Systemrelevanz ausgegangen werden. Eine Berücksichtigung sei notwendig.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit einer Kapazität von 886 Sauenplätzen, 2.352 Ferkelplätzen und zwei Eberplätzen ist die Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

In Bezug auf den Boden sind keine Auswirkungen zu erwarten, da die Gülle an die Biogas Wanzleben GmbH & Co.KG abgegeben wird. Für die Ausbringung des Festmistes hat die zuständige Düngbehörde festgestellt, dass die Vorgaben der Düngverordnung eingehalten werden.

- 52 Es wird befürchtet, dass es durch den beträchtlichen Wasserbedarf der Anlage zu Engpässen kommen könnte. Eine weitere Verschlechterung des Grundwasserangebotes müsse ausgeschlossen werden.

Der Wasserbedarf der Anlage wird durch den bereits vorhandenen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung sichergestellt. Die zuständige Wasserbehörde geht nicht von einem Trinkwasser-Engpass aus, da das Grundwasser vor Ort nicht genutzt wird.

G. Düngerecht

- 53 Es wird eingewendet, dass die Ausbringung des anfallenden Festmistes auf eigenen Betriebsflächen zu einer erheblichen Nitratbelastung des Bodens und der umliegenden Gewässer führen würde.

In der Anlage werden im Stall 2a 40 Sauen auf Tiefstreu gehalten. Im Jahr fallen somit 70 t Festmist an, welcher auf den landwirtschaftlichen Flächen der Timmermans GmbH ausgebracht werden soll.

Die zuständige Düngbehörde hat anhand des qualifizierten Flächennachweises geprüft und festgestellt, dass die Timmermans GmbH über genügend landwirtschaftliche Nutzfläche verfügt und bei der Ausbringung dieses Festmistes die Vorgaben der Düngverordnung eingehalten werden.

- 54 Es wird eingewendet, dass die vertraglich gebundene Rücknahme von Gärresten auf eine bereits vorhandene Überversorgung hindeuten würde, die zusätzlich zu den ausgewiesenen Festmistmengen von der Antragstellerin als vorhandene Ausbringungsflächen nachzuweisen wären.

Laut Abnahmevertrag mit der Biogas Wanzleben GmbH & Co.KG werden von dem Biogasanlagenbetreiber 2.000 m³ Gärreste an die Timmermans GmbH abgegeben. Es ist nicht beabsichtigt, diese auf die landwirtschaftlichen Flächen der Timmermans GmbH zu verwerten, sondern an andere landwirtschaftliche Unternehmen abzugeben. Die Timmermans GmbH hat mit zwei anderen landwirtschaftlichen Unternehmen entsprechende Verträge über die Abnahme der Gärreste abgeschlossen.

Die düngerechtliche Überprüfung dieser zwei Betriebe ergab, dass diese durchaus in der Lage sind, die Gärreste ordnungsgemäß und sachgerecht im Rahmen der Düngverordnung zu verwerten.

Für die anfallenden Festmistmengen, die auf eigene landwirtschaftliche Flächen der Timmermans GmbH verwertet werden sollen, können durch die Timmermans GmbH entsprechende landwirtschaftliche Flächen vorgehalten werden, die auch über abgeschlossene Pachtverträge nachgewiesen wurden.

- 55 Es wird eingewendet, dass die Berechnung der möglichen Gülleausbringung wegen der lokalen geringen Niederschlagsmengen differenziert, d.h. geringer, zu berücksichtigen sei.

Die in der Anlage anfallende Gülle wird auf der Grundlage des Abnahmevertrages die Biogas Wanzleben GmbH abgegeben. Die Ausbringung von Gülle ist somit kein Antragsgegenstand.

- 56 Es wird gefragt, wieviel ha Ausbringungsfläche für die Ausbringung des Festmistes nachzuweisen und wieviel vorhanden sei.
Es wird eingewendet, dass in den Antragsunterlagen keine Angabe enthalten sei, wieviel Festmist entstehen würde. Es fehle auch eine Nährstoffbilanz, wieviel kg Stickstoff in dem Festmist enthalten sei.

Für die landwirtschaftliche Verwertung des anfallenden Festmistes werden ca. 11 ha bei 170 kg N/ha bzw. 23 ha bei 80 kg N/ha (Herbstausbringung) benötigt werden.

Die Timmermans GmbH verfügt über eine Flächenausstattung von 87 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.

In Kapitel 3 Seite 3 der Antragsunterlagen sowie in Formular 3.1a – gehandhabte Stoffe – auf Seite 3 wird Festmist mit 70 t/a aufgeführt.

- 57 Es wird eingewendet, dass die Haltung hauptsächlich auf Gülle erfolgen würde, d.h. eher flüssig, so dass für die Düngung als auch für die Biogasanlage weiterer Beimischungen bedürfen. Dadurch würden weitere Flächen dem üblichen Anbau entzogen.
Es wird gefordert, dass die BGA nachweist, dass sie die gesamte Gärrestmenge vermarkten kann.

Die Abgabe der Gülle an die Biogas Wanzleben GmbH & Co.KG wurde im Genehmigungsverfahren mit dem Ergebnis geprüft, dass die Biogasanlage die anfallende Gülle annehmen kann. Die Ausbringung des Gärrestes auf landwirtschaftlichen Flächen entsprechend der Düngeverordnung ist sichergestellt.

- 58 Es wird eingewendet, dass es in den Antragsunterlagen unterschiedliche Angaben zu den Gülle- und Gärrestmengen in den Abnahmeverträgen geben würde (2009 4.500 m³ Gülle bzw. Gärrest; 2014 4.780 m³).

Die anfallende Güllemenge nach Erhöhung der Tierplatzzahl beträgt 4.780 m³/a.

- 59 Es wird gefordert, dass die Timmermans GmbH, wenn sie die restliche Gärrestmenge von 2.500 m³ zurücknimmt, die entsprechenden Abnahmeverträge nachweist.
Es wird eingewendet, dass von den Abnehmern der Gärreste die Nährstoffbilanzen fehlen würden.

Die Timmermans GmbH hat mit der Biogas Wanzleben GmbH & Co.KG eine Zusatzvereinbarung getroffen, wonach 2.000 m³ Gärrest zurückgenommen werden. Der Gärrest wird von der Timmermans GmbH an zwei landwirtschaftliche Unternehmen abgegeben. Die Verträge wurden mit den Antragsunterlagen eingereicht.

Von der zuständigen Düngebehörde wurde geprüft, ob die landwirtschaftlichen Unternehmen durch den abzunehmenden Gärrest die Vorgaben der Düngeverordnung einhalten wird. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben der Düngeverordnung eingehalten werden.

- 60 Es wird eingewendet, dass die Abnahmeverträge nur eine Laufzeit von drei Jahren haben würden. Es wird befürchtet, dass bei Kündigung der Verträge zu viel Gärreste auf die übrigen Flächen ausgebracht werden würde.

In Sachsen-Anhalt gibt es keine gesetzliche Regelung über die Laufzeit der Abnahmeverträge. In den „Erläuterungen und Hinweisen für die Antragstellung der Genehmigung nach dem BImSchG“ wird unter Nr. 7.2 – Wirtschaftsdünger – ausgeführt, dass die Verträge mit einer Mindestlaufzeit von drei Jahren ab Inbetriebnahme abgeschlossen werden sollten.

Der Vertrag zwischen der Timmermans GmbH und der Biogas Wanzleben GmbH & Co.KG hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

H. Naturschutz

- 61 Es wird eingewendet, dass mit dem geplanten Bauvorhaben ausgedehnte Flächen für alle Zeit als erheblicher Eingriff großflächig versiegelt würden.
Es wird eingewendet, dass die großflächige Versiegelung von Boden die Umwelt schädigen würde und Lebensraum von Tieren beeinträchtigt.

Die Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen der Timmermans GmbH wird bereits auf der Grundlage der Baugenehmigungen vom 02.07.2002 (AZ.: 020095650) und vom 17.12.2002 (AZ.: 02013827) betrieben. Mit der Erhöhung der Tierplätze werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen und versiegelt.

- 62 Es wird eingewendet, dass naheliegende Naturschutzgebiete und naturnahe Bereiche beeinträchtigt würden und für touristische als auch Naherholungszone der Bevölkerung nicht mehr zur Verfügung stünden. (85)
Auf Grund der nicht abschätzbaren Gefährdung der Natur sei der Antrag abzulehnen.

Die zuständige Naturschutzbehörde hat festgestellt, dass sich Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden. Das nächstliegende NSG

„Salzstellen bei Sülldorf“ befindet sich mehr als acht Kilometer südöstlich des Vorhabenstandortes. Das nächstliegende Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hohes Holz, Saures Holz mit östlichem Vorland“ befindet sich mehr als sechs Kilometer westlich des Vorhabenstandortes und damit auch außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens.

Der Abstand zum nächsten Natura 2000-Gebiet FFH „Sülzetal bei Sülldorf“ beträgt mehr als acht Kilometer. Auch hier können Beeinträchtigungen aufgrund der großen Entfernung ausgeschlossen werden.

- 63 Es wird eingewendet, dass die in großer Menge entstehenden Gärreste viel Stickstoff enthalten würde, was zu einer Anreicherung von Nitrat im Grundwasser, einer Eutrophierung von Oberflächengewässern und zu einem Rückgang der Artenvielfalt führen würde.

Die Timmermans GmbH gibt die anfallende Gülle an die benachbarte Biogasanlage der Biogas Wanzleben GmbH ab. Die Biogasanlage ist nicht Antragsgegenstand des anhängigen Genehmigungsverfahrens. Im Genehmigungsverfahren wurde jedoch von der zuständigen Düngbehörde geprüft und bestätigt, dass die Biogasanlage die Gülle annehmen und den Gärrest entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Düngeverordnung ausbringen kann.

- 64 Es wird widersprochen, dass FFH-Habitate nicht zusätzlich beeinträchtigt würden, weil das geplante Vorhaben einer Modernisierung entspräche auf gleicher Grundfläche. Auf Grund der deutlichen Aufstockung der Besatzzahlen würden akkumulierende Einflüsse auf die Umwelt wirken.

Das FFH Gebiet „Sülzetal bei Sülldorf“ befindet sich eher als 8 km südöstlich der Sauenanlage Wanzleben. Aufgrund der sehr großen Entfernung können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für dieses Natura 2000-Gebiet ausgeschlossen werden. In Bezug auf die vorhabenbedingte Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition wurde festgestellt, dass eine Überschreitung der Grenzwerte von $3 \mu\text{m}^3$ (Ammoniakkonzentration) und $0,3 \text{ kg/ha}^* \text{a}$ (Stickstoffdeposition) für dieses Schutzgebiet ausgeschlossen werden kann.

- 65 Es wird gefordert, dass auf Grund des Schutzes von Brutvögeln, im Falle einer Genehmigung, die Bauarbeiten/Baufeldfreimachung nur zwischen Mitte Juli und Ende Februar erfolgen dürfe.

Um sicherzustellen, dass das geplante Vorhaben nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, wurden in den Bescheid naturschutzfachliche Nebenbestimmungen aufgenommen. Die Nebenbestimmungen wurden nicht auf einen Zeitraum begrenzt, da die Maßnahmen in den vorhandenen Ställen und auf versiegelten Flächen realisiert werden.

I. Allgemeine Einwendungen

- 66 Es wird eingewendet, dass Massentierhaltung von allen ökologisch wissenschaftlichen Analysen als nicht umweltverträglich bezeichnet werden würde.

Tierhaltungsanlagen sind in Anhang 1 der 4. BImSchV als genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt. Eine Obergrenze für die Tierplätze hat der Gesetzgeber nicht festgelegt.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei Zulieferung von Futtermitteln aus dem Ausland könnten Nahrungsengpässe in den Lieferländern ausgelöst werden.

Es wird befürchtet, das gentechnisch verändertes Futtermittel durch den Ort transportiert werden würde.

Der Tierhalter hat beim Einsatz von Futtermitteln das Futtermittelgesetz sowie die Richtlinien, auf welche in diesem Gesetz Bezug genommen wird, einzuhalten.
Das Futtermittelgesetz ist selbstvollziehend.

- 67 Es wird eingewendet, dass durch die unglaubliche Größe die Preise auf dem Bodenmarkt aus dem Gefüge kommen und somit die Pachtpreise steigen würden.
- 68 Es wird eingewendet, dass das Vorhaben zu erheblichen Nachteilen der in der Region bäuerlich wirtschaftenden Betriebe führen würde.
- 69 Der Bedarf sei genauer zu begründen. Es wird gefordert, eine Wirtschafts- und Alternativprüfung vorzulegen (Bezug auf gestiegene Nachfrage nach Bioprodukten und Entwicklungen in der Landwirtschaft).
- 70 Es wird eingewendet, dass durch den Überschuss für den Export produziert werden würde und die Menschen der Region die Last tragen müssten. Es wird befürchtet, dass der Steuerzahler die Rechnung für die Beseitigung der Überschüsse für die zukünftig nötige Bereinigung des Marktes zahlen müsse.
- 71 Es wird eingewendet, dass die Planung durch absurde Fehlanreize nicht nachhaltig sei. Die Vorgehensweise der Tierproduktion sei weder notwendig noch zeitgemäß. Auf Grund anstehender politischer Entscheidungen, wie was produziert werden soll, dürfe der Antrag in der vorgelegten Form nicht mehr bewilligt werden.
- 72 Es wird eingewendet, dass Fördermittel für sinnvollere Vorhaben, die zusätzliche Arbeitsplätze schaffen, eingesetzt werden sollten.
- 71 Es wird eingewendet, dass das Vorhaben kaum ersichtlichen Nutzen für die Kommune bringen würde.

Die vorgenannten Einwendungen beziehen sich auf Sachverhalte, die die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG nicht berühren und somit nicht zum Prüfumfang in einem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG gehören.

- 72 Es wird eingewendet, dass zukünftiges Biogas für den Endverbraucher zu teuer sei.

Die Biogasanlage ist nicht Antragsgegenstand in dem anhängigen Genehmigungsverfahren.

- 73 Durch den Bau der Anlage komme es zu negativen Einflüssen auf den Tourismus und Grundstückspreise. Dadurch würden die Möglichkeiten der regionalen Strukturentwicklung eingeschränkt.
Es wird eingewendet, dass es durch die Geruchs- und Feinstaubbelastung zu einer Minderung, der Wohn- und Lebensqualität und Wertverlust der Häuser komme. Damit würde das Recht auf Wahrung des Besitzes geschädigt.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Darüberhinausgehende Ansprüche Dritter sind vor den ordentlichen Gerichten zu klären.

- 74 Es wird gefragt, ob die zuständige Immissionsschutzbehörde genug qualifiziertes Personal besitze, um den Betrieb ordnungsgemäß zu überwachen oder ob neues Personal auf Kosten der Steuerzahler angestellt werden müsse. Es wird zusätzlich gefordert, dass für den Fall der Genehmigung des Stalles, regelmäßige und unangekündigte Kontrollen durchgeführt würden.

In dem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sind gem. § 11 der 9. BImSchV die Behörden zu beteiligen, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. Die zu beteiligenden Behörden sind jeweils für ein Fachgebiet zuständig und prüfen die Antragsunterlagen in fachrechtlicher und fachtechnischer Hinsicht.

Nach Erteilung einer Genehmigung entfällt die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG und die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden sind für die Überwachung der genehmigten Anlage zuständig.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die beantragte Anlage mit einer Kapazität von 886 Sauenplätzen und 2352 Ferkelplätzen ist in Anlage 1 unter Nr. 7.11.1 Spalte 1 Buchstabe X des UVPG (a.F.) aufgeführt. Das Genehmigungsverfahren war somit mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu führen.

Mit Datum vom 29.07.2017 ist das geänderte UVPG in Kraft getreten. Auf der Grundlage der Übergangsvorschrift gem. § 74 Abs. 2 UVPG ist das Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt

1. das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 eingeleitet wurde oder
2. die Unterlagen nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden.

Das von der Timmermans GmbH beauftragte Ingenieurbüro hat die Unterlagen nach § 6 UVPG a.F. am 17.03.2016 bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Somit war das Genehmigungsverfahren nach dem UVPG in der vor dem 16.05.2017 gültigen Fassung zu Ende zu führen.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) vorgelegt, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß §§ 11 und 12 UVPG und §§ 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV zusammengefasst und bewertet wurde. Aus den Unterlagen zur UVU sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und zuständigen Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, geht hervor, dass die geplante Anlage und deren Betrieb Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann. Insgesamt wurde jedoch festgestellt, dass keine der von der Anlage ausgehenden Wirkungen auf die Umgebung zu erheblichen Nachteilen für die Schutzgüter führen kann, wenn die Anlage, wie vorgesehen, entsprechend dem Stand der Technik errichtet und betrieben wird und dabei die von den zuständigen Fachbehörden geforderten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Somit kann dem Vorhaben auch aus der Sicht der Umweltverträglichkeit zugestimmt werden. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem UVPG bzw. der 9. BImSchV sind in der Anlage 2 dieses Bescheides enthalten.

3. Entscheidung

Abschnitt I Nr. 1

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen ergeht auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG.

Die Genehmigung ist gem. § 6 BImSchG zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auch die vorgebrachten Einwendungen rechtfertigten keine andere Entscheidung.

Abschnitt I Nr. 2

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall die Baugenehmigung gem. § 71 BauO LSA für die in Abschnitt I unter Nr. 2 aufgeführten Betriebseinheiten.

Abschnitt I Nr. 3

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA kann die Behörde auf schriftlichen und begründeten Antrag Abweichungen von den Anforderungen der BauO LSA zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA vereinbar sind.

Im Stall 3, am südlichen Ende des Gebäudes befindet sich die Futterküche der Sauenzuchtanlage. Direkt an der südwestlichen Außenwand dieses Gebäudeteiles sollen die Futtersilos errichtet werden, da sie dort aus technologischer und betriebstechnischer Sicht notwendig sind.

Die Futtersilos sind zwar keine Gebäude i.S.v. § 2 Abs. 2 BauO LSA, sie sind aber Anlagen mit Wirkung wie von Gebäuden (bauliche Anlagen höher 2 m). Anlagen mit gebäudegleicher Wirkung müssen untereinander keine Abstandsflächen einhalten, dies gilt hier für die Futtersilos untereinander.

Der Zweck einer Abstandsfläche, nämlich der Belichtung von Aufenthaltsräumen und der Gewährleistung des Brandschutzes auf dem eigenen Grundstück und des Nachbarschutzes, sind hier nicht betroffen. Die Futtersilos gehören brandschutztechnisch zum Brandabschnitt des Stalles 3 und der erforderliche Abstand zu Stall 2 wird eingehalten Gründe des Brandschutzes stehen der Abweichung nicht entgegen.

Abschnitt I Nr. 4

Auf der Grundlage von § 13 BImSchG werden wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gem. § 8 i.V.m. § 10 WHG von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nicht erfasst.

Abschnitt I Nr. 5

Die Genehmigung kann gem. § 12 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Der Bescheid ist an die Nebenbestimmungen in Abschnitt III gebunden. Die Nebenbestimmungen sind nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt, entsprechend der nach § 11 der 9 BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird.

Abschnitt I Nr. 6

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Abschnitt I Nr. 7

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Timmermans GmbH hat mit dem Antrag vom 09.07.2014 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein (Abschnitt III Nr. 1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Raumordnung

Das beantragte Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbanspruchend. Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit des Vorhabens ergibt sich aus der Größe des Vorhabens und den mit der Errichtung des Vorhabens verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherte Raumfunktion.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) konkretisiert und ergänzt.

Der Standort des geplanten Vorhabens liegt in einem im LEP-LSA unter Nr. 4.2.1.G 122 Nr. 2 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“. In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Auf dem Betriebsgrundstück sind vier Ställe vorhanden. Die Ställe sollen modernisiert und umgestaltet werden. Da mit den Maßnahmen keine Neuversiegelung erforderlich ist, wird eingeschätzt, dass das festgelegte Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft durch das beantragte Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Diese Einschätzung wurde auch nach Prüfung der mit Datum vom 19.10.2015 zugesandten Umweltverträglichkeitsstudie aufrechterhalten.

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wird nicht für erforderlich gehalten.

In das Genehmigungsverfahren wurde auch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg einbezogen. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat als Träger der Regionalplanung den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg aufgestellt.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass es in der Planungsregion Magdeburg zum Zeitpunkt der Prüfung keine in Aufstellung befindlichen Ziele gibt, die dem Vorhaben entgegenstehen.

4.3 Bauplanungsrecht

Der Standort der Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen der Timmermans GmbH liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben Börde OT Wanzleben.

Das Territorium des geplanten Vorhabens ist im Flächennutzungsplan von Wanzleben als landwirtschaftliche Bestandsanlage dargestellt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist demnach nach § 35 BauGB zu beurteilen. Nach § 35 Abs. 1 ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um ein privilegiertes Vorhaben i.S. von Nr. 1-8 handelt.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 wäre das Vorhaben zulässig, wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb (Begriff der Landwirtschaft gemäß § 201 BauGB) dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die Prüfung hat ergeben, dass es sich bei der Anlage nicht um einen Landwirtschaftsbetrieb i.S.v. § 201 BauGB handelt, da die Langfristigkeit der Pachtverträge für die landwirtschaftlichen Flächen (i.S. des Bauplanungsrechtes) nicht gegeben ist.

Entsprechend der seit dem 20.09.2013 rechtskräftigen Änderung des BauGB wäre das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 zulässig, wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um

die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nr. 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Das bedeutet, dass die Privilegierung von Tierhaltungsbetrieben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht mehr auf Tierhaltungsanlagen anwendbar ist, die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Dabei reicht bereits aus, dass eine Vorprüfungspflicht besteht. Der Ausschluss der Privilegierung ist daher auch dann gegeben, wenn eine Vorprüfung ergeben würde, dass UVP-Belange nicht erheblich beeinträchtigt sind.

Das gilt auch für Tierhaltungsanlagen, die infolge einer beabsichtigten Änderung in die UVP-Pflicht oder Vorprüfungspflicht hineinwachsen (§§ 3e, 3c UVPG a.F.).

Derartige Tierhaltungsanlagen bedürfen daher einer Ausweisung in einem Bauleitplan.

Der Anlagenstandort befindet sich im Geltungsbereich des in Aufstellung befindliche Bauleitplanes „Biogas und Tierhaltung“ der Stadt Wanzleben – Börde. Der B-Plan hat jedoch noch keine Planreife gem. § 33 BauGB.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Anlage ist somit zum Zeitpunkt der Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Prüfung hat ergeben, dass die öffentlichen Belange gem. § 35 Abs. 3 BauGB durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben wurde von der Stadt Wanzleben - Börde nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt, auch unter Berücksichtigung aller in Anlage 1 aufgeführten Ergänzungen zu den Antragsunterlagen.

Das Vorhaben ist somit nach § 35 Abs. 2 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

4.4 Bauordnungsrecht

Die Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen mit 559 Sauenplätzen wurde von dem zuständigen Bauordnungsamt des Landkreises Börde mit Bescheid vom 11.11.2002 (AZ.: 02009650) und vom 17.12.2002 02013827 genehmigt.

Das geplante Vorhaben zur Erweiterung und Modernisierung der baurechtlich genehmigten Anlage wird innerhalb der vorhandenen Bausubstanz realisiert. Die Umbaumaßnahmen wurden auf der Grundlage von § 71 BauO LSA i.V.m. § 62 Satz 1 und § 63 Satz 1 BauO LSA baurechtlich geprüft.

Dem Vorhaben wurde ohne Nebenbestimmungen zugestimmt.

4.5 Brandschutz (Abschnitt III Nr. 2)

Der Brandschutznachweis wurde von einem zugelassenen Prüfenieur für Brandschutz vorgenommen. Die Prüfbemerkungen des Prüfberichtes Nr. 07-2015 sind Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

4.6 Immissionsschutz

4.6.1 Luftreinhaltung (Abschnitt III Nr. 3.1)

Gebietsbezogener Immissionsschutz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die Prüfung hinsichtlich des Schutzes der Nachbarschaft vor erheblichen Geruchsbelästigungen hat in Sachsen-Anhalt anhand der „Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ (Geruchsimmissions-Richtlinie) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (GIRL-2008) zu erfolgen, die mit Erlass des MLU vom 10. Juni 2009 in Sachsen-Anhalt eingeführt wurde.

Nach Abschnitt 3.1 der GIRL-2008 lautet der Immissionswert für Wohn- und Mischgebiete 0,10 (10%), für Gewerbe-/ Industriegebiete 0,15 (15%) und für Dorfgebiete ebenfalls 0,15 (15%). Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes diesen Gebietskategorien zuzuordnen, wobei der Immissionswert für Dorfgebiete nur für Geruchsimmissionen verursacht durch Tierhaltungsanlagen gilt.

Die Vorsorgeanforderungen für Tierhaltungsanlagen sind in der TA Luft im Abschnitt 5 unter Nr. 5.4.7.1 geregelt. Dabei handelt es sich um eine Kombination von technisch-/ organisatorischen Maßnahmen in Verbindung mit sicherzustellenden Mindestabständen zur Wohnbebauung.

Der vorsorgeorientierte Mindestabstand nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft für die hier beantragte Anlage mit 336 Großvieheinheiten (GV) beträgt 338 m. Der tatsächliche Abstand von der nächstgelegenen Emissionsquelle an der Ostseite des Stalles 1 bis zum nächstgelegenen Wohnhaus in dem mit Bebauungsplan ausgewiesenem Mischgebiet „Alte Siloanlage - Vor dem Schloßtor“ beträgt 315 m, d.h. der vorsorgeorientierte Mindestabstand nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft wird um 23 m unterschritten.

Eine Verringerung des Mindestabstandes ist gemäß Nr. 5.4.7.1 TA Luft möglich, wenn die Emissionen an Geruchsstoffen durch primärseitige Maßnahmen gemindert werden oder das geruchsbeladene Abgas in einer Abgasreinigungseinrichtung behandelt wird.

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen keine primärseitigen Maßnahmen vorgeschlagen und auch den Einbau von Abgasreinigungseinrichtungen nicht vorgesehen.

Mit den Antragsunterlagen wurde von dem beauftragten Ingenieurbüro eine „Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Bioaerosole an der Sauenhaltung am Standort Wanzleben“ (IfU GmbH, 30.08.2016) eingereicht. Die Ausbreitungsrechnung erfolgte unter Anwendung des Lagrange-Modells nach Anhang 3 der TA Luft mit dem Programm AUSTAL 2000.

Hinsichtlich der in der Ausbreitungsrechnung verwendeten meteorologischen Parameter wird auf die Methode zurückgegriffen, welche durch die Ausdehnung des Windfeldmodelles bis hin zur Messstation des DWD eine Qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit Ausbreitungsklassenstatistik (QPR) entbehrlich macht.

Der Gutachter hat eine umfangreiche Analyse zur Ermittlung des repräsentativen Jahres vorgelegt. Da sich die Station Magdeburg nur ca. 10 km entfernt befindet und die ermittelten Zusatzbelastungen auch eine Betrachtung der lokalen und thermischen Windsysteme (Kaltluftabflüsse) am Standort enthält, welche im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung mit einem zusätzlichen Wert von 1,1 % entsprechende Berücksichtigung fand, kann die verwendete Meteorologie akzeptiert werden.

Die vorgelegte Immissionsprognose berücksichtigt eine unmittelbar benachbarte Biogasanlage. Der Einfluss weiterer Vorbelastungen wurde in Anlehnung an Nr. 4.2.2 der Geruchs-

Immissionsrichtlinie mit dem halben Immissionswert abgeschätzt. In Anbetracht der Tatsache, dass sich Geruchsemittenten wie die Zuckerfabrik Klein-Wanzleben und die dort ansässige Bioethanolanlage ca. 3800 m westlich der geplanten Anlage befinden, ist diese Annahme ausreichend konservativ.

Bis auf die Abluftableitung des benachbarten BHKW handelt es sich bei allen Quellen der beantragten Anlage um keine TA Luft gerechte Ableitung, so dass für diese auch keine Abluffahnenüberhöhung in Ansatz gebracht wurde.

Die zuständige Fachbehörde hat im Ergebnis der Prüfung der Immissionsprognose festgestellt, dass die Ermittlung der Geruchszusatzbelastung grundsätzlich nachvollziehbar und sachgerecht ist. Bei den Eingangsdaten wurden die Tierplätze in den einzelnen Ställen konservativ betrachtet, d.h. die Sauen mit Ferkeln mit 0,4 GV/Tierplatz (TP), die Sauen sowie die Jungsaugen mit 0,3 GV/TP, die Zuchtläufer mit 0,15 GV/TP und die Ferkel mit 0,03 GV/TP.

Die Ausbreitungsrechnung entspricht den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung für Geruch wurde ermittelt, dass die Zusatzbelastung der Anlage, einschließlich Biogasanlage, insbesondere auf den betroffenen Bauflächen im nördlichen Teil von Wanzleben oberhalb des Irrelevanzkriteriums der GIRL liegt. In diesem Bereich werden Zusatzbelastungen 0,05 (entspricht 5 % der Jahresstunden) prognostiziert. An dem nächstgelegenen Wohnhaus in dem mit Bebauungsplan ausgewiesenem Mischgebiet „Alte Siloanlage - Vor dem Schloßtor“ in einem Abstand von 315 m wird eine Geruchszusatzbelastung von 0,05 (entspricht 5 % der Jahresstunden) ermittelt. Am ca. 2000 m nordwestlich der Anlage gelegenen Immissionsort in Domersleben sowie an der ebenfalls ca. 2 km entfernt gelegenen Ortslage Schleibnitz wird das Irrelevanzkriterium eingehalten, was der Abbildung 19 des Gutachtens zu entnehmen ist. Unter der Annahme der bereits erwähnten Vorbelastung (halber Immissionswert) und unter Berücksichtigung möglicher Kaltluftereignisse auf die Immissionssituation werden die Immissionswerte der GIRL an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten.

Da die Abstandsunterschreitung verhältnismäßig gering ist, die Immissionsorte entgegen der Hauptwindrichtung liegen und die Immissionswerte der GIRL wesentlich unterschritten werden, wird dem Vorsorgegrundsatz von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Rechnung getragen. Die Notwendigkeit der Behandlung des geruchsbeladenen Abgases in einer Abgasreinigungseinrichtung wird nicht gesehen. Die Forderung nach einer freien Abströmung der Abluft des Verbinderstalles 2a wird durch die Einbindung in die Abluftanlage von Stall 2 realisiert.

Im Rahmen der Staubimmissionsprognose wurde festgestellt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten der Bagatellmassenstrom für Staub nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft durch die Quellen der beantragten Anlage geringfügig überschritten wird. Daher war auch für Schwebstaub und Staubniederschlag eine Ausbreitungsrechnung durchzuführen. In Auswertung der Prognose ist festzustellen, dass die durch die Anlage verursachte Zusatzbelastung an allen maßgeblichen Immissionsorten irrelevant ist. Die Ergebnisse führen damit zu keiner beurteilungserheblichen Veränderung der Staubimmissionssituation an den maßgeblichen Immissionsorten.

Zu Keimen und Bioaerosolen wurde eine Bewertung nach dem Prüfschema des LAI – Leitfadens Bioaerosole durchgeführt.

Die Abstandsempfehlung des Entwurfs der DIN 4250 sowie der Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol – Immissionen beinhalten in Bezug auf Schweine lediglich Abstandsempfehlungen für Schweinemastbetriebe und nicht für Aufzuchtbetriebe. Legt man für Zuchtbetriebe den gleichen Maßstab wie für die Schweinemast an (< 350 m zu Wohnorten), so bestehen danach einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen, da sich die nächstgelegene Wohnbebauung in einer Entfernung von ca. 315 m befindet. Entsprechend LAI – Leitfaden sind danach weitere Prüfschritte erforderlich. Die Prüfung der Staubzusatzbelastung gibt einen weiteren Hinweis auf mögliche Gefahren durch Bioaerosole. Im vorliegenden Fall ist diese sowohl für Schwebstaub als auch für Staubniederschlag an allen maßgeblichen Immissionsorten irrelevant, so dass daraus kein Gefährdungspotenzial abgeleitet werden kann.

Trotz der deutlichen Unterschreitung der Irrelevanzgrenzen für Staub wurden Ausbreitungsrechnungen zu Bioaerosolen erstellt und mit den Antragsunterlagen eingereicht, da Kaltluftabflüsse in Richtung der Immissionsorte an 1,1 % der Jahresstunden möglich sind.

Die vorgelegte Immissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass es weder durch Schimmelpilze noch durch Bakterien oder Endotoxine zu einer messbaren Änderung der bestehenden Hintergrundbelastung kommt. Die Bakterienkonzentrationen liegen an der maßgeblichen Wohnbebauung im Norden von Wanzleben bereits deutlich unterhalb von 100 KBE/m³ bezogen auf den Jahresmittelwert. Der Bioaerosol-Leitfaden enthält für verschiedene Bakterienarten der Tierhaltung einen Orientierungswert von 240 KBE/m³. Auch durch die in Bezug auf die Hauptwindrichtung günstige Lage der Anlage (nördlich der maßgeblichen Wohnbebauung) kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass durch die geplante Anlage keine gesundheitlichen Gefahren in Form von Keimen und Bioaerosolen an sensiblen Nutzungen verursacht werden.

Hinsichtlich der Prüfung nach Anhang 1 der TA Luft, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Einwirkung von Ammoniak gewährleistet ist, kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Anlage keine erheblichen Nachteile zu erwarten sind. Innerhalb des vorsorgeorientierten Mindestabstandes zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen nach Anhang 1 der TA Luft von 496 m befindet sich ein geschütztes Biotop, so dass eine Ermittlung der Ammoniak- und Stickstoffdepositionszusatzbelastung erforderlich ist. Das nächstgelegene FFH – Gebiet „Sülzetal bei Sülldorf“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 9 km zur Anlage.

Im Bereich der umliegenden geschützten Biotope ermittelt der Gutachter eine Ammoniakzusatzbelastung, welche sicher unter dem Wert für eine irrelevante Zusatzbelastung (3 µg/m³) liegt.

Ebenso wurden an allen umliegenden stickstoffempfindlichen Biotopen Stickstoffdepositionswerte ermittelt, welche unterhalb des Abschneidekriteriums (5 kg/ha*a) des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz liegen und demnach keine erheblichen Nachteile erwarten lassen.

Bezüglich der Bewertung von Stickstoffeinträgen in FFH - Gebiete schließt der Gutachter ebenfalls erheblich nachteilige Auswirkungen aus. Die Überschreitung der 3 % Grenze vom Critical Load und damit verbundene signifikante Veränderungen des Ist – Zustandes an dem nächstgelegenen FFH – Gebiet kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Das entsprechende Abschneidekriterium von 0,3 kg/ha*a wird dort sicher eingehalten.

Anlagenbezogener Immissionsschutz

Gem. Nr. 5.1.1 TA Luft sollen bei der Ermittlung des Standes der Technik im Einzelfall BVT-Merkblätter oder Richtlinien oder Normen des VDI/DIN-Handbuches Reinhaltung der Luft als Erkenntnisquelle herangezogen werden, soweit die TA Luft keine oder keine vollständigen Regelungen zur Begrenzung der Emissionen enthält.

Die beantragte Anlage mit 886 Sauenplätzen ist in Anhang 1 unter Nr. 6.6 Buchstabe c) der Richtlinie 2010/75/EU (IED) aufgeführt und unterliegt somit den Anforderungen dieser Richtlinie.

Für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren gibt es sowohl im BVT-Merkblatt – Intensivtierhaltung (Schweine- und Geflügelhaltung) als auch in der TA Luft keine Emissionsgrenzwerte. Die Regelungen unter Nr. 5.4.7.1 TA Luft zur Begrenzung von Emissionen beziehen sich auf bauliche und betriebliche Anforderungen und entsprechen den Anforderungen des BVT-Merkblattes.

Am 15. Februar 2017 hat die Europäische Kommission BVT-Schlussfolgerungen für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen im Amtsblatt der EU veröffentlicht (Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 688)). BVT-Schlussfolgerungen legen die Besten Verfügbaren Techniken zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswir-

kungen für IED-Anlagen in der EU fest. Sie gelten als Referenzdokumente für Neugenehmigungen, sind aber auch in bestehenden Anlagen umzusetzen. Für die Umsetzung der festgelegten Anforderungen haben die EU-Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 21 der IED-Richtlinie vier Jahre Zeit (ab Veröffentlichung im Amtsblatt der EU). Bisher gibt es noch keine Umsetzung in nationales Recht, sodass eine Berücksichtigung für die hier beantragte Anlage nicht erfolgte.

Die Festlegung von Genehmigungsaufgaben zur Realisierung des Standes der Technik und Einhaltung des Vorsorgegrundsatzes gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfolgte auf der Grundlage der TA Luft 2002.

Die unter der Nebenbestimmung Nr. 3.1.1 getroffene Festlegung zur Begrenzung der Geruchsmissionen erfolgt auf der Grundlage der den Antragsunterlagen beigefügtem Gutachten. Mit der Einhaltung des geforderten Immissionswertes wird dem Vorsorgegrundsatz gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprochen. Auf Grund der Standort vorhandenen Vorbelastung durch eine Biogasanlage wird mit der Einhaltung des geforderten Immissionswertes für die Geruchsbelastung gewährleistet, dass der an dem nächstgelegenen Immissionsort „Am Schwedenwall“ 1 und 2 zulässige Immissionswert die Gesamtbelastung eingehalten wird.

Die Nebenbestimmungen zur Abluftführung unter Nr. 3.1.2 bis Nr. 3.1.6 beruhen auf Nr. 5.4.7.1 Buchstabe d) TA Luft in Verbindung mit der DIN 18910-1.

Die Nebenbestimmungen zum Betriebsregime unter Nr. 3.1.7 bis Nr. 3.1.14 dienen der Minderung von Emissionen, insbesondere von Geruchsemissionen, und beruhen auf Nr. 5.4.7.1 Buchstaben a) bis c), e) und f) TA Luft i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Die Ergebnisse der Immissionsausbreitungsberechnungen beruhen einem Tierbestand von 336 GV. Um nachvollziehen zu können, dass der genehmigte Tierbestand und damit die verbundenen Immissionen eingehalten werden, ist über die Bestände ein Register zu führen (Nebenbestimmung Nr. 3.1.15).

Mit dem prognostizierten Immissionswert für die relative Häufigkeit an Geruchsstunden (Nr. 3.1.1) und dem Immissionswert für Bioaerosole (IfU GmbH - 1. Nachtrag zur Immissionsprognose vom 27.04.2017) an der nächstgelegenen Wohnbebauung „Am Schwedenwall“ 1 und 2 wird dem Vorsorgegrundsatz gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Rechnung getragen. Aus diesem Grund wurde auf die Forderung eines messtechnischen Nachweises nach Erhöhung des Tierbestandes verzichtet.

Die für den Immissionsschutz zuständige Überwachungsbehörde, kann Messungen anordnen, sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass die geforderten Werte nicht eingehalten werden.

4.6.2 Lärmschutz (Abschnitt III Nr. 3.2)

Die Beurteilung des Antrages zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Aufzucht und Haltung von Schweinen in Wanzleben in Bezug auf den Lärmschutz beruht auf dem Schalltechnischen Gutachten Nr. 2006-14-AA-14-PB002 der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH Hartmannsdorf vom 28.05.2014 sowie den Ergänzungen zu den schalltechnischen Berechnungen vom 17.08.2016.

Die Schallimmissionsprognose untersucht die auftretenden Geräuschmissionen an vier der Anlage nächstgelegenen Immissionsorten in Wanzleben unter Berücksichtigung aller geplanten Änderungen. Die Wohngebäude im südwestlich der Anlage gelegenen Wanzleben („Am Schwedenwall“ und „Vor dem Schloßtor“) werden als Dorf-/Mischgebiet eingestuft, für welches Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts gelten.

Im Ergebnis der nachvollziehbar gestalteten Prognose wurde die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm an diesen vier Immissionsorten nachgewiesen.

Die für die Tagzeit von 6 bis 22 Uhr prognostizierten Geräuschbelastungen durch die Anlage und die benachbarte Biogasanlage (Gesamtbelastung) liegen mindestens 19 dB(A) unter dem für ein Dorf-/Mischgebiet heranzuziehenden Tagrichtwert von 60 dB(A). Damit befinden sich die Immissionsorte gemäß Nr. 2.2 TA Lärm tagsüber nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. In der Nacht liegt die prognostizierte Geräuschbelastung mindestens 7 dB(A) unter dem nächtlichen Immissionsrichtwert von 45 dB(A), die Bestimmung der Vorbelastung konnte somit entfallen.

Das Eintreffen der Prognosewerte für die Nachtzeit ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten eingehalten und Transporte von und zur Anlage sowie innerbetriebliche Transporte ausgeschlossen werden.

Entsprechend Nr. 7.4 der TA Lärm sind auch die Schallimmissionen des anlagebedingten Verkehrs in einer Entfernung von 500 m im Umkreis der Anlage zu untersuchen und zu bewerten. Die Schalltechnische Untersuchung der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH Hartmannsdorf kommt zu dem Schluss, dass durch den anlagenbedingten Verkehr (maximal 3 PKW und 7 LKW pro Tag) die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) an allen Immissionsorten deutlich unterschritten werden, organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung der Schallemissionen sind nicht erforderlich.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

Bei antragsgemäßem Betrieb der Anlage und Einhaltung der unter Nr. 3.2.1 bis 3.2.4 erhobenen Nebenbestimmungen Anlage ist eine sichere Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu erwarten.

4.7 Arbeitsschutz (Abschnitt III Nr. 4)

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist u.a. zu erteilen, wenn gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz dienen der Sicherstellung der Anforderungen an den Schutz der in der Anlage Beschäftigten. Sie sind auch erforderlich, um Beschäftigte und Dritte u.a. vor möglichen Gefahren zu schützen.

Die Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer beruhen auf den nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen:

- Nr. 1.5 Abs. 2 des Anhangs zu § 3 Abs. 1 und § 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. Nr. 3 ASR A1.5/1,2 „Fußböden“
- Nr. 1.4 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 ArbStättV
- § 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Pkt. 6 der ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“
- Nr. 3.4 Abs. 1 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. § 3a Abs.1 ArbStättV i. V. m. Pkt. 5 und Nr. 6 der ASR A3.4 „Beleuchtung“
- §§ 2,3 Maschinenverordnung (9. ProdSV)
- Nr. 5.1 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 ArbStättV § 4 Abs. 4 ArbStättV
- Nr. 1.3, 2.2, 2.3 und 4.3 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 ArbStättV.

4.8 Gesundheitsschutz (Abschnitt III Nr. 5)

Anlagen, die nach BImSchG genehmigungspflichtig sind, dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn auch die Vorsorge sichergestellt ist. Während im Rahmen des Gesundheitsschutzes eine konkrete Gefährlichkeit der Emission gefordert wird, genügt im Rahmen der Vorsorge eine potentielle Gefahr.

Die Luft in Nutztierställen enthält eine Vielzahl von Luftverunreinigungen. Bei diesen Stoffen handelt es sich hauptsächlich um Gase (z.B. Ammoniak, Methan) sowie um Partikel (z.B. Bakterien, Stäube), die von den Tieren, dem Futter, der Einstreu und von den Fäkalien ausgehen. Im Stall wird diesen Stoffen eine deutliche gesundheitliche Wirkung zugesprochen, wobei insbesondere die organischen Staubinhaltsstoffe, wie z.B. Endotoxine, Allergene und Mikroorganismen (Bakterien, Pilze, Viren) eine erhebliche Rolle spielen.

Der Fachbereich Hygiene des Landesamtes für Verbraucherschutz hat im Ergebnis seiner Prüfung in Bezug auf den Gesundheitsschutz festgestellt, dass bei Einhaltung der geforderten Grenzwerte bezüglich der Geruchsbelastung, der gesundheitlichen Beeinträchtigung der angrenzend zur Anlage wohnenden Menschen durch Staub und daran gebundene Keime aus den Ställen sowie durch den anlagenbezogenen Lärm dem geplanten Vorhaben zugestimmt werden kann.

Es wurde darauf hingewiesen, dass das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises in die Planungsphase zur Begutachtung des Vorhabens einzubeziehen ist, da das Gesundheitsamt entsprechend den in § 6 "Umweltbezogener Gesundheitsschutz" des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz (GDG LSA) vom 21.11.97 (GVBl. LSA Nr. 55/1997) enthaltenen Aufgaben auf die gesunde Wohnumwelt und das Stadt- bzw. Dorfklima Einfluss nimmt und die Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit zu beurteilen hat.

Das zuständige Gesundheitsamt hat der beantragten Erhöhung der Tierplätze zugestimmt, sofern die Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung beim Betrieb der Anlage eingehalten werden, insbesondere die Immissionswerte für Geruch und Bioaerosole.

Die Nebenbestimmungen unter Nr. 5 in Bezug auf trinkwasserführende Leitungen beruhen auf § 20 TrinkV i.V. mit der DIN EN 1717 sowie der VDI 6023.

4.9 Wasserrecht (Abschnitt III Nr. 6)

Für die Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen wurden im Rahmen der Baugenehmigung von der zuständigen Wasserbehörde bereits Auflagen erhoben. Nach Prüfung des beantragten Vorhabens hat die zuständige Wasserbehörde festgestellt, dass diese ihre Gültigkeit behalten (Nebenbestimmung Nr. 6.1).

Mit der Umnutzung des Verbinderganges in einen Stall für 40 Sauen fällt in der Anlage erstmals Festmist an. Der Festmist soll in der Unterstellhalle BE 06/4 gelagert werden, sofern dieser nicht sofort auf den landwirtschaftlichen Flächen der Antragstellerin ausgebracht werden kann. Bei der Lagerung ist die zum 01.08.2017 in Kraft getretene Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), hier insbesondere die Anlage 7, zu beachten und einzuhalten (Nebenbestimmung Nr. 6.2).

4.10 Abfallrecht (Abschnitt III Nr. 7)

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet oder nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht und Bodenschutz waren zu erheben, um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. gemeinwohlverträgliche Beseitigung von anfallenden Abfällen sowie den ordnungsgemäßen sparsamen Umgang mit Boden zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), der Altholzverordnung (AltholzVO) sowie der Nachweisverordnung (NachwV).

4.11 Düngerecht (Abschnitt III Nr. 8)

Bei dem Betrieb der Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen fällt in den Ställen 1, 2, 3 und 4 Gülle an. Die 40 tragenden Sauen im neu geschaffenen Stall 2a werden auf Einstreu gehalten, d.h. es fällt Festmist an.

Die Gülle wird auf der Grundlage des Abnahmevertrages mit der Biogas Wanzleben GmbH & Co.KG. ohne Zwischenlagerung an die Biogasanlage abgegeben.

Der Festmist soll auf den eigenen landwirtschaftlichen Flächen der Antragstellerin ausgebracht werden.

Die konsequente Umsetzung der pflanzenbedarfsgerechten Düngung trägt in einem besonderen Maß dazu bei, Nährstoffüberschüsse auf ein unvermeidbares Maß zu begrenzen und diffuse Stickstoffeinträge weiter zu verringern.

Voraussetzung ist also, dass die zeit- und bedarfsgerechte Stickstoff- und Phosphatgabe nach der DüV nicht überschritten wird (z. B. nicht mehr wie 170 kg N/ha, reduzierte bzw. keine phosphathaltige Düngung bei Böden die bezüglich Phosphat in den Versorgungsstufen D und E liegen) und die Aufnahmefähigkeit des Bodens entsprechend DüV gegeben ist.

Ziel muss es sein, im Hinblick auf einen nachhaltigen Gewässerschutz Stickstoffverluste weitestgehend zu vermeiden. Bei einem punktuellen Eintrag von gelösten Stickstoff- und Phosphorverbindungen durch die Bodenzone in das Grundwasser ist in der Regel von einer solchen nachteiligen Veränderung der Eigenschaften auszugehen.

Sollten sich Veränderungen hinsichtlich der Verwertungen der organischen Wirtschaftsdünger ergeben (z. B. Auflösung eines Abnahmevertrages bzw. Abgabe an andere landwirtschaftliche Betriebe) ist erneut nachzuweisen, ob eine ordnungsgemäße und sachgerechte Verwertungsmöglichkeit im Rahmen der guten fachlichen Praxis weiterhin gegeben ist.

Anhand der geforderten Unterlagen ist zu erkennen, inwieweit die Betriebe in der Lage sind, noch weiteren Wirtschaftsdünger aufzunehmen, um den gesetzlichen Bestimmungen zur DüV, hier insbesondere die Einhaltung der Kriterien gemäß §§ 3, 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 DüV gerecht zu werden.

Um eine Prüfung über die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden organischen Wirtschaftsdünger aus der o. g. Anlage und des abnehmenden Gärrestes aus der o. g. Biogasanlage auch in den Folgejahren vornehmen zu können, sind dem Fachbereich 1, Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde jährlich, jeweils zum 01.04. des Folgejahres für Kalenderjahr des Vorjahres die entsprechenden Aufzeichnungen über Wirtschaftsdüngerlieferungen gemäß § 3 Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) vorzulegen (Formblatt siehe Anhang).

Die Nebenbestimmungen zum Düngerecht sind erforderlich, angemessen und geeignet, um die ordnungsgemäße und sachgerechte Verwertung der anfallenden organischen Wirtschaftsdünger sowohl im Vorfeld als auch zukünftig zu gewährleisten.

4.12 Tierschutz (Abschnitt III Nr. 9)

Die Prüfung der Antragsunterlagen in Bezug auf den Tierschutz und den Tierseuchenschutz hat ergeben, dass beim Betrieb der Anlage die Vorschriften

- des Tierschutzgesetzes,
- des Tiergesundheitsgesetzes,
- der Schweinehaltungshygieneverordnung,
- der Tierschutz-Nutztierhaltungs-verordnung,
- der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr,

- der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen und
- der Verordnung (EG) 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

eingehalten werden.

Die Bodengestaltung im Liegebereich der Sauen in der Abferkelbucht wird als 0,60 x 1,00 m fest geschlossenen Fläche angegeben.

Der § 24 Abs. 3 TierSchNutzTV schreibt vor, dass der Liegebereich nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein soll, durch die Restfutter fallen oder Kot und Harn durchgetreten werden kann. Ziel der Verordnung ist es, dass die Sau im Bereich von der Schulter bis zum Gesäuge auf einer geschlossenen Liegefläche liegen kann. Zur Größe der Liegefläche werden in der Verordnung keine Angaben gemacht. Es gibt eine Empfehlung, dass diese 0,6 x 1,20 m sein soll. Dies ist jedoch immer im Zusammenhang mit der durchschnittlichen Größe der gehaltenen Sauen zu sehen. Um der Forderung der Verordnung nach trittfesten Flächen nachzukommen, ist eine gleichmäßig verteilte Perforierung zum Abfluss von beispielsweise Milch angemessen, die in der Gesamtheit nicht mehr als 10 % der vorgenannten Liegefläche ausmachen soll (Nebenbestimmung Nr. 9).

4.13 Naturschutz (Abschnitt III Nr. 10)

Die Tierplätze der vorhandenen Stallanlage sollen durch Umbauarbeiten an den vorhandenen Ställen erweitert werden. Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen nachgewiesen, dass die Erweiterungsarbeiten ausschließlich auf den versiegelten Flächen der genehmigten Stallanlage durchgeführt werden.

Aus vorgenannten Gründen findet kein Eingriff in Natur und Landschaft i.S.v. § 14 BNatSchG statt.

Mit den Nebenbestimmungen unter Nr. 10 zum Naturschutz sollen Verstöße gegen den Artenschutz vermieden werden. Sie beruhen auf den §§ 39 und 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG.

4.14 Betriebseinstellung (Abschnitt III Nr. 11)

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Mit der Nebenbestimmung zur Betriebseinstellung unter Abschnitt III Nr. 10 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die zuständigen Überwachungsbehörden auch in solch einem Fall ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Für eine Anlage nach Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn gefährliche Stoffe in relevanten Mengen verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist.

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasserreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen hat die zuständige Wasserbehörde festgestellt, dass die Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand entbehrlich ist. In der Begründung dazu wird ausgeführt, dass die wesentlichen Stoffströme aus Jauche, Gülle und Abwasser bestehen, welche von der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) ausgenommen sind. Die im Übrigen gehandhabten Stoffe wie Desinfektions- und Reinigungsmittel stellen mit einer Lagermenge von max. 20 l eine untergeordnete Menge dar. In Bezug auf Flüssiggas entsteht bei der Freisetzung unter atmosphärischen Bedingungen lediglich Gas und keine Flüssigkeit. Gase stellen keinen wassergefährdenden Stoff dar. Bei der Prüfung wurde auch beachtet, dass bei dem Standort aus hydrogeologischer Sicht von einem ausreichend geschützten Grundwasserleiter auszugehen ist, der zudem nicht oberflächennah ansteht.

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht wird ebenfalls die Erforderlichkeit eines Berichtes über den Ausgangszustand nicht gesehen.

Laut Standortprotokoll des Umweltinformationssystems Sachsen-Anhalt (UIS) wird nicht auf eine Belastung durch „relevant gefährliche Stoffe“ gemäß CLP-Verordnung hingewiesen, d.h. nach derzeitigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass das Betriebsgelände nicht durch „relevant gefährliche Stoffe“ vorbelastet ist. Die anfallenden Siedlungsabfälle und beim Umbau anfallende Abfälle fallen nicht unter die CLP-Verordnung.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin und das von der Antragstellerin beauftragte Ingenieurbüro IfU GmbH mit Schreiben vom 19.10.2017 informiert worden. Gleichzeitig wurde die Gelegenheit zur Äußerung nach § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG gegeben. Mit Datum vom 26.10.2017 wurde das Antwortschreiben von der IfU GmbH mit nachfolgenden Anmerkungen übermittelt.

Zu der mit Nebenbestimmung Nr. 3.1.1 festgelegten Geruchsbelastung wurde um Korrektur gebeten. Für die am Immissionsort „Am Schwedenwall“ 1 und 2 mit Austal2000 prognostizierte Geruchszusatzbelastung von 0,05 (ausgewiesene Kenngröße auf Seite 4 des Nachtrages zur IP vom 27.04.2017) von 0,042 sei der Kaltlufteinfluss 0,011 aufzuaddieren.

Im Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Fachbehörde wurde festgestellt, dass im 1. Nachtrag zur Immissionsprognose vom 27.04.2017 eine Zusatzbelastung in Bezug auf Geruch von 0,042 (entspricht 4 % der Jahresstunden) an dem Immissionsort „Am Schwedenwall“ 1 und 2 ermittelt wurde. Entsprechend der Erläuterung in dem genannten Nachtrag ist zu dem ermittelten Wert ein Kaltluftzuschlag von 1,1 % der Jahresstunden hinzuzurechnen. Das ist für diesen Standort zulässig, da bei bestimmten Wetterlagen lokale Kaltluftströmungen auftreten können.

Die Nebenbestimmung wurde dahingehend geändert, dass die Geruchszusatzbelastung an dem Immissionsort „Am Schwedenwall“ 1 und 2 0,05 (entspricht 5 % der Jahresstunden) nicht überschritten werden darf.

In Bezug auf die Nebenbestimmung Nr. 3.1.2 wurde angemerkt, dass die Zusatzbelastung für die Bakterienkonzentration von 100 KBE/m³ messtechnisch nicht nachweisbar sei. Der Wert von 100 KBE/m³ sei der Bewertungsansatz, dass keine messtechnisch nachweisbare Erhöhung der Bakterienkonzentration erfolgen soll. Ferner könne im Rahmen einer Messung aufgrund der gleichartigen, umliegenden Vorbelastungen keine Zuordnung der einzelnen Bakterien zur Anlage in Wanzleben erfolgen. Eine Überprüfbarkeit der Einhaltung dieser Nebenbestimmung sei damit nicht möglich. Es wird um Streichung dieser Nebenbestimmung gebeten.

Die zuständige Fachbehörde hat im Ergebnis der nochmaligen Prüfung und unter Berücksichtigung des „Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen“ die Festlegung eines Immissionswertes für Bioaerosole für nicht notwendig erachtet.

V

Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Für die Anlage besteht gemäß § 1 der 11. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (11. BImSchV) die Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung. Zur Abgabe der Emissionserklärung erfolgt durch die zuständige Behörde eine gesonderte Aufforderung.
- 1.2 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG wesentlich ändert.
- 1.3 Unbeschadet des § 16 Abs.1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs.1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 1.4 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs.2 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige entsprechend § 15 Abs.1 oder 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Änderung entgegen § 15 Abs.2 Satz 2 vornimmt.
- 1.5 Gem. § 25 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV ist § 4a Abs. 4 Satz 1 bis 5 dieser Verordnung bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Der Bauherr oder die Bauherrin und die anderen am Bau Beteiligten sind dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Dies trifft insbesondere zu für die Einhaltung:
 - der Nebenbestimmungen dieser Baugenehmigung
 - der anerkannten technischen Regelungen der Baukunst
 - der gesetzlichen Regelung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
- 2.2 Nach § 14 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004, sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, das zuständige Katasteramt unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist. Die Eigentümerinnen oder die Eigentümer haben deshalb unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme die Vermessung des Gebäudes bei dem Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen.

- 2.3 Für Abweichungen von der Baugenehmigung ist vor ihrer Ausführung ein neuer Bauantrag für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichungen mit den erforderlichen Bauvorlagen in dreifacher Ausfertigung bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.
- 2.4 Der Bauherr oder die Bauherrin hat gemäß § 71 Abs. 8 BauO LSA den Beginn der Bauarbeiten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Dies gilt ebenfalls bei Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten.
- 2.5 Der Bauherr oder die Bauherrin hat gemäß § 81 Abs. 2 BauO LSA die nachfolgend angekreuzte(n) Fertigstellung(en) mindestens jeweils zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen:
- die Fertigstellung des Rohbaues
 - die abschließende Fertigstellung
 - die Nutzungsaufnahme.

- 2.6 Es wird darauf hingewiesen, dass die Auflagen vollziehbare Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne des § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA sind. Wer diesen Auflagen nicht nachkommt oder ihnen zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 83 Abs. 3 BauO LSA mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

3. Hinweise zur Luftreinhaltung

- 3.1 Sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der unter Nr. 3.1.1 festgelegte Geruchsimmissionswert und der prognostizierte Emissionswert für Bioaerosole nicht eingehalten wird, kann die für den Immissionsschutz zuständige Behörde eine Messung anordnen.
- 3.2 Es wird darauf hingewiesen, dass mit Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für die Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen in nationales Recht, die darin enthaltenen Anforderungen an die Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen, einzuhalten sind.

4. Hinweise zum Denkmalschutz

- 4.1 Die bauausführenden Betriebe sind dahingehend zu belehren, dass gemäß § 9 Abs.3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) etwaige Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales (archäologische oder bauarchäologische Bodenfunde) bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (hier: Landkreis Börde) unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen sind.
- 4.2 Gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA kann die untere Denkmalschutzbehörde verlangen, dass der Eigentümer oder der Veranlasser von Veränderungen oder Maßnahmen an Kulturdenkmalen diese dokumentiert. Art und Umfang der Dokumentation sind im Rahmen von Auflagen festzulegen. Die Veranlasser von Veränderungen oder Maßnahmen an Denkmalen können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden.
- 4.3 Ansprechpartner im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA), Richard-Wagner-Straße 9-10, 06114 Halle ist Herr Dr. Alper, Telefon: 039292/ 699821, Fax: 039292/ 688850, mail galper@lda.mk.sachsen-anhalt.de.

5. Hinweise zum Arbeitsschutz

- 5.1 Bei Alleinarbeit in Großstallanlagen ist das Vorhandensein einer mobilen Sprechfunkverbindung empfehlenswert.

- 5.2 In der wesentlich geänderten Anlage ist vor Inbetriebnahme der Anlage ein Flucht- und Rettungsplan an geeigneter Stelle auszuhängen.
- 5.3 Die den Beschäftigten erstmalig bereitgestellten Arbeitsmittel, wie z. B. Lüftungsanlagen, Anlagen zur Futterbereitstellung, einschließlich der Futtersilos, Heizeinrichtungen, Gülleanlagen, Kadaverkühlssystemen müssen den in deutsches Recht umgesetzten Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen, mindestens jedoch den Anforderungen für Arbeitsmittel nach Anhang 1 der Betriebssicherheitsverordnung.
Sie müssen für den Arbeitsplatz geeignet sein und dürfen bei ordnungsgemäßer Aufstellung und Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit und die Gesundheit von Personen nicht gefährden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)).
- 5.4 Für Arbeitsmittel nach der EG-Maschinenrichtlinie (98/37/EG, ab dem 29.12.2009 der RL 2006/42/EG), sind die EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der EG-Maschinenrichtlinie und die in deutscher Sprache ausgefertigte Bedienungsanleitung vor der Inbetriebnahme vorzulegen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang I Nr. 1.7.3 und 1.7.4 des Anhang I der EG-Maschinenrichtlinie).

6. Hinweis zum Wasserrecht

Das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge ist unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde und dem Gewässerkundlichen Landesdienst (39104 Magdeburg, Otto von Guericke Straße 5) anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist (§ 8 Abs. 2 VAWs LSA).

7. Hinweise zum Abfallrecht

- 7.1 Die beim Betrieb anfallenden Abfälle sind entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen des KrWG, des AbfG LSA und der NachwV zu beachten und einzuhalten. Die Entsorgung gefährlicher Abfälle unterliegt der Nachweispflicht. Insbesondere ölhaltige Abfälle, sind im Rahmen einer geordneten Entsorgung einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu überlassen, sofern nicht durch den Hersteller oder Vertreiber eine freiwillige Rücknahme nach § 26 des KrWG erfolgt. Bei der Entsorgung über einen Sammelentsorgungsnachweis sind insbesondere die §§ 12 und 16 der NachwV zu berücksichtigen.
- 7.2 Die Flurstücke 156/56, 158/56, 159/56 und 202 der Flur 16, Gemarkung Wanzleben sind im Altlastenkataster des Fachdienstes Natur und Umwelt des Landkreises Börde unter der Bezeichnung „Milchviehanlage“ als archivierte Fläche registriert.
Mit der Archivierung eines Altstandortes ist jedoch keine rechtliche Garantie der Behörde auf Altlastenfreiheit der Fläche verbunden. Es besteht für archivierte Flächen lediglich nach derzeitigem Kenntnisstand kein behördlicher Untersuchungsauftrag nach § 9 Abs. 1 BBodSchV mehr.

8. Hinweise zum Düngerecht

- 8.1 Bei der Änderung der Verwertung des anfallenden Wirtschaftsdüngers sind für den Nachweis vom Betreiber der Anlage folgende Unterlagen beizubringen:
- langfristige Abnahmeverträge (Mindestvertragslaufzeit sechs Jahre),
 - die aktuelle Nährstoffbilanz,
 - die landwirtschaftlichen Betriebsbeschreibungen bzw. die Erhebungsbögen zum qualifizierten Flächennachweis.

- 8.2 Bei Abnahmeverträgen mit landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht beim Landkreis Börde gemeldet sind, ist eine Bestätigung über die sachgerechte und ordnungsgemäße Verwertung des organischen Wirtschaftsdüngers aus der o. g. Anlage von der zuständigen Behörde, in dessen Zuständigkeit sich diese landwirtschaftlichen Betriebe hinsichtlich des Düngerechts befinden, beizubringen.
- 8.3 Organische Wirtschaftsdünger dürfen nur dann als Düngemittel in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einem in der DüMV gelisteten und dadurch zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen (§ 3 Abs.1 Nr. 1 und 2 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Düngemittelgesetz (DüG) und § 8 Abs. 1 DüV). Darüber hinaus sind die Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten hinsichtlich der WDüngV entsprechend zu beachten und umzusetzen.
- 8.4 Wer Düngemittel in Verkehr bringt, muss dem Abgeber eine Warendeklaration mitgeben. Für den Inverkehrbringer gelten die Kennzeichnungsvorschriften der DüMV. Das bedeutet, unabhängig vom Lieferscheinverfahren nach der WDüngV ist nach den Anforderungen der DüMV eine Warendeklaration (Kennzeichnung) notwendig.
- 8.5 Um Düngemittel nach guter fachlicher Praxis bedarfsgerecht verwerten zu können, benötigt der Landwirt vor der Anwendung Informationen über den Stoff den er ausbringen will. Nach den Vorschriften der DüV ist eine schriftliche Information erforderlich, z. B. in Form einer vorgeschriebenen Warendeklaration über die Stickstoff- und Phosphatgehalte des Düngemittels.

9. Hinweis zum Veterinärrecht

Weibliche Schweine können erst ab einem Alter von 10 Wochen als Zuchtläufer bezeichnet werden (§ 2 Nr. 17 TierSchNutztV). Erst ab diesem Alter dürfen sie in den Stall 3 umgestallt werden.

10. Hinweis zum Naturschutz

Im Umfeld der Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten und einzuhalten. Geschützte Tierarten und Lebensstätten dürfen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. Während der Brut- und Fortpflanzungszeit vom 01. März bis 30. September sind die besonderen Schutzbestimmungen einzuhalten.

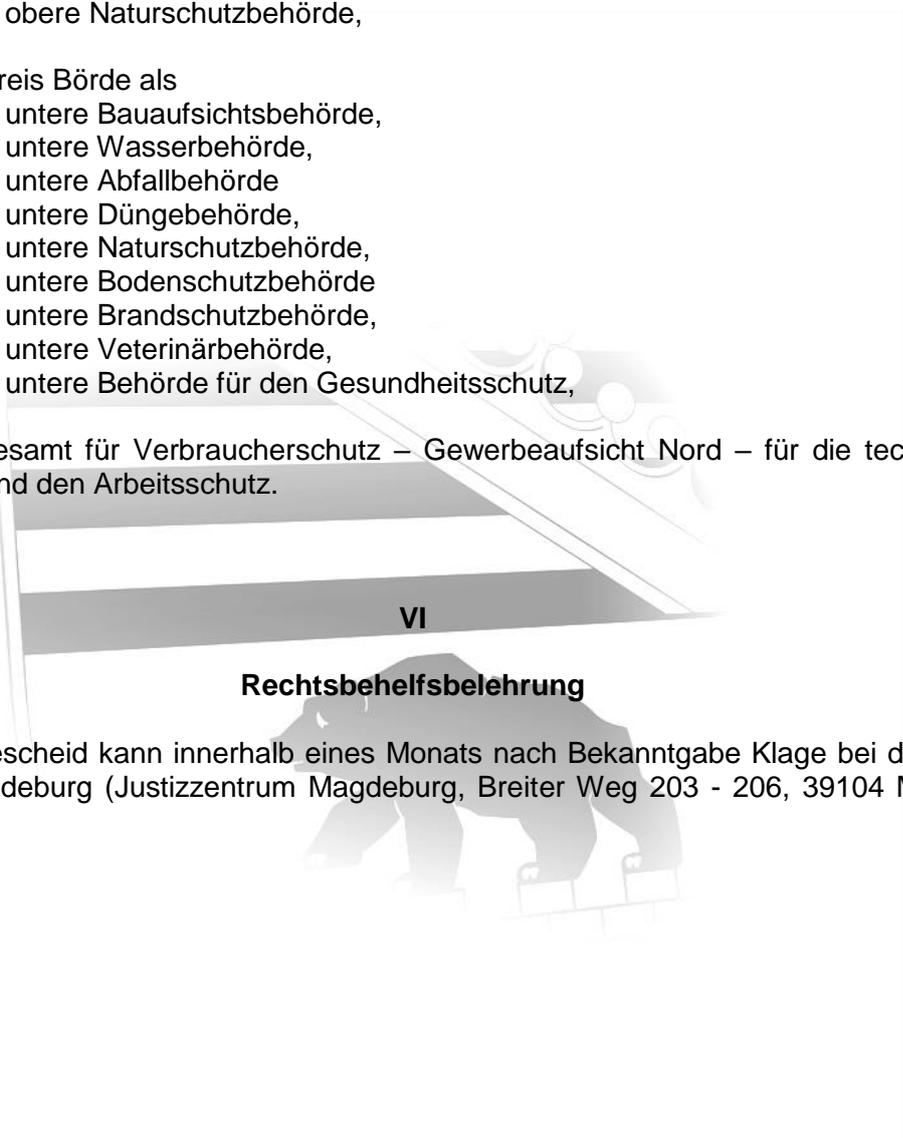
11. Zuständigkeiten

Auf Grund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m.

- der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 – 12 WG LSA und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des ArbSchG Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 56 – 59 BauO LSA,
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
- obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Veterinärbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde,
- b) der Landkreis Börde als
- untere Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfallbehörde
 - untere Düngbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde,
 - untere Bodenschutzbehörde
 - untere Brandschutzbehörde,
 - untere Veterinärbehörde,
 - untere Behörde für den Gesundheitsschutz,
- c) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Nord – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz.



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Rösler

Anlagen

Anlage 1 Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen vom 09.10.2014 und Ergänzungen in dem Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG für die Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze mit 750 oder mehr Sauenplätzen – 776 Sauen inkl. dazugehöriger Ferkel und 138 Zuchtläufer der Timmermans GmbH am Standort Wanzleben

Kapitel	Inhalt	Seiten
Ordner 1		
0	Deckblatt – Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG – Erweiterung der Schweinezuchtanlage am Standort Wanzleben (Landkreis Börde)	1
	Inhaltsverzeichnis	3
	Abbildungsverzeichnis	1
	Tabellenverzeichnis	1
	Anlagenverzeichnis	2
1	Deckblatt – Antrag / Allgemeine Angaben	1
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1
1.2	Antragsformular	1
1.3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	2
1.4	Standort und Umgebung der Anlage	10
1.5	Standortwahl und Privilegierung im Außenbereich	1
1.6	Ausgangszustandsbericht	1
1.7	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
	Formular 0 – Verzeichnis der Antragsunterlagen	5
	Formular 1 Blatt 1 bis 3 – Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG	3
	Vollmacht	1
	Prüfung der Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes	9
2	Deckblatt – Anlagen,- Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	1
2.1	Detaillierte Beschreibung des Projektes	2
2.2	Überblick über die Anlage, Betriebseinheiten	7
2.3	Verfahrensparameter	3
2.4	Verfahrensbeschreibung	3
2.5	Betriebsbeschreibung	3
	Formular 2.1 – Anlagenteile / Nebeneinrichtungen	1
	Formular 2.2 - Betriebseinheiten	1
	Formular 2.3 - Ausrüstungsdaten	6
	Datenblatt Lüfter	3
3	Deckblatt – Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1
3.1	Stoffe und Stoffmengen der Stallanlage	3
3.2	Stoffidentifikation / Stoffdaten	1
3.3	Mengenbilanz pro Jahr	1
	Formular 3.1a – Gehandhabte Stoffe	2
	Formular 3.1b – Stoffliste, Lageranlagen	2
	Formular 3.2 - Stoffidentifikation	2

	Formular 3.3 – Physikalische Stoffdaten	2
	Formular 3.4 – Sicherheitstechnische Stoffdaten	2
	Formular 3.4 – Gefahrstoffe nach § 3 Abs. 1 GefStoffV / Biologische Arbeitsstoffe nach § 2 Abs. 1 BioStoffV – Kennzeichnung/Einstufung	2
	Sicherheitsdatenblatt VENNO® VET 1	4
	Sicherheitsdatenblatt VENNO VET 1 super	5
	Sicherheitsdatenblatt Propan / Butan nach DIN 51622 u. DIN EN 589	10
4	Deckblatt – Emissionen / Immissionen	1
4.1	Emissionen / Immissionen	2
4.2	Maßnahmen zur Luftreinhaltung und Schutzmaßnahmen	1
4.3	Lärmemissionen	1
4.4	Sonstige Immissionen	1
	Formular 4.1a - Emissionsquellen	1
	Formular 4.1b - Emissionen	5
	Formular 4.2 – Emissionsquellen, Geräusche	1
	Immissionsprognose – IfU GmbH	92
	DWD – Ermittlung eines repräsentativen Jahres vom 01.03.2012	2
	SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH – Bericht 2006-14-AA-14-PB002 Schalltechnische Berechnungen für die Erweiterung einer Sauenanlage der Timmermans GmbH vom 14.07.2014	38
5	Deckblatt – Abfälle / Wirtschaftsdünger	1
5.1	Abfälle, Reststoffentsorgung und Düngerverwertung	2
	Formular 7.1 Blatt 1 und 2 – Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	4
	Gütleliefervertrag – Zusatzvereinbarung zwischen Timmermans GmbH und Biogas Wanzleben GmbH & Co.KG vom 28.07.2014	1
6	Deckblatt – Abwasser / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
6.1	Abwasserentsorgung	1
6.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
6.3	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Wirtschaftsdünger	1
	Formular 6.1b – Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/flüssiger Abfälle	1
	Formular 6.1e – Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe	1
	Formular 8 – Abwasser – Anfall/Behandlung/Ableitung	1
7	Deckblatt - Anlagensicherheit	1
7.1	Anlagensicherheit – Anwendung der Störfall-Verordnung	2
7.2	Arbeitsschutz	2
7.3	Brandschutz	1
	Formular 5.1 – Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung	1
	Formular 5.2a – Angaben zu Betriebsbereichen / Stoffen nach Störfall-Verordnung	1
	Formular 5.2b – Angaben zu Betriebsbereichen / Stoffen nach Störfall-Verordnung; Berechnung gemäß Anhang I Nr. 5	1
	Formular 9 Blatt 1 bis 4 – Angaben zum Arbeitsschutz	4
	Formular 10 - Brandschutzmaßnahmen	2
8	Deckblatt – Eingriffe in Natur und Landschaft	1
8.1	Beschreibung	1

9	Deckblatt - Energieeffizienz	1
	Textliche Erläuterung	1
	Wärmeliefervertrag zwischen Timmermans GmbH und Biogas Wanzleben und Co.KG vom 06.03.2009	4
10	Deckblatt – Bauantrag / Bauvorlagen	1
	Textliche Erläuterung	1
11	Deckblatt – Unterlagen für weitere Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	1
	Textliche Erläuterung	1
12	Deckblatt – Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
	Textliche Erläuterung	2
13	Deckblatt - Umweltverträglichkeitsuntersuchung	1
	Textliche Erläuterung	1
	Formular 13 – Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	1
	Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 3 c UVPG	5
	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des UVP-Gesetzes	32
14	Deckblatt - Literatur	1
	Literaturverzeichnis	2
Ordner 2		
Bauantrag		
0	Deckblatt - Bauantrag für das Bauvorhaben Erweiterung Sauenanlage	1
	Inhaltsverzeichnis	1
	Zeichnungsverzeichnis	1
	Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt - Statistik der Baugenehmigungen vom 25.07.2014	2
1	Antrag auf Baugenehmigung für Erweiterung der bestehenden Sauenanlage	2
2	Antrag auf Abweichung von den Vorschriften des § 6 BauO LSA für die Aufstellung der Futtersilos	2
3	Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt – Eintragungsbestätigung für Frau Ing. Isolde George	1
4	Baubeschreibung für Stall 2a	4
	Baubeschreibung für Futtersilo-Anlage	
	Kurzbeschreibung der Änderungen und Ergänzungen an bereits baurechtlich genehmigten Bauwerken, inkl. der zusätzlich errichteten Anlagen	3
5	Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte gem. § 6 BauGVO	1
	Berechnung der Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau nach DIN 277, Teil 1 Ausgabe Februar 2005	2
	Berechnung der Wohn- und Nutzflächen	1
	Berechnung der Abstandsflächen gem. § 6 BauO LSA	3

6	Ingenieurbüro für Baustatik Ing. F. Wiggers - Statische Berechnung – Stahlunterkonstruktion für einen Polem Schüttgutsilo	34
7	Auszug aus dem Geobasisinformationssystem vom 22.07.2014 Gemeinde Wanzleben, Flur 16, Flurstück 198	2
8	Übersichtslageplan M 1 : 1.000	1
	Stall 1 – Grundriss / Schnitt M 1 : 100	1
	Stall 1 – Ansichten M 1 : 150	1
	Stall 2 – Grundriss / Schnitt M 1 : 100	1
	Stall 2 / 2a – Ansichten M 1 : 150	1
	Stall 3 + 4 – Grundriss / Schnitt M 1 : 100	1
	Stall 3 – Verladung – Ansichten M 1 : 150	1
	Stall 4 – Ansichten M 1 : 150	1
	Stallzwischenbau / Verladung M 1 : 100	1
	Stall 2a – Grundriss / Schnitt M 1 : 100	1
	Stall 2a – Ansichten M 1 : 100	1
	Futtersiloanlage M 1 : 100	1
Ordner 3		
Ergänzungen vom 12.02.2015 bis 27.02.2015		
1	Deckblatt - Nachtrag vom 12.02.2015 - Lärmschutz	1
	Textliche Erläuterung	1
	SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH – Stellungnahme zu den Nachforderungen vom 11.02.2015	4
2	Deckblatt – Nachtrag vom 12.02.2015 - Bauplanungsrecht	1
	Textliche Erläuterung	1
3	Deckblatt – Nachtrag vom 12.02.2015 – Bauordnungsrecht/Brandschutz	1
	Textliche Erläuterung zum Bauplanungsrecht	1
	Deckblatt – Pkt. 8 Bauordnung und Brandschutz	1
	IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln – Stellungnahme vom 18.02.2015 zu den Nachforderungen vom 12.12.2015	2
	Deckblatt - Anlage 1 - Brandschutzgutachten	1
	Erläuterung – Brandschutzgutachten wird nachgereicht	1
	Deckblatt – Anlage 2 – Anrechenbarer Bauwert für brandschutztechnische Prüfungen	1
	Herstellungskosten für Umbaumaßnahmen der baulichen Anlagen	2
	Deckblatt – Anlage 3 – Anrechenbarer Bauwert Futtermittelsilos	1
	Ermittlung der anrechenbaren Baukosten für bauliche Anlagen	
	Deckblatt – Anlage 4 – Standsicherheitsnachweis Stallverbinder 2a	1
	Erläuterung Standsicherheitsnachweis Stallverbinder 2a wird nachgereicht	1
	Deckblatt – Anlage 6 – Antrag auf Vereinigung von Grundstücken	1
	Antrag auf Eintrag einer Baulast (§ 82 BauO LSA)	2

Deckblatt – Anlage 7 – Kostenübernahmeerklärungen für die bautechnische Prüfung	1
Kostenübernahmeerklärung im Rahmen der Statikprüfung vom 19.01.2015	1
Kostenübernahmeerklärung im Rahmen der Brandschutzprüfung vom 19.01.2015	1
Verpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 BauGB vom 13.02.2015	1
Deckblatt – Nachtrag vom 12.02.2015 – Düngerecht	1
Textliche Erläuterung	1
Gärrestabnahmevertrag für das Jahr 2012 / 2013 zwischen Timmermans GmbH und Joachim Dorendorf vom 13.02.2012	2
Gülleliefervertrag Zusatzvereinbarung zwischen Timmermans GmbH und Biogas Wanzleben GmbH & Co.KG vom 03.05.2009	1
Gülleliefervertrag zwischen Timmermans GmbH und Biogas Wanzleben GmbH & Co.KG vom 06.03.2009	3
Deckblatt – Nachtrag vom 12.02.2015 – Wasserrecht	1
Textliche Erläuterung	1
Deckblatt Pkt. 9 - Wasserrecht	1
IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln – Stellungnahme vom 29.01.2015 zu den Nachforderungen vom 12.12.2014	2
Deckblatt – Anlage – Prüfprotokolle für Dichtheit der LGS-Anlagen	1
Erläuterung – Prüfprotokolle liegen den Unterlagen der IFU GmbH anbei	1
Deckblatt – Anlage – Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan	1
Erläuterung – Der Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan liegt den Unterlagen der IFU GmbH anbei	1
Deckblatt – Anlage 1 – Auflistung und Beschreibung der JGS-Anlagen, Übersichtslageplan	1
Auflistung und Beschreibung der JGS-Anlagen	1
Übersichtslageplan M 1 : 1.000	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 2 Kanal 1 und 2 vom 06.03.2013	2
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 2 Kanal 3 und 4 vom 13.03.2013	2
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 2 Kanal 4 und 3 vom 29.01.2014	2
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 2 Kanal 1 und 2 vom 22.01.2014	2
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 2 Kanal 1 vom 10.04.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 2 Kanal 2 vom 17.04.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 2 Kanal 3 vom 24.04.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 2 Kanal 4 vom 08.05.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 2 Kanal 5 vom 15.05.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 2 Kanal 6 vom 17.05.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 2 Kanal 1 vom 22.01.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 2 Kanal 2 vom 29.01.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 2 Kanal 3 vom 05.02.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 2 Kanal 4 vom 12.02.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 2 Kanal 5 vom 19.02.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 2 Kanal 6 vom 27.02.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 1 Abteil 1 vom 07.06.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 1 Abteil 2 vom 07.06.2013	1

Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 1 Abteil 3 vom 14.06.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 1 Abteil 4 vom 14.06.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 1 Abteil 5 vom 21.06.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 1 Abteil 6 vom 21.06.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 1 Abteil 7 vom 28.06.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 1 Abteil 1 vom 11.07.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 1 Abteil 2 vom 11.07.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 1 Abteil 3 vom 18.07.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 1 Abteil 4 vom 18.07.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 1 Abteil 5 vom 25.07.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 1 Abteil 6 vom 25.07.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 1 Abteil 7 vom 01.08.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 1 Abteil 1 vom 11.07.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 4 Abteil 1 vom 06.03.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 4 Abteil 2 vom 06.03.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 4 Abteil 3 vom 13.03.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 4 Abteil 4 vom 13.03.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 4 Abteil 5 vom 20.03.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 4 Abteil 6 vom 20.03.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 4 Abteil 7 vom 27.03.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 4 Abteil 8 vom 03.04.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 4 Abteil 9 vom 03.04.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 4 Abteil 10 vom 10.04.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 4 Abteil 11 vom 24.03.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 4 Abteil 12 vom 24.04.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 3 Abteil 1 vom 10.05.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 3 Abteil 2 vom 10.05.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 3 Abteil 3 vom 15.05.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 3 Abteil 4 vom 15.05.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 3 Abteil 5 vom 22.05.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 3 Abteil 6 vom 22.05.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 4 Abteil 1 vom 08.10.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 4 Abteil 2 vom 08.10.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 4 Abteil 3 vom 15.10.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 4 Abteil 4 vom 17.10.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 4 Abteil 5 vom 17.10.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 4 Abteil 6 vom 23.10.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 4 Abteil 7 vom 23.10.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 4 Abteil 8 vom 29.10.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 4 Abteil 9 vom 29.10.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 4 Abteil 10 vom 05.11.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 4 Abteil 11 vom 12.11.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 4 Abteil 12 vom 12.11.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 2 Kanal 1 vom 06.03.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 2 Kanal 2 vom 06.03.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 2 Kanal 3 vom 13.03.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 2 Kanal 4 vom 13.03.2013	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 3 Abteil 1 vom 06.11.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 3 Abteil 2 vom 26.11.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 3 Abteil 3 vom 03.12.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 3 Abteil 4 vom 10.12.2014	1
Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 3 Abteil 5 vom 17.12.2014	1

Dichtigkeitskontrolle Güllekanäle Stall 3 Abteil 6 vom 17.12.2014	1
Betriebsanweisung gem. § 14 GefStoffV für Gülle / Flüssigmist	1
Alarmierungsplan beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen (Gülle)	1
Deckblatt – Nachtrag vom 12.02.2015 – Tierschutz / Tierseuchenbekämpfung	1
Textliche Erläuterung	6
Deckblatt – Pkt. 10 Tierschutz / Tierseuchenbekämpfung	1
IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln – Stellungnahme vom 09.02.2015 zu den Nachforderungen vom 12.12.2014	2
Deckblatt – Anlage – Rechnerischer Nachweis der Fensterflächen	1
Rechnerischer Nachweis der Fensterflächen für die Sauenanlage Wanzen vom 03.02.2015	6
Deckblatt – Anlage – Nachweis Produktionsrhythmus	1
Erläuterung – Nachweis Produktionsrhythmus liegt den Unterlagen der IFU GmbH anbei	1
Deckblatt – Anlage – Zeichnungsunterlagen gemäß Zeichnungsverzeichnis	1
IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln – Zeichnungsverzeichnis	1
Stall 1 – Grundriss/Schnitt M 1 : 100	1
Stall1 – Ansichten M 1 : 150	1
Abferkelbucht (Stall 1) – Bodengestaltung M 1 : 50	1
Grundriss Stallverbinder Stall 1 bis 2 M 1 : 100	1
Stall 2 – Grundriss/Schnitt M 1 : 100	1
Stall 2 / 2a – Ansichten M 1 : 150	1
Kastenstände (Stall 2) – Bodengestaltung m 1 : 100	1
Gruppenhaltung (Stall 2) – Bodengestaltung M 1 : 100	1
Deckzentrum Gruppenhaltung (Stall 2) – Bodengestaltung M 1 : 100	1
Stall 3 + 4 – Grundriss/Schnitt M 1 : 100	1
Stall 3 + Verladung – Ansichten M 1 : 150	1
Ferkelbucht (Stall 4) – Bodengestaltung M 1 : 100	1
Stallzwischenbau/Verladung M 1 : 100	1
Stall 2a – Grundriss/Schnitt M 1 : 100	1
Deckblatt – Punkt: Allgemein fehlende Angaben	1
IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln – Aussagen vom 18.02.2015 zu den Nachforderungen vom 12.12.2014	1
Übersichtslageplan M 1 : 1.000	1
Produktionszyklogramm der Timmermans GmbH	2
Tierseuchenalarmplan	2
Deckblatt – Nachtrag vom 17.02.2015 – Immissionsschutz	1
Textliche Erläuterung	2
UNA-HAKRA (Hanseatische Krafftuttergesellschaft mbH) – Übersicht über die Futterlieferung vom 12.02.2015	4
UNA-HAKRA (Hanseatische Krafftuttergesellschaft mbH) – Übersicht über die Futterlieferung vom 03.02.2015	2

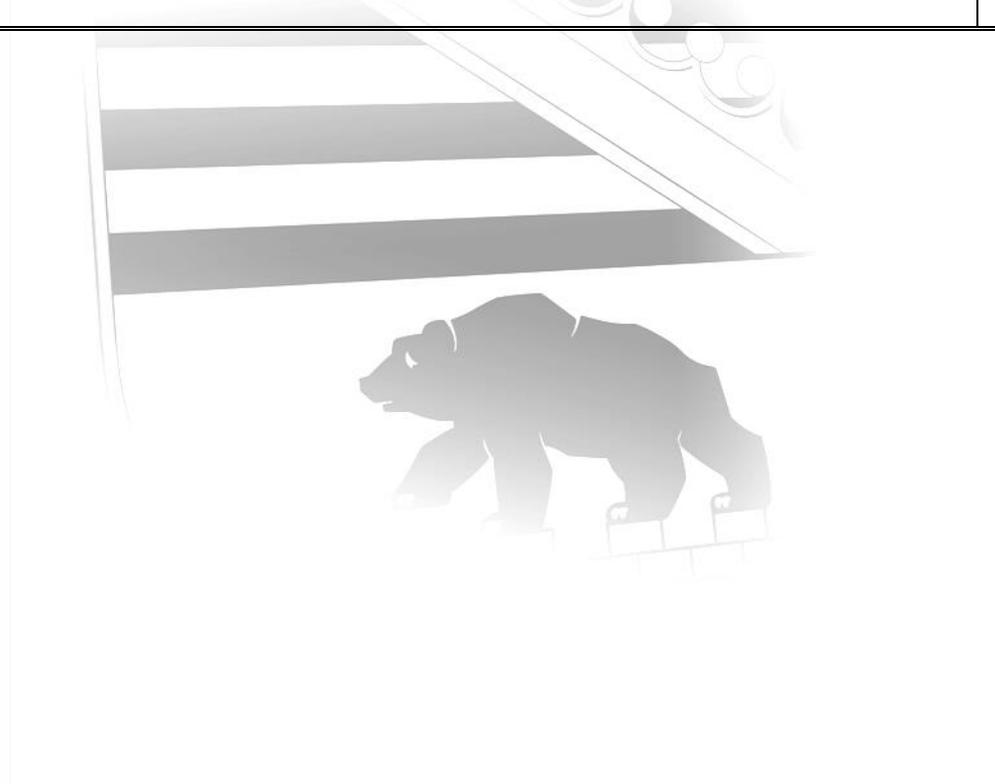
Ergänzung vom 23.02.2015		
Formular 1 Blatt 1		1
Formular 2.1 Seite 1		1
Formular 2.3 Seite 1		1
Deckblatt – Nachtrag vom 20.02.2015 – Naturschutz		1
Textliche Erläuterung		3
Ergänzung vom 27.02.2015		
IfU GmbH – Anschreiben vom 25.02.2015		1
Deckblatt – Anlage – Übersichtslageplan mit Angabe Standort Kadaver-container		1
Übersichtslageplan M 1 : 1.000		1
Deckblatt – Anlage 6 – Antrag auf Vereinigung von Grundstücken		1
Antrag auf Eintragung einer Baulast (§ 82 BauO LSA) vom 29.01.2015		2
Lageplan zur Vereinigungsbaulast M 1 : 1.000		3
Auszug aus dem Geobasisinformationssystem vom 24.07.2014		2
Amtlicher Ausdruck – Amtsgericht Oschersleben; Grundbuch von Wanzleben; Blatt 3710 vom 29.01.2015		12
Deckblatt – Anlage 1 - Brandschutzkonzept		1
Ing.-Büro Hans-Michael Hackert – Brandschutzkonzept; Projekt-Nr.: 02/01/15 vom 18.02.2015		31
Ordner 3		
Ergänzungen vom 11.09.2015 bis 19.10.2015		
Deckblatt – Nachtrag vom 11.09.2015 – Düngerecht; Abnahmeverträge Eigene Flächen/Nachweise		1
Textliche Erläuterung		1
Deckblatt - Abnahmeverträge		
Gärrestabnahmevertrag zwischen Timmermans GmbH und Werner Arndt und Sohn GbR vom 18.06.2015		6
Gärrestabnahmevertrag zwischen Timmermans GmbH und Landwirtschaftsbetrieb Detlev Haase vom 16.06.2015		7
Deckblatt – Flächennachweis Timmermans GmbH		1
Landpachtvertrag zwischen Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH und Timmermans GmbH vom 08.10.2014		9
Pachtvertrag zwischen Gerd Tonkens und Timmermans GmbH vom 17.09.2002		4
Deckblatt – Nachtrag vom 11.09.2015 - Bauordnungsrecht		1
Textliche Erläuterung		1
Verpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 BauGB vom 26.05.2015		1
Deckblatt – Nachtrag vom 11.09.2015 – Veterinärrecht (Tierschutz)		1
Textliche Erläuterung		2
IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln – Stellungnahme vom 09.09.2015 zu den Nachforderungen des FD Veterinärwesen vom 22.06.2015		4

Deckblatt – Anlage – Datenblatt „Top-Klima-Systeme“, Fabrikat Lubing	1
LUBING – Dokumentation Top-Klima-Systeme	1
Deckblatt – Anlage - Inhaltsverzeichnis	1
Übersichtslageplan M 1 : 1.000	1
Abferkelbucht (Stall 1) – Bodengestaltung M 1 : 50	1
Stall 2 – Grundriss/Schnitt M 1 : 100	1
Kastenstände (Stall 2) – Bodengestaltung M 1 : 100	1
Gruppenhaltung (Stall 2) – Bodengestaltung M 1 : 100	1
Deckzentrum Gruppenhaltung (Stall 2) – Bodengestaltung M 1 : 100	1
Zuchtläufer (Stall 3) – Bodengestaltung M 1 : 100	1
Ferkelbucht (Stall 3) – Bodengestaltung M 1 : 100	1
Ferkelbucht (Stall 4) – Bodengestaltung M 1 : 100	1
Ergänzung vom 15.09.2015	
IfU GmbH – Anschreiben vom 14.09.2015	1
Deckblatt – 13 Umweltverträglichkeitsprüfung	1
Textliche Erläuterung	1
Formular 13 – Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	1
Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vom 14.09.2015	57
Ergänzung vom 19.09.2015	
IfU GmbH – Mail vom 19.9.2015	2
Deckblatt – 13 Umweltverträglichkeitsstudie	1
Textliche Erläuterung	1
Formular 13 – Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	1
Deckblatt - Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vom 14.09.2014	1
Ergänzung vom 15.02.2016	
IfU GmbH – Anschreiben vom 12.02.2016	1
Deckblatt – Nachtrag vom 09.02.2016 – Allgemeine Angaben und Korrekturen	1
Textliche Erläuterung – Allgemeine Angaben/Korrekturen - Zuordnung nach UVPG und 4. BImSchV - Erläuterung Zuchtläufer	1
Textliche Erläuterung – Immissionsschutz - Anlagenbezogener Immissionsschutz - Gebietsbezogener Immissionsschutz - Physikalische Umweltfaktoren - Tierschutz/Tierseuchenbekämpfung	4
Textliche Erläuterung - Düngerecht - Naturschutz	3
Anlagenverzeichnis	1
Deckblatt - Festmistvertrag	1
Festmistvertrag zwischen Timmermans GmbH und Biogas Wanzleben GmbH & Co.KG (ohne Datum)	2
Deckblatt – Zeichnungen gemäß Anlagenverzeichnis	1

Übersichtslageplan M 1 : 1.000	1
Abferkelbucht (Stall 1) – Bodengestaltung M 1 : 50	1
Stall 2 – Grundriss/Schnitt M 1 : 100	1
Kastenstände (Stall 2) – Bodengestaltung M 1 : 100	1
Deckzentrum Gruppenhaltung (Stall 2) – Bodengestaltung M 1 : 100	1
Gruppenhaltung (Stall 2) – Bodengestaltung M 1 : 100	1
Zuchtläufer (Stall 3) – Bodengestaltung M 1 : 100	1
Stall 3 + 4 – Grundriss/Schnitt M 1 : 100	1
Ferkelbucht (Stall 4) – Bodengestaltung M 1 : 100	1
Stallzwischenbau/Krankenbuchten/Verladung M 1 : 100	1
Ermittlung Tierplätze gesamt vom 25.01.2016	1
Ergänzung vom 17.03.2016	
IfU GmbH – Anschreiben vom 15.03.2016	2
Deckblatt – Nachtrag vom 09.02.2016 – Allgemeine Angaben und Korrekturen (Überarbeitete Version vom 14.03.2016)	1
Aufgabenstellung 1. Allgemeine Angaben/Korrekturen 2. Immissionsschutz 3. Tierschutz/Tierseuchenhygiene 4. Düngerecht 5. Naturschutz 6. Anlagenverzeichnis	8
Deckblatt – Anlage 1 – Formular 1 zum Antrag zur Genehmigung	1
Formular 1 Blatt 1 bis 3	3
Deckblatt – Anlage 2 – Formular 13 Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	1
Formular 13	1
Deckblatt – Anlage 3 – Festmistvertrag zwischen Timmermans GmbH und Biogas Wanzleben GmbH & Co.KG	1
Festmistvertrag zwischen Timmermans GmbH und Biogas Wanzleben GmbH & Co.KG vom 31.01.2016	2
Deckblatt – Anlage 4 – Zeichnungen gemäß Anlagenverzeichnis	1
IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln – 29.01.2016 - Ergänzung zur Stellungnahme vom 09.09.2015 zu den Nachforderungen des FD Veterinärwesen vom Januar 2016	3
Übersichtsplan M 1 : 1.000	1
Abferkelbucht (Stall 1) – Bodengestaltung M 1 : 50	1
Stall 2 – Grundriss/Schnitt M 1 : 100	1
Kastenstände (Stall 2) – Bodengestaltung M 1 : 100	1
Deckzentrum Gruppenhaltung (Stall 2) – Bodengestaltung M 1 : 100	1
Gruppenhaltung (Stall 2) – Bodengestaltung M 1 : 100	1
Zuchtläufer (Stall 3) – Bodengestaltung M 1 : 100	1
Stall 3 + 4 – Grundriss/Schnitt M 1 : 100	1
Ferkelbucht (Stall 4) – Bodengestaltung M 1 : 100	1
Stallzwischenbau/Krankenbuchten/Verladung M 1 : 100	1
Tabelle – Ermittlung Tierplätze gesamt vom 25.01.2016	1
IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln – 25.01.2016 Stellungnahme vom 09.09.2015 zu den Nachforderungen vom 10.12.2015	1

- Stall 1 – Bodengestaltung - Stall 2 – Kastenstände - Gruppenhaltung im Deckzentrum - Tränken	
Abferkelbucht (Stall 1) – Bodengestaltung M 1 : 50	1
Kastenstände (Stall 2) – Bodengestaltung M 1 : 100	1
Deckzentrum Gruppenhaltung (Stall2) – Bodengestaltung M 1 : 100	1
Kurzbeschreibung für den Antrag auf Genehmigung gem. § 4 BImSchG zum geplanten Vorhaben Erweiterung der Schweinezuchtanlage am Standort Wanzleben (Landkreis Börde)	15
IfU GmbH - Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Bioaerosole an der Sauenhaltung am Standort Wanzleben vom 29.01.2016	77
IfU GmbH – Bestimmung des repräsentativen Jahres für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft für die DWD-Station Magdeburg nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20 vom 21.01.2016	19
IfU GmbH – Umweltverträglichkeitsstudie für die geplante Erweiterung und Modernisierung der Schweinezuchtanlage am Standort Wanzleben vom 12.10.2015 (überarbeitete Version vom 11.03.2016)	58
Ergänzung vom 11.04.2016	
Festmistvertrag zwischen Timmermans GmbH und Biogas Wanzleben GmbH & Co.KG (ohne Datum)	1
Ergänzung vom 02.09.2016	
Anschreiben IfU GmbH vom 01.09.2016	1
Deckblatt - Nachtrag vom 22.08.2016	1
Textliche Erläuterungen zu - Lärmschutz - Ausbringung Festmist - Ablufführung Stall 2a - Flüssiggas	1
Inhaltsverzeichnis Anlagen - Grundriss Stall 2a	1
- Aussage zur Ablufführung aus Stall 2a vom 15.08.2016	1
- Übersichtslageplan	1
- SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH – tieffrequente Geräusche durch Lüfter vom 17.08.2016	4
- Nutzungsnachweis 2016 (NN 2016) für die Anträge auf flächenbezogene Beihilferegulungen und flächenbezogene Stützungsmaßnahmen 2016 des Landes Sachsen-Anhalt: Betrieb Timmermans GmbH	1
2 Exemplare Antragsunterlagen für die öffentliche Auslegung	
Ergänzung vom 13.10.2016	
Anschreiben IfU GmbH vom 11.10.2016	1
Primagas Energie GmbH & Co.KG – Prüfbescheinigung/Prüfbericht über die äußere Prüfung einer überwachungsbedürftigen Anlage wiederkehrend nach § 16 BetrSichV und auf Grundlage der TRF 2012 vom 21.09.2015	4

Ergänzung vom 28.04.2017	
Anschreiben IfU GmbH vom 27.04.2017	1
IfU GmbH – 1. Nachtrag zur Immissionsprognose vom 27.04.2017 mit: <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der relevanten Immissionsorte - Kartografische Darstellung aller maßgeblichen Immissionsorte mit Eintragung des Abstandes zur nächstgelegenen Emissionsquelle der Anlage - Bewertung der Ergebnisse am Immissionsort MD (B-Plangebiet „Alte Siloanlage – Vor dem Schloßtor“) 	5
Ergänzung vom 03.07.2017	
Schreiben IfU GmbH vom 30.06.2017 mit Erläuterungen zu den in der Ergänzung vom 27.04.2017 benannten Bioaerosolparametern	1



Anlage 2 – Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 UVPG für das Vorhaben „Erweiterung und Modernisierung der Schweinezuchtanlage“ am Standort Wanzleben

1 Zusammenfassende Darstellung nach §11 UVPG

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung

Die Timmermanns GmbH beabsichtigt die Modernisierung und Erweiterung der Schweinezuchtanlage am Standort Wanzleben.

Mit der Modernisierung und Erweiterung der Schweinezuchtanlage können die bestehenden Anlagenteile vollständig weitergenutzt werden. Die Kubatur der Anlage ist von keiner Änderung betroffen. Lediglich innerhalb der Stallgebäude werden die Haltungseinrichtungen der neuen Belegung angepasst. Durch die geplanten Maßnahmen wird keine zusätzliche Fläche benötigt. Die Umnutzung des Treibganges (Stallbereich 2a, mit ca. 144 m²) erfolgt auf bereits versiegelten Flächen. Die zukünftige Kapazität der Anlage beträgt 886 Sauenplätze, 2 Eberplätze und 2.352 Ferkelplätze.

Die einzelnen Ställe der Anlage sollen wie folgt belegt werden:

Tabelle 1: Tierplatzkapazitäten im geplanten Zustand

Bereich	Tierart	TP	GV / TP	GV
Stall 1	Sauen mit Ferkel	176	0,4	70,4
Stall 2	Sauen (Wartebereich)	424	0,3	127,2
Stall 2	Jungsauen	108	0,3	32,4
Stall 2	Eber	2	0,3	0,6
Stall 2	Krankenbuchten	7	0,3	2,1
Stall 2a	Sauen (Wartebereich)	40	0,3	12,0
Stall 3	Zuchtläufer	138	0,15	20,7
Stall 3	Ferkel	816	0,03	24,5
Stall 4	Ferkel	1.536	0,03	46,1
Gesamt		3.247		336,0

Die Betriebsabläufe innerhalb der Schweinezuchtanlage werden auch weiterhin nach dem „Rein – Raus“ Prinzip organisiert. Das Haltungssystem entspricht den Haltungsbedingungen der Tiererschutz-Nutztierhaltungsverordnung für die Schweinehaltung.

Die Haltung der Tiere erfolgt in allen Bereichen einstreulos, nur die tragenden Sauen im Stallbereich 2a werden auf Tiefstreu gehalten. Die anfallende Gülle gelangt über Spaltenböden in die darunterliegenden Staukanäle und wird von dort der benachbarten Biogasanlage zugeführt.

Die Fütterung der Tiere erfolgt in den Haltungsbereichen über eine computergesteuerte Flüssigfütterungsanlage entsprechend dem Lebensalter der Tiere. Zur zusätzlichen Wasserversorgung stehen den Tieren Nippel- bzw. Zapfränken zur Verfügung. Die Be- und Entlüftung der Stallgebäude wird über eine fachgerecht (DIN 18910-1) ausgelegte Lüftungsanlage erfolgen. Die Abluft aus den einzelnen Stallbereichen wird mittels Ventilatoren über Abluftkamine 1,5 m über First in die Atmosphäre abgeleitet.

Die Beheizung des Sozialgebäudes sowie der Ferkelställe erfolgt über Abwärme aus der benachbarten Biogasanlage.

Die Tierbestände werden weiterhin täglich überprüft. Tote Tiere werden unverzüglich aus den Ställen entfernt. Die Lagerung der Tierkadaver erfolgt in einem Kadavercontainer. Die Kadaver werden nach Bedarf von der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeholt.

Die Wasserversorgung und Energieversorgung erfolgt unverändert über das öffentliche Netz. Das Reinigungsabwasser der Stallreinigung wird zusammen mit der Gülle der benachbarten Biogasanlage zugeführt.

Für das Anlagenpersonal steht ein Sozialbereich zur Verfügung.

Zur Löschwasserversorgung befindet sich auf dem Anlagengelände ein Löschwasserbecken mit einem Fassungsvermögen von 300 m³.

1.2 Standort (Alternativen und Optimierung)

Der bestehende Anlagenstandort befindet sich nördlich der Ortslage Wanzleben im Außenbereich. Wanzleben gehört zum Landkreis Börde.

Der Standort liegt auf einer Höhe von ca. 110 m über Grund.

Die Lage der Stallanlage ist in einem Ausschnitt einer topografischen Karte in der Umweltverträglichkeitsstudie (Seite 13) dargestellt. Weiterhin ist der Anlagenstandort auf einem Luftbild dargestellt (Seite 14 der Umweltverträglichkeitsstudie).

Im näheren Umfeld der Anlage befinden sich keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, Naturparks und Natura 2000-Gebiete.

Das zur Anlage nächste Fließgewässer „Sarre“ befindet sich ca. 500 m westlich der Anlage. Die Bode befindet sich ca. 9,5 km südlich des Anlagenstandortes.

Im weiteren Anlagenumfeld (im Umkreis von 10.000 m) befinden sich folgende Schutzgebiete nach BNatSchG und ein Überschwemmungsgebiet:

Tabelle 2: Schutzgebiete im weiteren Umfeld der Anlage

Bezeichnung	Richtung	Abstand
FFH Gebiet „Sülzetal bei Sülldorf“ beinhaltet Naturschutzgebiet „Salzstellen bei Sülldorf“	südöstlich	ca. 9.000 m
Landschaftsschutzgebiet „Fauler See“	südöstlich	ca. 1.400 m
Landschaftsschutzgebiet „Hohe Börde“	nördlich	ca. 5.800 m
Landschaftsschutzgebiet „Hohes Holz, Saures Holz mit östlichem Vorland“	westlich	ca. 6.000 m
Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung mit angrenzenden Hochflächen“	südlich	ca. 9.200 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Bode1“	südlich	ca. 9.200 m

1.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Das Untersuchungsgebiet der Umweltverträglichkeitsstudie ergibt sich gemäß Nr. 4.6.2.5 TA Luft aus einer Kreisfläche mit einem Radius von 1.000 m um den Emissionsschwerpunkt der Tierhaltungsanlage.

1.4 Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter

1.4.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind die Ortschaften Wanzleben und Domersleben zu beachten. Aufgrund der Art und Ableitbedingungen der Emissionsquellen ist davon auszugehen, dass mit zunehmender Entfernung von der Anlage die Immissionen an Luftschadstoffen abnehmen werden. Werden für die nächstgelegenen Immissionsorte alle immissionsschutzrechtlichen Forderungen erfüllt, ist dies auch bei den weiter entfernten Immissionsorten gegeben.

In der folgenden Tabelle sind die maßgeblichen Immissionsorte für das Schutzgut „Mensch“ dargestellt:

Tabelle 3: Immissionsorte Schutzgut „Mensch“

Immissionsorte	Lage	Abstand	Immissionswert gemäß Geruchsimmisionsrichtlinie in Prozent
B-Plangebiet MI „Alte Siloanlage-Vor dem Schloßtor“	südlich	ca. 315 m	10 %, Wohn-/Mischgebiet
MA, Wohnhäuser „Vor dem Schlosstor“ in Wanzleben	südlich	ca. 300 m	10 %, Wohn-/Mischgebiet
MB, Kleingartenanlage „Vor der Bahn“ in Wanzleben	südöstlich	ca. 530 m	15 %, Kleingartenanlagen
MC, Wohnhäuser „Mühlentpforte“ in Domersleben	nordwestlich	ca. 2.100 m	15 %, Dorfgebiet / Übergang zum Außenbereich

1.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Die Umgebung des Anlagenstandortes ist weitgehend durch freigeräumte landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, die als maßgebliche Immissionsorte zu betrachten sind.

Die geschützten Biotope im Untersuchungsgebiet sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Tabelle 4: Immissionsorte – geschützte Biotope

Kurzname	Biotop	Lage	Abstand
BA	Streuobstwiese mit Halbtrockenrasen	südwestlich	ca. 190 m
BB	Halbtrockenrasen mit nährstoffreichen Stillgewässer	nordwestlich	ca. 900 m
BC	wertvoller Gehölzbestand	nordöstlich	ca. 1.300 m
BD	Erlen-Eschenwald der Auen und Quellbereiche mit Niedermoor und Salzsumpf (Landschaftsschutzgebiet Fauler See)	südöstlich	ca. 1.300 m

Da die geplanten Modernisierungsmaßnahmen innerhalb der bestehenden Stallgebäude erfolgen, beschränkt sich das Untersuchungsgebiet hinsichtlich des Schutzgutes Tiere auf den Anlagenstandort. Da der Anlagenstandort bereits jetzt als landwirtschaftlicher Betriebsstandort genutzt wird, ist davon auszugehen, dass sich keine störeffindlichen Tierarten angesiedelt haben, die durch die Maßnahmen innerhalb der Stallgebäude nachteilig beeinträchtigt werden könnten.

1.4.3 Schutzgut Boden

Im Naturraum sind großflächig Löß-Schwarzerden verbreitet. In der Magdeburger Börde liegen die Vergleichsflächen der Reichsbodenschätzung mit der höchsten Ackerwertzahl 100. Die Übergänge zu den benachbarten Naturräumen bilden am Nordrand und am Ostrand die Decksalm-Schwarzerden, Braun-Schwarzerden und die Griserden. In den flach eingesenkten Bachtälern sind Kolluviallöß-Schwarzerden zu finden.

Für die Grundflächen am Anlagenstandort liegen keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen bzw. Altlasten vor.

1.4.4 Schutzgut Wasser

Das nächste Fließgewässer „Sarre“ befindet sich ca. 500 m westlich der Anlage. Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete.

1.4.5 Schutzgut Klima und Luft

Im Untersuchungsgebiet herrscht mitteleuropäisches, gemäßigtes Klima. Der mittlere Verlauf der Höhenströmungen des Windes wird durch die großflächige Luftdruckverteilung bestimmt. Überwiegend dominieren großräumige Winde aus westlicher Richtung.

Für das Schutzgut Klima sind Funktionen wie die bioklimatische Regeneration und Luftverunreinigungen von Bedeutung. Die bioklimatische Ausgleichsfunktion ist im Untersuchungsgebiet großräumig gegeben. Vorbelastete Bereiche mit größerer Flächenausdehnung sind nicht vorhanden.

1.4.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Das Landschaftsbild im Umfeld der Anlage ist durch die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen geprägt und kann in diesen Bereichen als strukturarm und ausgeräumt bezeichnet werden. Ausnahmen hinsichtlich des im überwiegenden Teil des Naturraumes deutlich überprägten Landschaftsbildes stellen die wenigen Bachauen im Naturraum dar.

Eine landschaftsbezogene Erholungsfunktion und das Naturerleben sind insgesamt im Betrachtungsraum möglich.

1.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Denkmale (insbesondere Bodendenkmale) werden durch die Änderung der Tierhaltungsanlage nicht beeinträchtigt.

Regionale Schwerpunkte des archäologischen Denkmalschutzes sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen.

1.5 Methoden und Randbedingungen bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen

Der Zweck einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 1 UVPG in der Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben nach einheitlichen Grundsätzen. Die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Umwelt sind frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens möglichst frühzeitig zu berücksichtigen. Die UVP umfasst nach § 2 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen ihnen.

Die Auswirkungen eines Vorhabens sind einerseits von der Art und dem Umfang der Umweltwirkungen und andererseits von der Existenz und der Sensibilität der durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter abhängig.

Bei der Einstufung des Grades der Umweltwirkungen sind nach § 6 Abs. 3 Ziffer 3 und Abs. 4 Ziffer 2 des UVPG diejenigen Umweltwirkungen herauszuarbeiten, die der „Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes...“ dienlich sind.

In die Betrachtung und Beurteilung der einzelnen Schutzgüter wurden die folgenden Unterlagen, Fachstellungen einbezogen:

- Antragsunterlagen: 2 Ordner (Stand: 31.08.2016)
- Stellungnahmen (Referate des Landesverwaltungsamtes, Landkreis Mansfeld-Südharz)
- Niederschrift zum Erörterungstermin am 28.03.2017

1.6 Grundsätzliche Auswirkungen des Vorhabens

1.6.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Baubedingte Wirkungen

Durch die Baumaßnahmen ist mit wenigen zusätzlichen Lärmemissionen zu rechnen. Geräuschemissionen durch die Arbeiten innerhalb der Anlage treten überwiegend im Bereich der Stallgebäude auf.

Die Bauarbeiten sind entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Bau- lärm – Geräuschemissionen - an den Werktagen auf die Zeit zwischen 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr begrenzt.

Die zur Baustelle notwendigen Fahrten von Baufahrzeugen werden über die beschriebenen Zufahrtsstraßen realisiert. In der Bauphase ist im Vergleich zum bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb mit einem etwas höheren Verkehrsaufkommen (ca. 2 – 3 LKW je Tag) zu rechnen.

Die Bauarbeiten werden durch erfahrene Baufirmen schnell vorangebracht, um die auftretenden Belästigungen während der Bauphase so gering wie möglich zu halten.

In der Bauphase sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Gerüche:

Die folgende Tabelle führt die im Rahmen der Immissionsprognose ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten für die vier maßgeblichen Immissionsorte im Planzustand der Tierhaltungsanlage auf und stellt diese den zulässigen Immissionswerten gegenüber.

Für die Gesamtbelastung sind die Anlage selbst, sowie relevante Vorbelastungen zu berücksichtigen. Bei der zur Tierhaltung benachbarten Biogasanlage ist aufgrund der räumlichen Nähe davon auszugehen, dass sich die Bereiche relevanter Immissionen überschneiden und somit die maßgeblichen Immissionsorte der Tierhaltung auch die Immissionsorte dieser Biogasanlage darstellen. Aus diesem Grund wurden die Emissionen der Biogasanlage im Rahmen einer Ausbreitungsrechnung mitberücksichtigt.

Zusätzlich wird bei der Betrachtung der Gesamtbelastung der Einfluss von Kaltluftereignissen auf die Immissionssituation an den Immissionsorten MA und MB durch die Addition von 1,5 % auf die ermittelten Kenngrößen berücksichtigt.

*Tabelle 5:
erwartete Geruchstundenhäufigkeiten*

Immissionsorte	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung	zulässiger Immissionswert
B-Plangebiet MI „Alte Siloanlage-Vor dem Schloßtor“	5 %	9 %	10 %
MA, Wohnhäuser „Vor dem Schlosstor“ in Wanzleben	5 %	9 %	10 %
MB, Kleingartenanlage „vor der Bahn“ in Wanzleben	4 %	11 %	15 %
MC, Wohnhäuser „Mühlenpforte“ in Domersleben	1 %	8 %	15 %

Aus der Aufstellung der prognostizierten Geruchsimmissionen ist ersichtlich, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionswerte für die Zusatzbelastung der Vorsorgewert von 0,06 (entspricht 6 % der Jahresstunden) eingehalten bzw. unterschritten wird.

Demnach bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass mit der Umsetzung des Vorhabens erhebliche Geruchsbelästigungen zu erwarten sind.

Staub:

Die prognostizierten Staubimmissionen unterschreiten an den maßgeblichen Immissionsorten im Jahresmittel die Irrelevanzwerte von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für die Feinstaubkonzentration und $0,0105 \text{ g} / (\text{m}^2 \text{ d})$ für die Staubdeposition. Als Hintergrundbelastung werden die Daten der Messstation Magdeburg West und Magdeburg Walloner Berg aus dem Immissionsschutzbericht 2014 des Landes Sachsen-Anhalt herangezogen. Beide Stationen repräsentieren den städtischen Hintergrund und bilden damit höhere Immissionen ab, als sie am Anlagenstandort zu erwarten sind. Als Hintergrundbelastung werden $21 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für die Feinstaubkonzentration und $0,17 \text{ g} / (\text{m}^2 \text{ d})$ für die Staubdeposition angesetzt.

Die Summe aus Zusatzbelastung und Hintergrundbelastung unterschreiten die Immissionswerte nach TA Luft von $40 \mu\text{g} / \text{m}^3$ für das Jahresmittel der Feinstaubkonzentration und $0,35 \text{ g} / (\text{m}^2 \text{ d})$ für das Jahresmittel der Staubdeposition. Durch die Einhaltung der Immissionswerte bestehen keine Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile durch Staubimmissionen.

Bioaerosole:

In der ersten Prüfstufe des LAI-Leitfadens Bioaerosole ist zu ermitteln, ob Hinweise bestehen, dass eine Bioaerosolbetrachtung notwendig ist. Der Prüfabstand zwischen Anlagengrenze und nächstgelegenen Wohn- und Gewerbenutzung von 350 m wird im vorliegenden Fall unterschritten. Ferner bestehen nachteilige Windverhältnisse (Kaltlufteinflüsse) in Richtung der nächstgelegenen Nutzungen. Daher ist eine weitere Prüfstufe erforderlich.

In der zweiten Prüfstufe ist die erwartete Feinstaubbelastung zu untersuchen. Bei einer Unterschreitung des Irrelevanzwertes für das Jahresmittel Zusatzbelastung der Feinstaubkonzentration kann eine nachteilige Beeinflussung ausgeschlossen werden. Im vorliegenden Fall wird der Irrelevanzwert um mehr als den Faktor 10 unterschritten. Dadurch sind nachteilige Auswirkungen auf den Menschen durch Bioaerosole nicht zu erwarten.

In diesem Zusammenhang wurde mittels der Ausbreitungsrechnung für Bioaerosole nachgewiesen, dass die Zusatzbelastung an Bioaerosolen (Bakterienkonzentration, Schimmelpilzkonzentration und Endotoxinkonzentration) an den maßgeblichen Immissionsorten, die jeweiligen Hintergrundwerte nicht überschreiten. Demzufolge ist eine relevante Erhöhung der Bioaerosolbelastung insbesondere im Bereich der nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Lärm:

Bezugnehmend auf die in den Antragsunterlagen enthaltene Schalltechnische Berechnung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch anlagenbezogenen Lärm wie folgt eingeschätzt werden:

Die von der Anlage verursachten Emissionen werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm innerhalb der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen sowohl an Werktagen als auch an Sonn- und Feiertagen einhalten sowie Tags um mindestens 19 dB und nachts um mindestens 7 dB unterschreiten.

1.6.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Baubedingte Wirkungen

Die in der Bauphase beanspruchten Flächen umfassen das bestehende, eingezäunte Betriebsgelände und insbesondere die vorhandenen Stallgebäude. Innerhalb der Anlage befinden sich keine geschützten Biotopflächen. Zusätzliche Flächen werden im Zuge der Maßnahmen nicht beansprucht. Somit wird es zu keinerlei Veränderung von Lebensräumen innerhalb und im Umfeld der Anlage kommen, da die Tierhaltungsanlage in ihrer Flächenausdehnung unverändert weiterbestehen bleibt. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass umliegende Lebensräume von Avifauna und Kleinsäugetern durch die Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

Zur Bestimmung des Ammoniak- und Stickstoffeintrages im Bereich der geschützten Biotop wurde eine Ausbreitungsrechnung in Form einer Immissionsprognose durchgeführt.

Ammoniak

Nach TA Luft, Anhang 1, können nachteilige Auswirkungen auf empfindliche Pflanzen durch Einwirkung von Ammoniak ausgeschlossen werden, wenn die Zusatzbelastung durch Ammoniak $3 \mu\text{g} / \text{m}^3$ nicht überschritten wird.

Anhand der Immissionsprognose wurde nachgewiesen, dass schon im Bereich des zur Anlage nächsten geschützten Biotops (BA, Streuobstwiese mit Halbtrockenrasen) die Ammoniakbelastung den Wert von $3 \mu\text{g} / \text{m}^3$ deutlich unterschreiten wird.

Stickstoffdeposition

Anhand einer Immissionsprognose wurde nachgewiesen, dass die Stickstoffdeposition im Bereich der geschützten Biotop unterhalb der Bagatellschwelle von $5 \text{ kg N/ha} \cdot \text{a}$ des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz liegt.

Im Bereich des nächsten FFH Gebietes „Sülzetal bei Sülldorf“ wird die 3 % Grenze vom Critical Load ($0,3 \text{ kg N/ha} \cdot \text{a}$) unterschritten. Nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet können daher ausgeschlossen werden.

1.6.3 Schutzgut Boden

Baubedingte Wirkungen

Da zur Umsetzung des Vorhabens zusätzliche Bodenflächen nicht benötigt werden, wird das Schutzgut Boden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Wirkungen

Wie bereits beschrieben, werden mit der Änderung der Tierhaltungsanlage keine weiteren Bodenflächen benötigt, aus denen Bodenbeeinträchtigungen hervorgehen können. Somit kann eine Betrachtung der Bodenflächen innerhalb der Tierhaltungsanlage entfallen. Daher erstreckt sich der Prüfrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auf Auswirkungen durch Stoffeinträge außerhalb der bestehenden landwirtschaftlichen Anlage. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Stickstoffeinträge der Anlage nicht relevant sind, da sich im direkten Umfeld des bestehenden Standortes überwiegend landwirtschaftlich genutzte Bodenflächen befinden.

Der von der Stallanlage emittierte Stickstoff wird durch die angebauten landwirtschaftlichen Nutzpflanzen aufgenommen und in der Wachstumsperiode verwertet. Da dieser zusätzliche Stickstoffeintrag bei der Düngung der Ackerflächen berücksichtigt wird, ist eine Überdüngung des Bodens nicht zu erwarten.

1.6.4 Schutzgut Wasser

Wichtige Elemente dieses Schutzgutes sind die Grundwasserneubildung und der Grundwasserschutz und die damit im Zusammenhang stehende Retention von Wasser im Bodenkörper. Da innerhalb der bestehenden Anlage keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden, ist von keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch den Verlust von versickerungsfähigen Grundflächen für die Grundwasserneubildung auszugehen.

Das im Betriebsgelände der Stallanlage anfallende Niederschlagswasser wird unverändert in der Anlage versickert bzw. in die vorhandenen Löschwasserbecken geleitet.

Im laufenden bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sind Maßnahmen zur Eigenvorsorge zu realisieren, um einen Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser zu verhindern. Grundsätzlich ist im bestimmungsgemäßen Betrieb der Stallanlage eine unzulässige Grundwasserunreinigung oder -belastung auszuschließen. Dies ist mit der Verwendung von wasser- und

schadstoffundurchlässigen Materialien und/oder Systemen, die den aktuellen Anforderungen entsprechen, in der Anlage sichergestellt. Insbesondere die gülleführenden Bauteile werden wasserundurchlässig ausgeführt und in regelmäßigen Abständen auf Dichtheit kontrolliert.

Weitere Aussagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Stallanlage sind in den Antragsunterlagen (Kapitel 6) beschrieben. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Anlage ist eindeutig geregelt und die Lagerung dieser Stoffe erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Stallanlage wird eine sparsame Wasserverwendung realisiert. Mit dem Einsatz von modernen Tränksystemen zur Wasserversorgung des Tierbestandes und wassersparenden Hochdruckreinigern zur Stallreinigung ist diese Forderung erfüllt.

Durch den weiterhin ordnungsgemäßen Umgang mit den Abwässern, ist eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser nicht zu besorgen. Eine Verschmutzung des Grundwassers oder von Gewässern im Untersuchungsgebiet ist durch den Betrieb der geänderten Tierhaltungsanlage nicht zu erwarten.

1.6.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima bestehen im Eintrag von Geruchsstoffen, Ammoniak, Methan und Lachgas (Distickstoffmonoxid) in die Atmosphäre. Die Wirkung von Geruchsstoffen und Ammoniak wurde bereits bei den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen erläutert. Methan und Lachgas wirken als Treibhausgase. Die Entstehung dieser Gase ist bei Tierhaltung nicht vermeidbar.

Klimarelevant sind ebenfalls die Wärmeabgabe der Anlage und die Emissionen von Kohlendioxid. Kohlendioxid entsteht durch die Lebensprozesse der Tiere und die Beheizung der Ställe. Die Wärmeabgabe insbesondere über die Lüftung und der damit verbundene Kohlendioxid-Ausstoß sind von der baulichen Gestaltung der Ställe und der Regelung des Stallklimas abhängig.

Da die vorhandene Bauausführung mit der bestehenden Lüftungsanlage und die sich daraus ergebenden Gesamtemissionen der vorhandenen Anlage den Erfordernissen an eine moderne, den Stand der Technik repräsentierende Anlage entsprechen, ist eine erhebliche Beeinflussung des Schutzgutes Klima nicht erkennbar.

Auswirkungen können in Bezug auf das Schutzgut Klima als unbedeutend eingestuft werden. Ebenso finden keine grundlegenden Veränderungen der lokalklimatischen Verhältnisse statt. Die spezifischen Emissionen der Schweinezuchtanlage (Geruch, Staub, Ammoniak) entfalten keine Auswirkungen auf das Lokalklima.

1.6.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind mit dem Vorhaben nicht verbunden, da die Anlage bereits seit Jahren fester Bestandteil der Landschaft ist und sich die Anlage äußerlich nicht verändern wird.

Mit der Realisierung des beantragten Vorhabens ist keine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft verbunden, da der Anlagenstandort bereits Bestandteil der Landschaft ist.

1.6.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Konkrete Hinweise auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen am Anlagenstandort liegen nicht vor. Wenn bei Bauarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden, so sind die Erdarbeiten sofort zu unterbrechen und diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt zu melden.

Auswirkungen auf Denkmale in den Ortslagen durch das Vorhaben und somit von den baulichen Anlagen ausgehende Sichtbeeinträchtigungen sind ausgeschlossen. Diese befinden sich in einer ausreichend großen räumlichen Entfernung zum Standort. Beeinträchtigungen von Einzeldenkmalen wie z. B. Dorfkirchen sowie weitere Denkmalbereiche sind aufgrund der Entfernungen zum Standort und deren räumliche Lage ausgeschlossen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Kulturlandschaft sowie die damit in Zusammenhang stehenden traditionellen Sicht- und Wegebeziehungen sind aufgrund des Bestehens der Anlage nicht in einer erheblichen Wirkungstiefe vorhanden. Mit der vorhandenen räumlichen Entfernung

der Anlage zu den jeweiligen Ortsgrenzen ist eine Beeinträchtigung dieser Siedlungsgebiete nicht erkennbar.

1.7 Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes

Der bestimmungsgemäße Betrieb der Stallanlage ist mit der Trennung in Schwarz-Weiß-Bereiche gegen die Einschleppung von Krankheiten, Kontrolle des Tierbestandes, Kontrolle und Wartung der technischen Anlagen, Einhaltung der Vorschriften des Arbeits- und Brandschutzes sowie der Integration von Sicherheitssystemen gewährleistet.

Für den laufenden Betrieb der Schweinezuchtanlage Wanzleben werden Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs festgelegt. Mit den nachfolgend aufgeführten Dokumenten ist dies gewährleistet:

- Tierseuchenplan
- Alarmplan
- Betriebsanweisungen unter Beachtung der Gefahrstoffverordnung
- Fütterungsanweisungen.

Mit den aufgeführten Maßnahmen ist gewährleistet, dass von der Stallanlage im bestimmungsgemäßen Betrieb kein erhöhtes Sicherheitsrisiko ausgeht.

1.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Da die geplanten Maßnahmen insbesondere in den bestehenden Stallgebäuden erfolgen und somit keinerlei neue Flächen beansprucht werden, sind für das Vorhaben weder Minderungs- noch Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Zur Verminderung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind folgende Maßnahmen geplant:

- Bei Errichtung, Betrieb und Wartung der Anlage ist der Stand der Schallminderungstechnik gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG zu gewährleisten.

Die Bewirtschaftung der Ställe entspricht der bestverfügbaren Technik nach BVT – Merkblatt „Best verfügbare Technik der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“. Hinsichtlich der Emissionsminderung kommen folgende Maßnahmen zum Einsatz:

- größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall,
- eine an den Nährstoffbedarf angepasste Fütterung,
- optimales Stallklima,
- Erfassung der Emissionen am Entstehungsort und Ableitung über Dach,
- Lagerung von Gülle in geschlossenen Behältern.

2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

2.1 Einleitung

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG durchgeführt (§ 12 UVPG). Als Bewertungsmaßstäbe gelten die für die Art des Verfahrens maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Umweltvorsorge, in deren Zentrum das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen stehen. Grundlagen dafür sind:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

- die Pflanzen- und Tierwelt
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Unter diesen generellen Aspekten sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten.

Im Ergebnis der Bewertung wird der Grad der Erheblichkeit der zu erwartenden Vorhabens bedingten Beeinträchtigungen bezüglich der einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der Vorhabens begleitenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen etc.) abgeleitet. Daraus resultiert eine Klassifizierung anhand von Bewertungsrängen, die zusammenfassend unter Ziffer 4 in Form einer Matrix aufgelistet werden. Bezüglich der Bewertungsränge wird folgende Klassifizierung verwendet:

- + → positive Auswirkungen
- 0 → keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
- 1 → geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 → geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potenziell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 → sehr erheblich negative Auswirkungen

2.2 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstab für die Verträglichkeit des Vorhabens mit den einzelnen Schutzgütern wurden neben den Orientierungshilfen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV), gesetzliche Richt- und Grenzwerte und spezielle Regelungen des Fachrechtes herangezogen (KrW-/ AbfG, TA Luft, TA Lärm, 16. BImSchV, 32. BImSchV, 39. BImSchV, BNatSchG, NatSchG LSA, BArtSchV, WHG, WG LSA, AwSV u. a.).

2.3 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

2.3.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Unter den Gesichtspunkten, dass die geplanten Änderungen der Tierhaltungsanlage entsprechend dem Stand der Technik durchgeführt werden und die Emissionen der geänderten Anlage weiterhin die Grenzwerte der TA Luft, der Geruchsimmisionsrichtlinie und der TA Lärm einhalten bzw. unterschreiten, können von dem Vorhaben keine gesundheitsgefährlichen und erheblich belästigenden Wirkungen auf den Menschen ausgehen.

Aus Sicht des Referates 402 - Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen gegenüber den emissionsbedingten (Lärm- und Luftschadstoffe) Auswirkungen des Vorhabens keine Bedenken.

Anhand einer Immissionsprognose für Bioaerosole wurde nachgewiesen, dass der Betrieb der erweiterten Tierhaltungsanlage keine nachteiligen Bioaerosolimmisionen in Umfeld der Anlage verursacht.

Somit sind mit dem Vorhaben nur geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden (Bewertungsrang 1).

2.3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Unter den Gesichtspunkten, dass mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden sind und die Ammoniakimmisionen - und Stickstoffdepositionen im Umfeld der geänderten Anlage keine schädigenden Wirkung auf Tiere und Pflanzen verursachen (Unterschreitung des Irrelevanzgrenzen der TA Luft und des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen als gering einzustufen (Bewertungsrang 1).

Ebenso sind nachteilige Auswirkungen auf das nächste FFH Gebiet „Sülzetal bei Sülldorf“ nicht zu erwarten.

Aus Sicht der Unteren und Oberen Naturschutzbehörde bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.

2.3.3 Schutzgut Boden

Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Bodenflächen ist im Rahmen des Vorhabens nicht vorgesehen, so dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Verdichtung, Versiegelung und Befahrung nicht verursacht werden.

Schädliche Wirkungen durch den betriebsbedingten Eintrag gas- oder staubförmiger Schadstoffe werden aufgrund des guten Puffervermögens der gebietstypischen Bodentypen als gering eingestuft. Daher kann das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Boden dem Bewertungsrang 1 zugeordnet werden.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Die Anlage wird so errichtet und betrieben, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb eine Grundwasserunreinigung ausgeschlossen werden kann. Dies ist durch den Einsatz von wasser- und schadstoffundurchlässigen Materialien gewährleistet.

Das von den Dachflächen abfließende Niederschlagswasser wird wie bisher am Standort versickert.

Insgesamt kann das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Wasser dem Bewertungsrang 1 zugeordnet werden.

2.3.5 Schutzgut Klima/Luft

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es zu einer geringen Mehrbelastung des Schutzgutes „Klima / Luft“. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Klima / Luft“ sind aber nicht zu erwarten.

Im Zusammenhang mit der Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurde nachgewiesen, dass die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Emissionen (Staub, Gerüche, Lärm) die zulässigen Grenzwerte nicht überschritten werden. Auch werden das zusätzliche Verkehrsaufkommen sowie der Umfang der notwendigen Baumaßnahmen als vernachlässigbar gering eingestuft.

Somit kann eingeschätzt werden, dass sich das Vorhaben nicht nachteilig auf das Klima und die Luftqualität auswirken wird (Bewertungsrang 0).

2.3.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Da mit dem Vorhaben keine baulichen Veränderungen der Anlage verbunden sind, ergeben sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholungseignung“ (Bewertungsrang 0).

2.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Da wie bereits beim Schutzgut „Landschaftsbild und Erholungseignung“ erläutert mit dem Vorhaben keine baulichen Veränderungen der Anlage verbunden sind und der Betrieb der Anlage keine ätzenden Stoffe (u. a. Stickstoff-, Schwefeloxide, Chlorwasserstoff) emittiert, ergeben sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (Bewertungsrang 0).

3 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Umweltverträglichkeitsstudie enthält keine speziellen Ausführungen zu eventuellen Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Die Bewertung der Auswirkungen die durch den Betrieb der Schweinezuchtanlage auf dieses komplexe Schutzgut zu erwarten sind, erfolgt auf der Grundlage bekannter Wechselwirkungen der verschiedenen physikalischen und chemischen Emissionen auf die Umwelt bzw. die ökologischen Verhältnisse. Die verschiedenen Einflüsse haben spezifische Wirkungen untereinander und durch Synergien und Überlagerungen ergeben sich häufig neue negative als auch positive Effekte.

Die wichtigsten Wirkungen von Intensivtierhaltungen laufen über das System Luft-Boden-Wasser ab, wobei die Reihenfolge nicht festgelegt ist. Die Beeinflussung der Schutzgüter Luft-Boden-Wasser umfasst in der Regel auch die Wege, auf denen dann die anderen Schutzgüter wie Mensch, Tiere, Pflanzen, Klima und auch Kultur und Sachgüter in die Wirkungsmechanismen einbezogen werden. Dabei ergeben sich jedoch nicht nur negative Auswirkungen auf diese Schutzgüter.

Die Bewertung all dieser Wechselwirkungen in Bezug auf das Vorhaben ist von der besonderen Schwierigkeit gekennzeichnet, dass bedingt durch die Lage und die nur begrenzten Veränderungen am Standort keine ausschlaggebenden negativen Beeinflussungen von Schutzgütern zu verzeichnen sind, aus denen sich dann nachweisbare Wirkungsbeziehungen ergeben. Die positiven Wirkungen von ökologisch eingesetzten organischen Düngern sind bei der Betrachtung der Gesamtsituation nicht zu unterschätzen (z. B. Substitution von Kunstdüngern). Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bezüglich der durch den Betrieb der Anlage verursachten Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern keine erheblichen Belastungen über das vorhandene Maß hinaus zu erwarten sind (Bewertungsrang 1).

4 Zusammenfassende Bewertung

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, erfolgte auf Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG und der behördlichen Stellungnahmen nach §§ 7 und 8 UVPG. Auf Basis dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgte die Bewertung nach § 12 UVPG.

Die einzelnen Auswirkungen wurden unter Ziffer 1 dieses UVP-Berichtes beschrieben, mit der Ausgangslage verglichen und unter Berücksichtigung der Schutzgüter bewertet. Die Wirkungszusammenhänge wurden dabei bereits berücksichtigt.

Die verbalen Bewertungen im bisherigen Text werden in Tabelle 6 in Form von Bewertungsrängen zusammengefasst (vgl. Abschnitt 2.1).

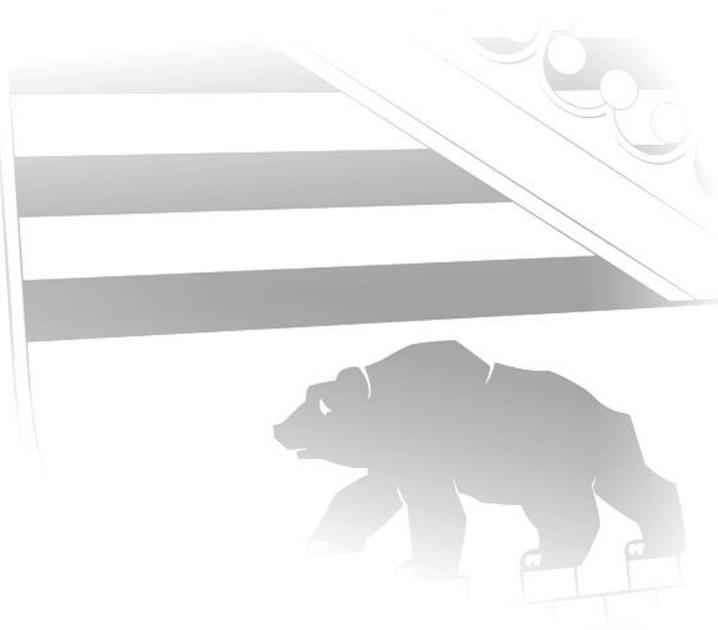
Tabelle 6: Bewertungsränge der Vorhabens bedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Bewertungsränge				
	3	2	1	0	+
Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit			X		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			X		
Boden			X		
Wasser			X		
Klima/Luft				X	
Landschaftsbild und Erholungseignung				X	
Kultur- und sonstige Sachgüter				X	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern			X		

- + positive Auswirkungen
- 0 keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
- 1 geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 sehr erheblich negative Auswirkungen

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen erhobenen Einwendungen wurden in dem Erörterungstermin am 28.03.2017 erörtert und im Rahmen der Prüfung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die inhaltliche Würdigung der Einwendungen erfolgte auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV in der Begründung dieses Bescheides in Abschnitt IV unter Nr. 2.

In der Gesamtbetrachtung kann das Vorhaben „Erweiterung und Modernisierung der Schweinezuchtanlage am Standort Wanzleben“ als umweltverträglich im Sinne des UVPG bewertet werden. Die getroffene Einschätzung ergeht unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen der zuständigen Fachbehörden und der Träger öffentlicher Belange.



Anlage 3 - Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)

AbfZustVO Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)

AIIGO LSA Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AIIGO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dez. 2016 (GVBl. LSA 394)

AltholzVO Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzVO) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 638)

ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)

ArbSch-ZustVO Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)

ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2681)

AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 905)

BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1302)

BauO LSA Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Sept. 2016 (GVBl. LSA S. 254)

BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)

BetrSichV- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 147 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1301)

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 637)

11. BImSchV - Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung vom 09. Jan. 2017 (BGBl. I S. 42, 45)

16. BImSchV - Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dez. 2014 (BGBl. I S 2269)

39. BImSchV - Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 02. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Okt. 2016 (BGBl. I S. 2244)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1302)

BrSchG Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandenschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)

DenkmSchG LSA Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

Düngemittelgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819, 2824)

DüMV - Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) vom 05. Dez. 2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305, 1348)

DüngG - Düngegesetz vom 09. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, ber. S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068)

DüV - Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) in der Fassung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

GDG LSA - Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz (GDG LSA) vom 21.11.97 (GVBl. LSA Nr. 55/1997)

GG - Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478)

GewAbfV - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017

(BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)

Immi-ZustVO Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Jun. 2017 (BGBl. I S. 1966, 2063)

LEP-LSA - Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23. August 1999 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 214)

LPIG Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466)

NatSchG LSA Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569)

9. ProdSV - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

ROG - Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245)

TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)

TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)

TierGesG - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 27. Jun. 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)

TierSchG - Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 647)

TierSchNutztV Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Apr. 2016 (BGBl. I S. 758)

TrinkwV - Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), geändert durch Art. 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 18. Jul. 2016 (BGBl. I S. 1666, 1668)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14b des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2834)

UVPVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995 (GMBI. S. 669)

VermGeoG LSA Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sep. 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 510)

VwKostG LSA Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 629)

VwVfG LSA Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA 134, 143)

Wasser-ZustVO Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)

WDüngV - Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305, 1348)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 645)

WDüngV - Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305, 1348)

Verteiler

Original

Timmermans GmbH
Vor dem Schloßtor 2a
39164 Wanzleben - Börde

Kopien

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
- 402.2.8
- 402.5.1
- 402.6.2
- 402.10.4
- 407
- 505

Landkreis Börde
Fachdienst Umwelt und Natur
AZ.: 70.10.02
Gerickestraße 104
39340 Haldensleben

Landesamt für Verbraucherschutz
Gewerbeaufsicht Mitte
Dezernat 55 / AZ.: LAV 55-4012-34471-Bk
Große Steinernetischstraße 4
39194 Magdeburg

Landesamt für Verbraucherschutz
Fachbereich 2 / Hygiene
Wallonerberg 2-3
39104 Magdeburg

Stadt Wanzleben – Börde
Die Bürgermeisterin
Markt 1 – 2
39164 Stadt Wanzleben - Börde